

Stenographisches Protokoll

137. Sitzung des Bundesrates der Republik Österreich

Mittwoch, 16. Juli 1958

Tagesordnung

1. Konvention zum Schutze der Menschenrechte und Grundfreiheiten
2. Dienst- und besoldungsrechtliche Stellung der Bediensteten des Dorotheums
3. Bundestheaterpensionsgesetz
4. Kunstakademiegesetz-Novelle 1958
5. Außenhandelsgesetznovelle 1958
6. Abänderung und Ergänzung des Ziviltechniker-gesetzes
7. Ladenschlußgesetz
8. Wohnhaus-Wiederaufbaugesetznovelle 1958
9. Künstler-Sozialversicherungsgesetz
10. Abänderung des Einkommensteuergesetzes 1953 und des Bewertungsfreiheitsgesetzes 1957
11. Abänderung des Elektrizitätsförderungsgeset-zes 1953
12. Auflösung der öffentlich-rechtlichen Bank-anstalt „Girozentrale der Österreichischen Sparkassen“ und im Zusammenhang damit stehende Bestimmungen
13. Weitere Änderung des Bundesgesetzes über das Tabakmonopol
14. Abkommen über deutsche Auslandsschulden
15. 7. Staatsvertragsdurchführungsgesetz
16. 8. Staatsvertragsdurchführungsgesetz

Inhalt

Bundesrat

Ansprache des Vorsitzenden Marberger an-läßlich seines Amtsantrittes (S. 3212)

Schlußansprache des Vorsitzenden Marberger (S. 3271)

Personalien

Entschuldigungen (S. 3212)

Verhandlungen

Beschluß des Nationalrates vom 10. Juli 1958: Konvention zum Schutze der Menschenrechte und Grundfreiheiten

Berichterstatter: Dr. Kolb (S. 3213)

Redner: Dr. Lugmayer (S. 3213), Hella Hanzlik (S. 3216), Schreiner (S. 3217) und Dr. Koref (S. 3219)

kein Einspruch (S. 3221)

Gesetzesbeschluß des Nationalrates vom 10. Juli 1958: Dienst- und besoldungsrechtliche Stel-lung der Bediensteten des Dorotheums

Berichterstatter: Dr. Koubek (S. 3221)

kein Einspruch (S. 3223)

Gesetzesbeschluß des Nationalrates vom 9. Juli 1958: Bundestheaterpensionsgesetz

Berichterstatter: Gabriele (S. 3223)

kein Einspruch (S. 3224)

Gesetzesbeschluß des Nationalrates vom 9. Juli 1958: Kunstakademiegesetz-Novelle 1958

Berichterstatter: Dr. Lugmayer (S. 3225)

kein Einspruch (S. 3225)

Gesetzesbeschluß des Nationalrates vom 9. Juli 1958: Außenhandelsgesetznovelle 1958

Berichterstatter: Gugg (S. 3225)

kein Einspruch (S. 3225)

Gesetzesbeschluß des Nationalrates vom 9. Juli 1958: Abänderung und Ergänzung des Zivil-technikergesetzes

Berichterstatter: Grundemann (S. 3225)

kein Einspruch (S. 3227)

Gesetzesbeschluß des Nationalrates vom 9. Juli 1958: Ladenschlußgesetz

Berichterstatter: Römer (S. 3227)

Redner: Skritek (S. 3228) und Kuchner (S. 3233)

kein Einspruch (S. 3235)

Gesetzesbeschluß des Nationalrates vom 9. Juli 1958: Wohnhaus-Wiederaufbaugesetznovelle 1958

Berichterstatter: Regensburger (S. 3235)

Redner: Rudolfine Muhr (S. 3236) und Salzer (S. 3239)

kein Einspruch (S. 3245)

Gesetzesbeschluß des Nationalrates vom 10. Juli 1958: Künstler-Sozialversicherungsgesetz

Berichterstatter: Handl (S. 3245)

kein Einspruch (S. 3246)

Gesetzesbeschlüsse des Nationalrates vom 10. Juli 1958:

Abänderung des Einkommensteuergesetzes 1953 und des Bewertungsfreiheitsgesetzes 1957

Abänderung des Elektrizitätsförderungsgeset-zes 1953

Berichterstatter: Soronics (S. 3246 und S. 3247)

Redner: Steinocher (S. 3247) und Ing. Helbich (S. 3249)

kein Einspruch (S. 3254)

Gesetzesbeschluß des Nationalrates vom 9. Juli 1958: Auflösung der öffentlich-rechtlichen Bankanstalt „Girozentrale der Österreichi-schen Sparkassen“ und im Zusammenhang damit stehende Bestimmungen

Berichterstatter: Kuchner (S. 3254)

Redner: Dr. Broda (S. 3255) und Dr. Pra-der (S. 3263)

kein Einspruch (S. 3268)

Gesetzesbeschluß des Nationalrates vom 10. Juli 1958: Weitere Änderung des Bundesgesetzes über das Tabakmonopol

Berichterstatter: Römer (S. 3269)

kein Einspruch (S. 3269)

Beschluß des Nationalrates vom 10. Juli 1958:
Abkommen über deutsche Auslandsschulden
Berichterstatter: Ing. Helbich (S. 3269)
kein Einspruch (S. 3270)

Gesetzesbeschlüsse des Nationalrates vom 10. Juli 1958:

7. Staatsvertragsdurchführungsgesetz

8. Staatsvertragsdurchführungsgesetz

Berichterstatter: Soronics (S. 3270)

kein Einspruch (S. 3271)

Eingebracht wurden

Anfragen der Bundesräte

Soronics, Kroyer, Dr. Prader und Genossen an den Bundesminister für Inneres, betreffend verschiedene Personalmaßnahmen beim Bundespolizeikommissariat Eisenstadt (99/J-BR/58)

Steinocher, Graf, Eberhard und Genossen an den Bundeskanzler und an den Vizekanzler, betreffend Provisionszahlungen der verstaatlichten Montanwerke Brixlegg Ges. m. b. H. an die Firma Transfines (100/J-BR/58)

Dr. Broda, Handl, Skritek und Genossen an den Bundesminister für Inneres, betreffend die Äußerungen des Herrn Bundeskanzlers über die Amtsführung der Polizeidirektion Wien bei der Untersuchung des Falles Haselgruber (101/J-BR/58)

Dr. Koubek, Handl, Mayrhauser und Genossen an die Bundesregierung, betreffend die Konsequenzen aus dem Erkenntnis des Verfassungsgerichtshofes, womit die Bestimmungen über Pensionsstillegung im Gehaltsüberleitungsgesetz aufgehoben wurden (102/J-BR/58)

Beginn der Sitzung: 9 Uhr

Vorsitzender **Marberger**: Hoher Bundesrat! Ich eröffne die 137. Sitzung des Bundesrates.

Hohes Haus! Laut den Bestimmungen der Bundesverfassung ist der Vorsitz im Bundesrat mit 1. Juli 1958 auf das Land Tirol übergegangen.

Da ich vom Tiroler Landtag als Nachfolger Dr. Webers an erster Stelle in den Bundesrat entsendet bin, werde ich im zweiten Halbjahr 1958 den Vorsitz führen. Ich darf Sie bitten, mich, der ich erst seit kurzem dem Bundesrat angehöre, in meinem hohen Amte zu unterstützen, und ich verspreche Ihnen, daß ich bestrebt sein werde, dieses unparteiisch, nach sachlichen Gesichtspunkten zu führen.

Ich darf die Gelegenheit benützen und bin mir sicher, im Namen aller zu sprechen, wenn ich dem scheidenden Vorsitzenden, Herrn Bundesrat Dipl.-Ing. Babitsch, für seine objektive und untadelige Geschäftsführung den besten und aufrichtigsten Dank ausspreche. (*Allgemeiner Beifall.*)

Das Protokoll der letzten Sitzung vom 27. Juni 1958 ist zur Einsicht aufgelegt, unbeanstandet geblieben und gilt daher als genehmigt.

Entschuldigt für die heutige Sitzung haben sich die Herren Bundesräte Dipl.-Ing. Babitsch und Dr. h. c. Machold.

Ich darf noch besonders begrüßen den Herrn Staatssekretär Grubhofer. (*Beifall bei der ÖVP.*)

Eingelangt sind jene Beschlüsse des Nationalrates, die Gegenstand der heutigen Tagesordnung sind. Ich habe diese Vorlagen gemäß § 29 der Geschäftsordnung den Obmännern der zuständigen Ausschüsse zur Vorberatung zugewiesen. Die Ausschüsse haben diese Beschlüsse des Nationalrates bereits vorberaten.

Gemäß § 30 der Geschäftsordnung beantrage ich, von der Vervielfältigung der Ausschlußberichte sowie von der 24stündigen Verteilungsfrist für die Berichte Abstand zu nehmen. Wird hiegegen ein Einwand erhoben? — Dies ist nicht der Fall. Mein Vorschlag erscheint somit mit der vorgeschriebenen Zweidrittelmehrheit angenommen.

Es ist mir der Vorschlag zugekommen, die Debatte über die Punkte 10 und 11 der heutigen Tagesordnung unter einem abzuführen. Es sind dies:

Bundesgesetz, mit dem das Einkommensteuergesetz 1953 und das Bewertungsfreiheitsgesetz 1957 abgeändert werden, und

Bundesgesetz, mit dem das Elektrizitätsförderungsgesetz 1953 abgeändert wird.

Falls dieser Vorschlag angenommen wird, wird zuerst der Berichterstatter seine beiden Berichte geben, sodann wird die Debatte über beide Punkte unter einem abgeführt. Die Abstimmung erfolgt selbstverständlich getrennt.

Ferner ist mir der Vorschlag zugegangen, in gleicher Weise auch hinsichtlich der Punkte 15 und 16 vorzugehen. Es sind dies: das 7. und das 8. Staatsvertragsdurchführungsgesetz.

Wird gegen diese beiden Vorschläge ein Einwand erhoben? — Dies ist nicht der Fall. Diese beiden Vorschläge sind angenommen. Die Debatte wird jeweils gemeinsam abgeführt.

1. Punkt: Beschluß des Nationalrates vom 10. Juli 1958: Konvention zum Schutze der Menschenrechte und Grundfreiheiten

Vorsitzender: Wir gehen nun in die Tagesordnung ein und gelangen zum 1. Punkt: Konvention zum Schutze der Menschenrechte und Grundfreiheiten.

Berichterstatter ist der Herr Bundesrat Dr. Kolb. Ich bitte ihn, zum Gegenstand zu referieren.

Berichterstatter Dr. Kolb: Hohes Haus! Das Abkommen zum Schutze der Menschenrechte und der Grundfreiheiten setzt deren Kenntnis und Anerkennung voraus, wie sie allgemein zum Beispiel in der Erklärung der Menschenrechte in der Generalversammlung der Vereinten Nationen am 10. Dezember 1948 verkündet wurden, den österreichischen Staatsbürgern aber schon längst durch die Bundesverfassung und die ihr vorangegangenen Staatsgrundgesetze zugesichert sind. Der Fortschritt gegenüber 1948 besteht darin, daß die Konvention im großen und ganzen die wirksame Anerkennung und Einhaltung der Rechte und Freiheiten gewährleisten will.

Das Abkommen geht dabei über die in der österreichischen Bundesverfassung vorgesehene Nachprüfung durch den Verwaltungs- und den Verfassungsgerichtshof hinaus. Zu diesem Zweck errichtet es eine Europäische Kommission und einen Europäischen Gerichtshof für Menschenrechte und legt fest, daß auch der einzelne Staatsbürger, der Privatmann, nach Erschöpfung des innerstaatlichen Rechtsweges die Europäische Kommission für Menschenrechte angehen kann.

Dem Rechtsstaat Österreich bereitet es keinerlei Schwierigkeit, die Zuständigkeit der Kommission zur Entgegennahme solcher Gesuche anzuerkennen, ja es gereicht Österreich zur Ehre, durch seinen Beitritt zur Konvention die Konstituierung des Europäischen Gerichtshofes für Menschenrechte zu beschleunigen.

Der Bundesrat kann daher die vom Nationalrat beschlossene Ratifikation des Abkommens nur billigen. Der Ausschuß für Verfassungs- und Rechtsangelegenheiten hat mich deshalb ermächtigt, hier den Antrag zu stellen, gegen den Beschluß des Nationalrates keinen Einspruch zu erheben.

Vorsitzender: Zum Wort hat sich Herr Bundesrat Dr. Lugmayer gemeldet.

Bundesrat Dr. Lugmayer: Hoher Bundesrat! Der Herr Berichterstatter hat ja im wesentlichen das Wichtigste gesagt, was aus dieser Regierungsvorlage, aus dem Beschluß des Nationalrates hervorgeht.

Ich glaube, es ist aber doch angezeigt, daß wir uns mit diesem Text etwas näher beschäftigen, und zwar auch mit der Vorgeschichte. Ich will nicht auf das zurückgreifen, was ich bei einer anderen Gelegenheit über die Entstehung des Begriffes der Menschenrechte ausführen konnte, und es ist hier auch nicht die Gelegenheit, längere Vor-

lesungen zu halten, aber ich glaube, man muß wenigstens einige Sachen vorbringen.

Zunächst einmal die Ausdrücke „Menschenrechte“ und „Grundfreiheiten“. Wir haben in unserer österreichischen Entwicklung diese Ausdrücke eigentlich nicht. Wir haben weder den Ausdruck Menschenrechte noch haben wir den Ausdruck Grundfreiheiten in unserer bisherigen Rechtsentwicklung, was die Verfassung anlangt, gehabt. Wir haben dagegen schon aus dem Jahre 1811 — das ist also das Jahr, in dem noch Metternich regiert hat, ein Jahr nachdem Andreas Hofer in Mantua erschossen wurde — das bürgerliche Gesetzbuch bekommen mit dem bedeutsamen § 16, in dem wir von angeborenen Rechten hören. Dieser Paragraph lautet: „Jeder Mensch hat angeborene, schon durch die Vernunft einleuchtende Rechte, und ist daher als eine Person zu betrachten. Sklaverei oder Leibeigenschaft, und die Ausübung einer darauf sich beziehenden Macht wird in diesen Ländern nicht gestattet.“

Es ist bekannt, daß auf Grund dieses Paragraphen des Allgemeinen bürgerlichen Gesetzbuches jeder Sklave irgendeiner Nation, der ein österreichisches Schiff betrat, mit diesem Augenblick frei war. Und man darf sagen: Wir hätten mit diesem Grundsatz, der Hauptgrundsatz des bürgerlichen Gesetzbuches ist, uns die Revolution von 1848 ersparen können, wenn der große Moment auch ein großes Geschlecht gefunden hätte. Das war leider nicht der Fall. Wir haben wohl den Geist dieses Paragraphen im Gesetzbuch durchleuchten sehen, aber in der gesamten Verwaltung wurde er sehr häufig mißachtet.

Wir haben dann in der zweiten Epoche unserer Entwicklung — das ist das Jahr 1867 — einen anderen Ausdruck bekommen, der dasselbe bezeichnet, was wir hier als Menschenrechte oder Grundfreiheiten definiert finden, nämlich die fünf Staatsgrundgesetze aus dem Jahre 1867, also der letzte Versuch, die österreichisch-ungarische Monarchie beziehungsweise Österreich-Zisleithanien verfassungsmäßig einzurichten. Es ist interessant, daß es nicht ein allgemeines einheitliches Verfassungsgesetz war, sondern eben fünf. Und als erstes erscheint das Gesetz über die allgemeinen Rechte der Staatsbürger, das zweite handelt über die Ausübung der Regierungs- und Vollzugsgewalt, das dritte über die richterliche Gewalt, das vierte über die Errichtung des Reichsgerichtes, und das fünfte ist ein Gesetz über die Reichsversammlung, also ein Wahlgesetz.

Wir können sagen, wenn wir uns diese Aufzählung anschauen, daß damals die österreichische Reichshälfte musterhaft eingerichtet war nach dem Grundsatz der Gewalten-

trennung. Und in dieser Hinsicht ist sie ja auch in den Nachfolgestaaten als Muster heute noch ein Leuchtturm geblieben, auch dort, wo wir Gebiete verwaltet haben, die seither zu anderen Staatsgebieten gekommen sind, wie zum Beispiel in Italien. Es ist bekannt, daß Italien heute noch davon zehrt, die Reste der guten Verwaltung Österreichs in der Lombardei und Venetien womöglich weiterzupflegen, soweit das bei ihren zentralen Auffassungen möglich ist. Das wäre also die österreichische Entwicklung.

Wir haben auch eine internationale Entwicklung. Sie setzt etwa an mit dem Begriff der Menschenrechte im Jahre 1776 gelegentlich der Freiheitserklärungen der ehemaligen englischen Kronkolonien in Nordamerika. Die erste war, soweit ich mich erinnere, Virginia, und hier finden wir dauernd den Begriff „human rights“, und zwar zunächst einmal in der einfachen Form: Recht auf Leben, Recht auf Freiheit, Recht auf Eigentum, Recht auf Widerstand, in besonderer Hinsicht auf die Loslösung vom Mutterland. Ein Jahrzehnt später, etwa 1789, hat Lafayette, ein Freiheitskämpfer, dieselbe Erklärung durchgebracht in der französischen Nationalversammlung. Auch hier ist dieser schöne Anfang einige Jahre später wieder vernichtet worden durch die Schreckensherrschaft Robespierres.

Und nun haben wir als letzte Entwicklung, wie schon der Herr Berichterstatter ausgeführt hat, die Verkündung der Menschenrechte im Jahre 1948, die Deklaration der UNO, die einstimmig angenommen worden ist bei einigen Stimmenenthaltungen. Und hier setzt nun eigentlich die Arbeit des Europarates ein, denn der Europarat hat im Jahre 1950 bereits beschlossen, wenigstens einen Teil der deklarierten Rechte dieser Erklärung von 1948 in einen Vertrag umzugestalten. Der UNO war es nicht möglich, diese Deklaration zu einer Konvention umzuwandeln infolge des großen sozialen und kulturellen Abstandes der einzelnen zugehörigen Mitgliedstaaten. Man darf ja nicht vergessen, daß zum Beispiel der Grundsatz der Gleichheit der Person heute etwa in Südafrika infolge der sogenannten Apartheid nicht durchgeführt werden kann, ebensowenig in Saudiarabien wegen des Weiterbestehens der Sklaverei. Der kulturelle Abstand der angehörigen Mitgliedstaaten der UNO ist so groß, daß es aussichtslos erschien, die Deklaration in eine Konvention umzubilden, und man froh sein mußte, daß diejenigen Staaten, die in einigen Punkten wesentlich gegen diese Deklaration verstießen, sie nicht ablehnten, sondern sich nur der Stimme enthielten. Das war schon ein sehr großer Erfolg.

Es war auch beim Europarat nicht leicht, die Artikel herauszufinden, die wirklich für

alle 15 Staaten des Europarates annehmbar waren. Und daher finden wir von den gesamten Artikeln der UNO-Erklärung nur etwa die Hälfte umgeformt in Artikel einer Konvention. Es ist schade, daß einige ausgeblieben sind. Zum Beispiel finden wir in der Konvention des Europarates nicht mehr den Artikel 15 der UNO-Erklärung: Jedermann hat Anrecht auf eine Nationalität. Niemand darf willkürlich seiner Nationalität noch seines Rechtes beraubt werden, die Nationalität zu wechseln.

Hoher Bundesrat! Es ist häufig in den letzten Wochen die Frage aufgetaucht, nachdem diese Konvention der Menschenrechte etwas bekannter geworden ist: Jetzt wäre doch die Gelegenheit für die Südtiroler, diese Konvention zu benutzen, um ihre Fragen vor den Europarat zu bringen. Ich glaube, das ist ein Irrtum. Wohl kann jede Person und jede Personenvereinigung über die nationalen Gerichte hinweg an die Kommission appellieren — der Gerichtshof besteht ja noch nicht und wird noch einige Zeit auf sich warten lassen —, aber nur in Hinsicht auf diese 12 beziehungsweise 14 Grundrechte, die ausdrücklich genannt sind. Es ist sehr gut, daß die Erläuterungen zu dieser Konvention sehr deutlich sind. Diese 14 Grundrechte sind also: das Recht auf Leben, das Recht auf Freiheit von Folterung, das Recht auf Freiheit von Sklaverei, das Recht auf Freiheit und Sicherheit, auf rechtliches Gehör, das Recht gegen rückwirkende Strafgesetze, das Recht auf Achtung des Privat- und Familienlebens, das Recht auf Gedanken-, Gewissens- und Religionsfreiheit, das Recht auf freie Meinungsäußerung, das Recht auf Versammlungs- und Vereinigungsfreiheit, das Recht auf Eheschließung und durch das Zusatzprotokoll das Recht auf Eigentum, das Recht auf Bildung sowie das Recht der Eltern auf Bestimmung der Erziehung ihrer Kinder und das Recht auf freie und geheime Wahlen. Das sind im ganzen 14 Rechte. Nur wenn ein Staatsangehöriger in einem dieser Grundrechte verletzt worden ist, hat er die Möglichkeit, über die nationalen Gerichte hinaus bis zur Kommission des Europarates vorzudringen. Diese Kommission selbst hat nur eine Schlichtungsgewalt. Sie ist kein Gerichtshof. Eben deshalb hat man einen Gerichtshof projektiert, um diese Schlichtungsgewalt, die also mehr oder weniger eine politische Gewalt ist, in eine juristische Gewalt zu verwandeln. Aber wir sind noch nicht am Ende.

Es sind auch manche andere Sachen ausgeblieben, zum Beispiel ist es meiner Meinung nach sehr schade, daß der Artikel 23 der UNO-Erklärung in der Konvention nicht mehr aufscheint. Da heißt es: Jedermann hat bei freier

Wahl seiner Arbeit Recht auf Beschäftigung zu gerechten und befriedigenden Arbeitsbedingungen sowie auf Schutz vor Arbeitslosigkeit. Es wäre nicht schwierig gewesen, diesen Gedanken auch in die Konvention hineinzubringen. Warum? Weil inzwischen mindestens zwei Verfassungen von Staaten, die dem Europarat angehören, das Recht auf Arbeit tatsächlich verankert haben, zum Beispiel die italienische Verfassung 1947, wo es im Artikel 4 heißt: „Die Italienische Republik anerkennt das Recht des italienischen Bürgers auf Arbeit und wird sich bemühen, jene Bedingungen zu schaffen, die es verwirklichen können“. Und ein ähnlicher Passus ist, glaube ich, im Bonner Grundgesetz enthalten, und ich glaube, auch in der französischen Verfassung. Es wäre also nicht schwierig gewesen, dieses Recht auch in die Konvention hineinzunehmen. Es war auch hier nicht möglich. In dem ewigen Hin- und Herschicken vom Ministerrat zur Beratenden Versammlung, zu den verschiedenen Komitees hat man sich schließlich nur auf Kompromisse geeinigt. Und daher umfaßt diese Konvention, das muß festgestellt werden, lange nicht den gesamten Bereich der Grund- und Freiheitsrechte, wie wir sie in der Deklaration der UNO haben.

Trotzdem, Hoher Bundesrat, können wir froh sein, daß wir dies erreicht haben und daß wir heute die Zustimmung dazu geben, daß wir in dem Bereich einer Bevölkerung von 260 Millionen allmählich zu einer Rechtsgemeinschaft kommen. Das ist vielleicht das wichtigste Ergebnis.

Und rechtswissenschaftlich gesehen, meine Damen und Herren, ist es vielleicht auch ein bedeutendes Ergebnis, weil nämlich der Begriff Menschenrechte und Grundfreiheiten allein schon eigentlich ein Schlag ist gegen eine Richtung in der Rechtswissenschaft, die man gewöhnlich als Rechtspositivismus bezeichnet und die in den letzten Jahrzehnten bei uns vorherrschend war — ganz im Gegensatz zu dem Grundsatz der angeborenen Rechte aus dem bürgerlichen Gesetzbuch. Ein sehr berühmter Rechtslehrer, der bei uns unterrichtet hat, Hans Kelsen, schrieb einmal über den Begriff der Rechtsperson in seinen „Hauptproblemen der Staatsrechtslehre“: „Eben weil die Rechtspersönlichkeit nicht eine den Menschen angeborene, immanente, den Menschen als solche wesentliche Eigenschaft ist, sondern lediglich in einer spezifischen Relation zur Rechtsordnung, das heißt zu den einzelnen Rechtsätzen besteht, ist ein Mensch auch nicht als solcher oder auch nur unter allen Umständen und in jeder Richtung Person, sondern nur in Bezug auf ganz bestimmte Rechtssätze“.

Das ist der strikte Gegensatz zu dem, was im bürgerlichen Gesetzbuch steht, daß der Mensch

in jedem Fall als Person zu betrachten ist und angeborene Rechte hat. Diese Entwicklung des Rechtspositivismus war bei uns verheerend, weil sie uns daran gehindert hat, jeden Menschen als eine Person aufzufassen, die an sich Träger von Rechten und Pflichten ist, wobei der Staat nur oder vorwiegend die Aufgabe hat, diesen Tatsachen Rechnung zu tragen, das heißt also, diesen Begriff der menschlichen Person durch seine positive Gesetzgebung mit einem Rechtsmantel zu umgeben. Das ist ein bedeutsamer Fortschritt. Also sowohl im Hinblick auf die Gemeinsamkeit einer Rechtsordnung in einem Bereiche von 260 Millionen in Europa, als auch in bezug auf die richtige Fortentwicklung der Rechtsordnung ist das Dokument eine außerordentlich wichtige Angelegenheit.

Ich darf vielleicht noch auf etwas aufmerksam machen. Es würde zu weit führen, jeden Artikel jetzt durchzunehmen. Man darf sagen: Fast keines dieser Rechte, die hier als Grundrechte erklärt werden, sind unbedingte Rechte; nicht einmal das Recht auf Leben, das erste Recht überhaupt. Denn die Konvention nimmt keineswegs Stellung zu der Frage: Wie steht die Todesstrafe in bezug auf das Recht zum Leben?, sondern sie sagt: Wenn in einem Staat die Todesstrafe eingeführt ist, ist das Recht auf Leben dadurch eingeschränkt. Es gibt nach der Konvention keine unbedingten Rechte, nicht einmal beim Recht auf Leben ist das der Fall. Auf den ersten Blick könnte man sich wundern, daß das Recht gegen Anwendung der Folterungen hier aufgenommen wurde. Ich glaube, das ist sehr zeitgemäß, denn nicht nur im Osten der Welt, sondern auch in manchen Staaten des Westens finden Sie Folterungen, aber nicht mehr in der alten, grausamen, das heißt sichtbar grausamen Art von physiologischem Zwang, sondern in Form von biologischem Zwang, von psychischem Zwang.

Vielleicht, meine Damen und Herren, haben Sie Gelegenheit gehabt, im Josefstädter Theater vor einiger Zeit das Stück „Zeitgrenze“ zu sehen. Da wird also erzählt, wie jemand ohne Anwendung von irgendwelchen körperlichen Eingriffen so gefoltert wird, daß er völlig zusammenbricht. Und warum? Ganz einfach. Man hat herausgefunden, daß der Mann besonders empfindlich gegen Ratten ist. Man hat jetzt nicht etwa in die Kerkerzelle Ratten hineingeschickt, sondern man hat eine Schallplatte oder ein Magnetophon spielen lassen mit dem ganzen unendlichen Winseln und Keifen der Ratten, und in einigen Stunden war er psychisch so erledigt, als wenn er selber von den Ratten angenagt worden wäre.

Und diese Anwendung der Erkenntnisse der Psychologie auf die Behandlung des Menschen, also auf die Zersetzung des Menschen wird

willing, ohne irgendwie dazu genötigt zu sein, heute leider in sehr vielen Teilen der Welt gepflogen, in viel größerem Ausmaß, als es seinerzeit die physiologische Folter war. Es ist also sehr richtig, daß dieser Grundsatz aufgenommen wurde.

Oder ein Artikel hinsichtlich des Verhältnisses des Angeklagten zur Öffentlichkeit. Da heißt es im Artikel 6 Abschnitt 2: „Bis zum gesetzlichen Nachweis seiner Schuld wird vermutet, daß der wegen einer strafbaren Handlung Angeklagte unschuldig ist.“

Meine Damen und Herren! Hoher Bundesrat! Die Konvention geht nicht nur uns an, sondern sämtliche Staatsbürger von Österreich, vor allem die Vertreter, die wirklichen Vertreter der Öffentlichkeit, die tagtäglich vor der Öffentlichkeit aufscheinen, das ist die Presse. Und ich glaube: Wenn wir diesen Satz nicht nur als eine Schönfärberei annehmen, sondern uns verpflichten, auch danach zu handeln, nicht nur wir, die wir hier nicht Einspruch erheben, sondern die gesamte Bevölkerung von Österreich, je mehr sie in die Öffentlichkeit tritt, dann wäre das schon allein ein Balsam, eine Salbe auf die vielen Verletzungen, die wir heute in der Öffentlichkeit haben, wenn es sich um Fragen der Anklage vor einem Gericht handelt.

Ich glaube also nicht fehlzugehen, wenn ich zum Schluß wiederhole, daß die Unterzeichnung dieser Konvention ein bedeutender Schritt vorwärts ist sowohl für das politische Leben, für das rechtliche Leben wie für das gesamte Leben in der Öffentlichkeit an und für sich. *(Beifall bei der ÖVP.)*

Vorsitzender: Ich begrüße den mittlerweile erschienenen Minister für Unterricht, Herrn Dr. Drimmel. *(Beifall.)*

Zum Wort gemeldet hat sich Frau Bundesrat Hanzlik.

Bundesrat Hella Hanzlik: Hohes Haus! Meine Damen und Herren! Schon in der Debatte im Nationalrat über die Konvention zum Schutze der Menschenrechte kam zum Ausdruck, daß diese die Grundlage bildet in den Bemühungen um die europäische Einigung. Wenn einmal die europäische Einheit vollendet sein wird, wird sie der Garant sein für eine bessere und glücklichere Zukunft unseres Kontinents. Daher begrüßen wir es außerordentlich, daß es in der Einführung der vom Europarat publizierten Europäischen Konvention über Menschenrechte heißt:

„Diese Rechte und Freiheiten bilden die Grundlage der demokratischen Gesellschaft. Indem ihr Schutz auf wirksame Weise gesichert wird, hat man ein Bollwerk gegen jeden Versuch errichtet, zu undemokratischen Regierungsformen zurückzukehren.“

Unser Bekenntnis zum Schutze der Menschenrechte und Grundfreiheiten gewinnt gerade jetzt außerordentliche Bedeutung: Im Nahen Osten ist es zu ernstesten Konflikten gekommen. Irak, in dessen Hauptstadt Bagdad die Unruhen begonnen haben, ist Mitglied der Vereinten Nationen. Die von der UNO verkündete Deklaration der Menschenrechte, in der es unter anderem heißt, Streitigkeiten durch friedliche Mittel und in solcher Art und Weise zu regeln, daß dadurch nicht der Friede, die Sicherheit und die Gerechtigkeit gefährdet werden, ist leider bloß eine Erklärung geblieben, die kein bindendes Recht schafft. Und nur wenige Kilometer von hier entfernt ist der Sprachbegriff „Menschenrecht“ erloschen. Wieder werden über hundert ungarische Männer und Frauen angeklagt, weil sie als freie Menschen leben wollten, und wir bangen um ihr Schicksal. Die Grenzen werden enger gezogen. Selbst der Neusiedler See macht die traurige Bekanntschaft mit dem Stacheldraht. Aber Menschenrecht und Freiheit werden einmal auch diese eisernen Maschen des Stacheldrahtes zum Schmelzen bringen.

Mit Genugtuung und Stolz stellen wir fest, daß in unserer Verfassung die in der Konvention und dem Zusatzprotokoll geschützten Rechte und Grundfreiheiten festgelegt sind und sie teilweise auch darüber hinausgeht. Die Konvention unterscheidet sich von der Deklaration der Menschenrechte der Vereinten Nationen gerade darin, daß sie für den rechtlichen Schutz einer Reihe bestimmter grundlegender Menschenrechte sorgt und damit die in der Erklärung ausgesprochenen Hoffnungen verwirklicht. Die Konvention schützt das Recht auf Leben, das Recht auf Freiheit und Sicherheit und auf rechtliches Gehör, das Recht auf Achtung des privaten und Familienlebens und verbürgt das Recht auf Bildung. Das sind Rechte und Grundfreiheiten, die für die europäische Gemeinschaft wohl von größter Bedeutung sind.

Aber diese Rechte sollen nicht papierene Übereinkommen bilden, sondern sie sollen den Menschen dienen. Daher wird eine Europäische Kommission für Menschenrechte geschaffen, die einsetzen und prüfen wird, wo Beschwerden und Verletzungen dieser Rechte auftreten. Aber daß es schließlich zu diesem Katalog zu schützender Rechte kam, ist ein bedeutsames Ereignis und ein großer Fortschritt.

Darüber hinaus aber wird noch festgelegt — sicherlich erstmalig im Rechtsleben Europas —, daß natürliche Personen, nicht-staatliche Organisationen oder Personenvereinigungen das Recht haben, sich an die Kommission zu wenden, um den Staat wegen Nichterfüllung oder Verletzung der in der

Konvention und im Zusatzprotokoll festgelegten Rechte und Freiheiten zu belangen. Allerdings kann von diesem Individualpetitionsrecht nur dann Gebrauch gemacht werden, wenn von den betreffenden Staaten eine diesbezügliche Erklärung abgegeben wurde. Die österreichische Bundesregierung hat, vorerst befristet auf drei Jahre, die Annahmeerklärung ausgesprochen.

Meine Damen und Herren! Wir leben in einer Zeit der wechselvollen Entwicklung von Erfolgen und Rückschlägen. Erkennen wir nun in der Konvention zum Schutze der Menschenrechte den Schlüssel, den Menschen, vor allem aber der Jugend Hoffnung und Glauben an eine Zukunft zu geben, die ihr das Leben lebenswert erscheinen läßt. Wenn auch viele dieser Rechte in unserer Verfassung festgelegt und verankert sind, möge die geordnete Aneinanderreihung uns allen zum Bewußtsein bringen, daß jenseits unserer Grenzen Männer und Frauen gekämpft haben und im Kampfe für das Recht auf Freiheit und Sicherheit, für das Recht auf Gedanken-, Gewissens- und Religionsfreiheit, aber auch im Kampfe für das Recht der freien Meinungsäußerung gefallen sind! Möge der europäische Gedanke, der schon so viel an Boden gewonnen hat, mit Hilfe der Konvention zum Schutze der Menschenrechte und Grundfreiheiten über unsere Heimat hinaus uns in die große Heimat Europa führen! (*Beifall bei den Sozialisten.*)

Vorsitzender: Zum Wort hat sich der Herr Bundesrat Schreiner gemeldet. Ich erteile es ihm.

Bundesrat Schreiner: Hohes Haus! Sehr geehrte Damen und Herren! Wenn ich mich heute das erstmal in diesem Hohen Hause zum Wort gemeldet habe, dann möchte ich als Bauernsohn mit der Behandlung von Fragen beginnen, welche die bäuerliche Familie und den Landarbeiter heute sehr schwer treffen. Es sind Verhältnisse, welche mit den allgemeinen Menschenrechten vielfach in Widerspruch stehen. Menschenrechte müssen gültiges Recht für alle Menschen sein. Wem das nicht recht ist, der denkt nicht rechtschaffen.

Als die Generalversammlung der Vereinten Nationen am 10. Dezember 1948 eine internationale Erklärung der Menschenrechte proklamierte, sicherte sie im Artikel 23 für jedermann die freie Wahl seiner Arbeit. Auch im österreichischen Recht wird der freie Arbeitsplatz garantiert. Im Widerspruch dazu steht jedoch ein österreichischer Ministerratsbeschluß vom 14. März 1950, demzufolge Personen, welche in der Landwirtschaft tätig sind, nicht als öffentliche Arbeiter eingestellt werden dürfen, das heißt, daß ein Bauernsohn oder ein Landarbeiter auch nicht wie früher

Briefträger oder Eisenbahner werden oder einen anderen Beruf im öffentlichen Dienst ergreifen kann. (*Ruf bei der SPÖ: Irrtum!*) Am 3. April 1950 hat der damalige Herr Bundesminister Maisel diesen Ministerratsbeschluß unter Zahl 65.825/III/7/1950 an die Arbeitsämter hinausgegeben. Welches Ziel mag wohl diese menschenrechts- und gesetzwidrige Bestimmung verfolgen? Sind die Bauernsöhne und die Landarbeiter so unerwünschte Staatsbürger, daß man ihnen den Berufswechsel in den öffentlichen Dienst versperren will? Auf keinen Fall aber trägt eine solche Bestimmung zur Eindämmung der Landflucht bei, denn es werden sich die Eltern bei einem solchen Zustand eines gewissen Zwangsarbeitsplatzes überlegen, ihre Kinder zu den Bauern in die Arbeit zu schicken. Sicherlich trägt dieser unwürdige Rechtszustand auch dazu bei, daß der Prozentsatz der schulentwachsenen Jugend, die sich der Landarbeit zuwendet, von Jahr zu Jahr geringer wird. Es wäre hoch an der Zeit, den gegenständlichen Ministerratsbeschluß, welcher nun schon seit Jahren das Gesetz mißbraucht, aus Anlaß des Beitrittes Österreichs zur Konvention der Menschenrechte aufzuheben und damit die Gleichberechtigung der Landarbeiter wiederherzustellen.

In ähnlicher Weise steht heute die Landfrau, insbesondere die Bäuerin, vielfach außerhalb des sozialen Schutzes, der für alle übrigen Frauen ein selbstverständliches Recht ist. In dieser Gesetzgebungsperiode hat das österreichische Parlament eine neuerliche Verbesserung der Mutterschutzbestimmungen beschlossen und den Landtagen der österreichischen Bundesländer empfohlen, die einschlägigen Bestimmungen des Landarbeitsrechtes entsprechend abzuändern.

Am vergangenen Samstag hat der Oberösterreichische Landtag die neuen Mutterschutzbestimmungen in die oberösterreichische Landarbeitsordnung aufgenommen. So begrüßenswert die Vorsorge des Gesetzgebers für die Landarbeiter-Mütter ist, so bedauerlich ist es, daß sich bisher die Öffentlichkeit noch kein Kopfzerbrechen darüber gemacht hat, wie es so mancher Bäuerin ergeht, wenn sie Mutter wird.

Ungleiches Recht wird vielfach auch auf bäuerliche Kriegereltern angewendet, für die eine Zuerkennung der Elternrente nach dem Kriegsopferversorgungsgesetz viel schwerer erreichbar ist als für andere Kriegereltern. Bei der Einkommensbemessung für bäuerliche Kriegereltern sollen nach den geltenden Bestimmungen ausschließlich die Auszugsverträge als Grundlage herangezogen werden, ohne Rücksicht darauf, ob der Auszugsverpflichtete im jeweiligen Zeitpunkt zur Erfüllung

des Auszugsvertrages in der Lage ist. Entscheidungen des Verwaltungsgerichtshofes, Auszugsberechtigte müßten zunächst vergeblich, das heißt bis zur Vernichtung der Existenz der Auszugsverpflichteten, gerichtlich die Realisierung ihrer Auszugsrechte betrieben haben, scheinen überaus bedenklich und sollten nicht Absicht und Wille des Gesetzgebers sein. Bis zur Vernichtung der Existenz der Auszugsverpflichteten! Das heißt, es können also nach diesen unmenschlichen Bestimmungen so manche bäuerliche Kriegereltern eine Elternrente ohne vorhergehende Vernichtung der Existenz ihrer Besitznachfolger — das sind meistens ihre Kinder — nicht bekommen.

Wenn heute so viel von den Menschenrechten gesprochen und geredet wird, dann sollte doch auch diese unmenschliche Härte den bäuerlichen Kriegereltern abgenommen werden.

Es wird vielfach auch zu bedenken sein, ob im Zusammenhang mit der Konvention der Menschenrechte nicht auch noch andere Zustände einer Überprüfung zu unterziehen sind. Ich denke dabei an die Freiheit der Eltern in der Erziehung ihrer Kinder, die in Österreich insofern eingeschränkt ist, als zehntausende Eltern ihre Kinder nicht in eine gewünschte Privatschule schicken können (*Rufe bei der SPÖ: Warum denn nicht?*), weil die staatliche Förderung der Privatschulen (*Ruf bei der SPÖ: Das sind Menschenrechte?*) von einer Partei immer noch verweigert wird und die Eltern vielfach allein diese Schulen erhalten müssen (*Ruf bei der SPÖ: Dafür sind sie Privatschulen!*), wozu viele nicht in der Lage sind.

Es wäre auch eine Einschränkung der Freiheit und der Menschenrechte, wenn man, wie von gewisser Seite beabsichtigt ist, ein Gesetz schaffen würde, demzufolge ein Arbeiter oder ein Angestellter nur mehr im Wege einer behördlichen Vermittlungsstelle eine Beschäftigung bekommen könnte. (*Zwischenrufe und ironische Heiterkeit bei der SPÖ.*) Dies scheint mir im Zusammenhang mit der Konvention der Menschenrechte und Grundfreiheiten doch der Erwähnung würdig zu sein. (*Bundesrat Porges: Wo ist das her?*)

Die Zustimmung zur Konvention zum Schutze der Menschenrechte und Grundfreiheiten bedeutet für Österreich die ernstliche Prüfung so mancher bestehenden gesetzlichen Bestimmungen und jener Gesetze, die in Zukunft beschlossen werden sollen.

Der österreichische Bundesrat ist dafür bekannt, daß er auch heikle Fragen, in denen die Auffassungen oft weit auseinandergehen, sachlich und leidenschaftslos behandeln kann. Ich hoffe daher, daß auch das letzte Kapitel meiner Ausführungen objektive Aufnahme

findet. Nicht von verschiedenen politischen Standpunkten aus sollen wir die Frage der Heimatvertreibung der Kinder und der Enkelkinder des Kaisers Karl betrachten (*ironische Zwischenrufe bei der SPÖ*), sondern vom gleichen Standpunkte, so hoffe ich, der Menschlichkeit aus, auf welchem wir einander treffen müssen, wenn wir es mit den Grundsätzen der Menschenrechte ehrlich meinen! (*Ruf bei der SPÖ: Loyalitätskundgebung!*)

Die Habsburgergesetze sind, ganz abgesehen von dem Unrecht, welches sie für den Friedensuchenden Kaiser Karl bedeutet haben, in ihrer fortbestehenden Auswirkung auf die Kinder und Enkelkinder des in Not und im Elend der Verbannung gottergeben verstorbenen Kaisers eine Sippenhaftung übelster Form, weil dieses vor 40 Jahren gesetzte Unrecht von Generation zu Generation immer neu unschuldige Menschen und Kinder durch Verweigerung der Heimat und des Eigentums außerhalb der Menschenrechte stellt. (*Ruf bei der SPÖ: Das ist doch nicht richtig!*) Welche Gründe sind dafür maßgeblich, daß Dr. Otto von Habsburg mit seiner Familie nicht nach Österreich zurückkehren soll? (*Bundesrat Handl: Weil er nicht die Verzichtserklärung abgibt!* — *Ruf bei der SPÖ: Sie müssen Geschichte studieren!* — *Bundesrat Grundmann: Nur keine Angst!*) Er braucht nicht auf etwas zu verzichten — und davon sind Sie sicherlich überzeugt —, was Sie ihm schon durch Gesetze weggenommen haben! (*Bundesrat Porges: Der wird nicht einmal von seiner Partei ernst genommen!*)

Welche Gründe, frage ich daher, sind dafür maßgeblich, daß Dr. Otto von Habsburg (*Ruf bei der SPÖ: Otto Habsburg!*) mit seiner Familie nicht nach Österreich zurückkehren soll? Vielleicht der Staatsvertrag, bei dessen Formulierung von übelwollenden und ängstlichen Kräften, welche übrigens außerhalb der vier Besatzungsmächte gelegen waren, für die Verankerung der Habsburgergesetze Vorsorge getroffen wurde? Sind im Staatsvertrag nicht auch die NS-Ausnahmegesetze verankert? Und trotzdem war es in gerechter Erkenntnis den zuständigen Stellen möglich, die ehemaligen Nationalsozialisten von ungerechten Ausnahmegesetzen zu befreien. In gleicher Weise muß es bei gleich gerechter Erkenntnis des Unrechtes der Habsburgergesetze auch möglich sein, dem Hause Habsburg den Weg in die Heimat freizumachen! (*Bundesrat Steinöcher: Ist erst neulich einer Oberforstrat geworden, ein Habsburger!*) Es braucht auch niemand Angst zu haben (*Rufe bei der SPÖ: Aber nein!*), daß nach der Rückkehr Dr. Ottos von Habsburg die österreichische republikanische Staatsverfassung gegen den Willen einer Volksmehrheit abgeändert würde, denn ohne Mehrheit des

Volkswillens kann die republikanische Staatsverfassung Österreichs nicht abgeändert werden. (*Bundesrat Skritek: Das haben sie schon einmal besorgt, Ihre Leute! — Bundesrat Mayrhauser: Sie haben den Eid auf die Republik geleistet, nicht auf die Monarchie!*) Die Republik schließt die Freiheit für alle Staatsbürger und die Menschenrechte nicht aus! (*Ruf bei der SPÖ: Die Republik wird sich aber wehren!*) Es können daher gegen eine Rückkehr Dr. Ottos von Habsburg keine sachlichen Bedenken bestehen (*Bundesrat Skritek: Lesen Sie doch die Verfassung, bevor Sie reden!*), und es könnte das Ansehen Österreichs in der Welt durch Erfüllung dieser menschenrechtlichen Pflicht nur gestärkt werden.

Dem Hohen Hause kann empfohlen werden, dem vom Nationalrat gefaßten Beschluß, mit welchem unser Vaterland Österreich der Konvention der Menschenrechte beitrifft, die Zustimmung nicht zu verweigern, mit dem ehrlichen Willen: Menschenrechte ja — und ausnahmslos für alle! (*Beifall bei der ÖVP.*)

Vorsitzender: Zum Wort hat sich gemeldet der Herr Bundesrat Dr. Koref. Ich erteile ihm dieses.

Bundesrat Dr. Koref: Hohes Haus! Ich darf Ihnen ehrlich gestehen, ich hatte nicht die Absicht, heute hier das Wort zu ergreifen. Aber die Ausführungen meines Vorredners zwingen mich dazu, ja ich möchte sagen, sie verpflichten mich dazu. Es kann das, was eben jetzt hier gesprochen wurde, im Bundesrat der Republik Österreich nicht unwidersprochen bleiben.

Meine Damen und Herren! Ich lade Sie höflich ein, ich fordere Sie aufrichtig auf: Geben wir diese zwieschlächtige Haltung endlich einmal auf! (*Bundesrat Handl: Sehr richtig!*) Wenn ich sage: Geben wir diese zwieschlächtige Haltung auf, so, verehrte Damen und Herren, wissen Sie, an wessen Adresse das gerichtet ist. Ich darf Sie feierlich daran erinnern, Hohes Haus, daß wir alle insgesamt, die meisten von uns nicht zum ersten Mal, ein Gelöbnis auf die Verfassung der Republik Österreich abgelegt haben. (*Bundesrat Schreiner: Das stört ja niemanden!*) Die Auffassung, daß das niemanden störe, verehrter Herr Kollege, kann ausschließlich und lediglich die Ihrige sein — sie ist aber eine irrige! In dem Augenblick, wo Sie das Gelöbnis auf die Verfassung der Republik Österreich abgelegt haben, haben Sie die heilige Verpflichtung, all das zu unterlassen und all dem ehrlich Widerstand zu leisten, was im Zuge einer Entwicklung auch innenpolitisch Gefahren mit sich bringen kann. (*Bundesrat Schreiner: Das hat mit den Menschenrechten nichts zu tun! — Bundesrat Brand: Ihre Rede hatte damit nichts zu tun!*)

Ich möchte nicht verheilte oder vernarbte Wunden aufreißen, meine Damen und Herren, aber Sie haben mich dazu veranlaßt, Herr Kollege, heute hier zu sagen:

Die Abgeordneten des Parlaments der Legislaturperiode 1930 haben auch einen solchen Eid, ein solches Gelöbnis abgelegt, und ich erinnere daran — ich selbst habe daran teilgenommen —, daß auch der verstorbene Bundespräsident Miklas unter freiwilliger Anrufung Gottes den Eid auf die Verfassung abgelegt hat. Unter demselben Bundespräsidenten und leider, muß ich sagen, auch unter seiner Mitwirkung ist die beschworene Verfassung gebrochen worden. (*Bundesrat Porges: Sehr richtig!*) Es tut mir leid, es tut mir ehrlich leid, diese Reminiszenz hier anstellen zu müssen (*Bundesrat Porges: Eine historische Feststellung!*), aber es ist eine historische Feststellung, die auf die damals führenden und verantwortlichen Funktionäre der damaligen Christlichsozialen Partei historisch gesehen wahrlich kein gutes Licht wirft. (*Bundesrat Schreiner: Aber mit den Menschenrechten nichts zu tun hat, und heute ist nur von den Menschenrechten für alle die Rede! — Zwischenrufe des Bundesrates Dr. Prader.*) Herr Kollege, ich habe Sie auch nicht unterbrochen, ich bitte Sie, lassen Sie mich fertigsprechen, ich werde auch darauf zurückkommen! (*Bundesrat Porges: Dem tut die Hitze nicht gut!*)

Der Kollege Kranebitter im Nationalrat hat davon gesprochen. Er hat dasselbe Lied gesungen, das Sie hier heute gemeint haben, pflichtgemäß singen zu müssen. (*Bundesrat Schreiner: Wohl pflichtgemäß! Gewissenspflichten gibt es auch!*) Er hat erklärt — bitte ich kann es wörtlich zitieren —: „Otto von Habsburg ist auch Realist genug, um klar zu wissen, daß die Mehrheit des österreichischen Volkes derzeit bei einer Volksbefragung für die Zustimmung zur Umwandlung der Republik in eine Monarchie wohl nicht gewonnen werden könnte.“ Begreifen Sie, wie kniffig, wie pfiffig dieses Wörtchen „derzeit“ hier zu verstehen ist? Das beleuchtet die Unaufrichtigkeit — so vermeine ich sagen zu dürfen —, die Sie in dieser Angelegenheit an den Tag legen, hinlänglich. Und eine Wiener Landtagsabgeordnete — ich kann es im Augenblick nicht mit Bestimmtheit sagen, ob sie noch dem Wiener Landtag angehört —, Frau Hiltl, die natürlich auch das Gelöbnis auf die Bundesverfassung der Republik Österreich abgelegt hat, ist ein monarchistischer Agent provocateur weiblichen Geschlechts. Ich glaube nicht, daß sich das wirklich mit dem Gewissen vereinbaren läßt, wenn man nach außen hin den Republikaner oder die Republikanerin spielt und wenn man frei-

ein Gelöbnis auf die Verfassung ablegt und dann als monarchistische Agentin im Lande herumzieht.

Meine Damen und Herren! Es ist nicht richtig, daß irgend jemand in Österreich außerhalb der Menschenrechte gestellt wird. Wir sind stolz darauf, daß Österreich geradezu ein Musterbeispiel — in den letzten dreizehn Jahren zumindest — dafür gewesen ist, wie man die Menschenrechte sozusagen vorlebt. Ich gebe zu, daß es Abirrungen und Entgleisungen da und dort gibt — Menschliches, Allzumenschliches; so wird es immer bleiben. Aber die Verantwortlichen dieses Staates und die Parteien, die die Verantwortung für die Entwicklung in diesen 13½ Jahren der Republik Österreich und für das Gedeihen ihres Volkes tragen, haben wirklich, das kann man mit Fug und Recht und ohne Übertreibung sagen, sich ehrlich bemüht, bevor Österreich noch dieser Menschenrechtskonvention beigetreten ist, auf dem Grunde der Verfassung nach den Menschenrechten zu leben und zu wirken. Ich darf an Sie, meine Damen und Herren von der Österreichischen Volkspartei, den Appell richten — es ist ohnehin nur ein Teil von Ihnen, an den dieser mein Appell gerichtet ist —: Blicken Sie nicht dauernd in die Kapuzinergruft! Das ist nicht notwendig, und das ist sinn- und zwecklos. Diese Periode, diese Epoche der Geschichte Österreichs ist liquidiert. *(Starker Beifall bei der SPÖ. — Bundesrat Schreiner: Warum haben Sie dann so eine Angst vor der Kapuzinergruft? — Bundesrat Dr. Prader: Warum fürchten Sie sich so?)*

Und man kann bei historischer Betrachtung der Dinge mit Fug und Recht sagen: Sie hat sich zum guten Teil selbst liquidiert. Der nationale und der soziale Sprengkörper haben selbstverständlich, rückschauend betrachtet, das Ihre dazu beigetragen. Ich will objektiv genug sein und sagen, daß die österreichisch-ungarische Monarchie ihre große geschichtliche Bedeutung gehabt hat *(Bundesrat Doktor Prader: Das ist ein Fortschritt!)*, daß sie ihre große geschichtliche Funktion ausgeübt hat. Aber das gehört der Vergangenheit an. Ich bin der letzte von denen, die einen Stein darauf werfen, weil ich die Entwicklung von anno dazumal, die ich zum Teil ja noch persönlich mitmachen konnte und mitmachen durfte, mit Interesse und aktiver Anteilnahme verfolgt und miterlebt habe. Das alte Österreich, das alte Österreich-Ungarn war ein außerordentlich wertvoller wirtschaftlicher Körper, der in Europa seine Bedeutung gehabt und seine führende Rolle gespielt hat. Aber das alte Österreich — es hat keinen Sinn, und es würde zu weit führen, das alles auseinanderzusetzen — hat nun einmal seine Rolle ausgespielt.

Meine Damen und Herren! Die Erklärung der Menschenrechte, zu denen wir uns immer bekannt haben und bekennen, verpflichtet uns genauso wie der Staatsvertrag — ich möchte das unterstreichen —, die in der Verfassung festgelegten Grundrechte zu achten und sie zu wahren. Es ist nicht richtig, Herr Kollege, wenn Sie sagen, dem Habsburger Otto sei die Rückkehr in die Heimat verwehrt und verweigert. Er kann jederzeit nach Österreich und in seine Heimat — und um Ihr Vokabular zu gebrauchen —, in seine angestammte Heimat zurückkehren, wenn er sich restlos auf den Boden dieser Verfassung stellt. Aber diese Verfassung schreibt ihm einen gewissen Verzicht vor: den Verzicht auf seine Vorrangstellung, auf seine Privilegien, auf seine Titel, aber auch den Verzicht auf jede subversive Tätigkeit. Sie können es nicht leugnen, daß dieser Herr für sich eine sehr aktive, eine sehr lebhaftige Propaganda betreibt. Das ist verdächtig, und das verpflichtet uns geradezu zu weiser und kluger Vorsicht, um Österreich nicht sowohl innenpolitisch als auch außenpolitisch in eine sehr bedenkliche und schwierige Situation zu bringen. *(Bundesrat Porges: Das ist das Entscheidende!)*

Meine Damen und Herren! Hohes Haus! Jeder Freiheitsbegriff hat seine Beschränkung. Eine schrankenlose Freiheit kann es nicht geben, darf es nicht geben, sie führt zum Chaos und sie führt ins Elend. Es kann das Individuum sich nicht schrankenlos ausleben unter Berufung auf die in den Menschenrechten verankerte individuelle Freiheit. Es kann auch ein ehemaliger Habsburger, ein ehemaliger Prinz des kaiserlichen Hauses nicht für sich Privilegien in Anspruch nehmen und nicht für sich die Vorrangstellung beanspruchen, die Republik Österreich zu unterminieren. *(Bundesrat Schreiner: Tut er das?)*

Sie glauben das nicht? Sie leugnen das? Herr Kollege! Ich verweise Sie auf das Blatt „Die Tradition“, Nachrichtenblatt Altösterreichs. Ich verweise Sie auf ein in New York erscheinendes, wenn ich mich nicht irre, merkwürdigerweise sogar von der Bundesregierung, zumindest vom Außenministerium, irgendwie ausgehaltenes, subventioniertes Blatt „Austria“, das typische monarchistische Propaganda betreibt *(Bundesrat Schreiner: In Amerika!)*, und zwar systematisch. Ja, der Zwischenruf, Herr Kollege, „in Amerika“ hat recht wenig Sinn, denn von dort können natürlich, insbesondere dann, wenn man dieses Blatt sehr eifrig kolportiert, gewisse subversive Einflüsse und Einflüsterungen ausgehen.

Nein, meine Herren, ich lade Sie ein: Bekennen wir uns vorbehaltlos zur republika-

nischen Verfassung! (*Bundesrat Dr. Lugmayer: Na freilich!*)

Treiben wir nicht Irrlichterei, das führt zu nichts! Wenn Sie sich Republikaner nennen, meine Herren, dann sollen Sie auch ehrliche Republikaner sein. (*Bundesrat Schreiner: Und für die Freiheit für alle eintreten!*) Wenn Sie aber Monarchisten sind, dann widerrufen Sie Ihr Gelöbnis und verlassen Sie dieses Haus, in dem nur echte Republikaner die Interessen des österreichischen Volkes zu vertreten berufen sind. (*Lebhafter Beifall bei der SPÖ. — Bundesrat Dr. Prader: Wir lassen uns nicht qualifizieren! — Bundesrat Schreiner: Man soll für alle die Freiheit bejahen! — Bundesrat Handl: Die Freiheit, die Sie meinen!*)

Vorsitzender: Zum Wort hat sich niemand mehr gemeldet. (*Andauernde Zwischenrufe. — Der Vorsitzende gibt das Glockenzeichen.*) Wünscht der Herr Berichterstatter das Schlußwort? — Nein. Dann schreiten wir zur Abstimmung.

Bei der Abstimmung beschließt der Bundesrat, gegen den Beschluß des Nationalrates keinen Einspruch zu erheben.

2. Punkt: Gesetzesbeschluß des Nationalrates vom 10. Juli 1958: Bundesgesetz über die dienst- und besoldungsrechtliche Stellung der Bediensteten des Dorotheums

Vorsitzender: Wir gelangen nun zum Punkt 2 der Tagesordnung: Dienst- und besoldungsrechtliche Stellung der Bediensteten des Dorotheums.

Berichterstatter ist Herr Bundesrat Doktor Koubek. Ich bitte ihn, zum Gegenstand zu referieren.

Berichterstatter Dr. Koubek: Hohes Haus! Das Gehaltsgesetz 1956 hat nicht nur die besoldungsrechtliche Stellung der Bundesbeamten nach einheitlichen Grundsätzen geregelt, sondern hat darüber hinaus auch auf eine Reihe von Wirtschaftskörpern, Stiftungen, Anstalten und Fonds des Bundes die Wirkung gehabt, daß für die Bediensteten dieser Einrichtungen ebenfalls die besoldungsrechtliche Situation neu geregelt wurde.

§ 89 des Gehaltsgesetzes sieht die sinn-gemäße Anwendung der Bestimmungen des Gehaltsgesetzes auf Personen vor, die in einem öffentlich-rechtlichen Dienstverhältnis zu Fonds, Stiftungen und Anstalten stehen, die von Organen des Bundes oder von Personen verwaltet werden, die hiezu von Organen des Bundes bestellt sind, soweit nicht etwas anderes bestimmt ist.

Das Dorotheum gehört nun zu den Einrichtungen, auf die der § 89 des Gehaltsgesetzes

anwendbar wäre, weil es nach § 1 seines Statuts eine einem öffentlichen Fonds gleich-zustellende Einrichtung darstellt und eines seiner Organe, nämlich das Kuratorium, vom Bundesministerium für Inneres bestellt wird. Es war daher vor allem die Frage zu prüfen, ob die sinn-gemäße Anwendung der Bestimmungen des Gehaltsgesetzes 1956 für die Bediensteten des Dorotheums zweckmäßig ist.

Das Dorotheum geht seit 1. Mai 1924 in der Besoldung seiner Bediensteten eigene Wege. Bis zu diesem Zeitpunkt waren die Bediensteten des Dorotheums Bundesangestellte. Im Jahre 1925 wurde eine Besoldungsvorschrift für die Beamten des Dorotheums geschaffen, die rückwirkend mit 1. Mai 1924 in Kraft trat und die einen neuen Typ, den Typ des Betriebsbeamten, schuf.

Derzeit gibt es im Dorotheum drei verschiedene Kategorien von Bediensteten, zunächst jene öffentlich-rechtlichen Bediensteten, die schon vor dem 1. Mai 1924 pragmatisiert waren, die sogenannten Altpragmatiker. Nach diesem Zeitpunkt wurden nur mehr Vertragsbedienstete eingestellt. Einem kleineren Teil dieser Vertragsbediensteten räumte der Vorstand des Dorotheums den pragmatischen Bediensteten ähnliche Ruhegehaltspflichten ein. Diese Gruppe sind die sogenannten Neupragmatiker.

Der überwiegende Teil der Bediensteten sind reine Vertragsbedienstete, die mit ihren Ansprüchen auf Altersversorgung zunächst zur Gänze an den Sozialversicherungsträger verwiesen wurden und für die der Vorstand des Dorotheums ein Provisionsstatut schaffen will, nach welchem den Bediensteten eine Zusatzpension in der Höhe des Unterschiedsbetrages zwischen der Pension eines vergleichbaren Bundesbediensteten und der eigenen Pension aus dem Sozialversicherungsträger gewährt werden soll.

Gegenwärtig gibt es im Dorotheum 40 aktive Altpragmatiker und rund 800 aktive Vertragsbedienstete. Das Dorotheum hat ferner für 280 altpragmatische und zirka 150 neupragmatische Pensionisten zu sorgen. Obwohl der Rechnungshof bereits mit Note vom 16. November 1954 vom Bundesministerium für Inneres mit Nachdruck eine endgültige gesetzliche Regelung der besoldungsrechtlichen Verhältnisse der Dorotheumsbediensteten gefordert hat, konnte erst jetzt dieser Aufforderung nachgekommen werden.

Schon die erste genaue Prüfung der personellen Verhältnisse im Dorotheum ergab, daß die einheitliche Besoldung der Bediensteten des Dorotheums notwendig sei. Der Aufbau eines Besoldungssystems im Dorotheum unter besonderer Berücksichtigung des § 89 Gehalts-

gesetz 1956 würde einerseits die seit 1. Mai 1924 bestehende einheitliche Besoldung nicht mehr bestehen lassen können und andererseits ein Besoldungssystem zur Anwendung bringen, das die betriebliche Eigenart des Dorotheums nicht berücksichtigt.

Die Besoldung der Bediensteten des Dorotheums wird nun durch ein eigenes Bundesgesetz neu geregelt. Mit diesem Bundesgesetz werden die bisher lediglich auf einer Vorschußregelung nach § 3 Abs. 2 in Verbindung mit § 12 des Beamten-Überleitungsgesetzes beruhenden Bezüge der Bediensteten des Dorotheums auf eine richtige gesetzliche Grundlage gestellt.

Bei der Erstellung der Ansätze der Bezüge war im weitesten Umfang die derzeitige und künftige finanzielle Stellung des Dorotheums maßgebend. Während für die Ansätze des Gehaltsgesetzes die etwas niedrigeren Ansätze des Gehaltsüberleitungsgesetzes zuzüglich der Zwischenlösung mal sechs galten, wurden dem Bundesgesetz über die dienst- und besoldungsrechtliche Stellung der Bediensteten des Dorotheums die höheren Ansätze der Vorschußlösung mal einem einheitlichen Valorisierungsfaktor von 5,83 zugrunde gelegt. Trotz der im Dorotheum vernachlässigten Zwischenlösung sind die Bezüge der Bediensteten dieser Anstalt höher als die der vergleichbaren Bundesbediensteten.

Der Entwurf zerfällt in drei Abschnitte. Abschnitt I regelt die dienstrechtlichen Vorschriften der Bediensteten, die in einem öffentlich-rechtlichen Dienstverhältnis stehen. Im wesentlichen werden die für die Bundesbediensteten geltenden dienst- und pensionsrechtlichen Verhältnisse für anwendbar erklärt. Abweichend vom Pensionsrecht der Bundesbediensteten werden die für diese Gruppen von Bundesbediensteten geltenden Ruhensvorschriften nicht übernommen. Bisher galten diese Ruhensvorschriften nicht, und sie werden auch in Zukunft nicht übernommen werden. Der Entwurf enthält weiter alle schon früher bestandenen vom Gehaltsgesetz 1956 abweichenden Regelungen, sodaß auch in Zukunft ein Besoldungssystem in Kraft bleibt, das der Eigenart des Dorotheums voll entspricht.

Der Abschnitt II gilt mit Ausnahme des § 8 Abs. 3 des Gesetzes für die übrigen Bediensteten des Dorotheums.

Abschnitt III enthält die erforderlichen Übergangs- und Schlußbestimmungen für alle Bediensteten und Empfänger von Ruhe- und Versorgungsgenüssen des Dorotheums.

Das vorliegende Gesetz trägt den betrieblichen Erfordernissen Rechnung, daß alle in gleicher Verwendung stehenden Bediensteten

ohne Rücksicht auf die Art ihres Dienstverhältnisses gleich entlohnt werden. Die besoldungsrechtlichen Bestimmungen des Abschnittes I werden daher für alle Bediensteten anwendbar erklärt.

Im einzelnen ist zu den verschiedenen Paragraphen des Gesetzes folgendes zu sagen:

Zu § 1: Mit der Anwendung des Gehaltsgesetzes 1956, BGBl. Nr. 54, des Gehaltsüberleitungsgesetzes, BGBl. Nr. 22/1947, in der jeweils geltenden Fassung, mit Ausnahme der Ruhensvorschriften und der Bestimmungen der Gehaltsüberleitungsgesetz-Novelle 1956, BGBl. Nr. 55, im Zusammenhalt mit den §§ 2 bis 7 der Vorlage ist das Besoldungsrecht und das Pensionsrecht der Bediensteten des Dorotheums erschöpfend geregelt. Die weitere Anwendung der auf § 16 Abs. 2 des Statuts basierenden Besoldungsvorschriften für Beamte des Dorotheums kann daher ohne weiteres entfallen.

Zu § 3: Die schon in der Besoldungsvorschrift 1924 geschaffene Einteilung in Betriebsdienst, Schätztechnischer Dienst, Werkstätdienst und Magazinsdienst und Skontistendienst bleibt unverändert aufrecht. Diese Einteilung hat sich bereits durch mehr als 20 Jahre bewährt. Sie richtet sich nicht wie beim Bund nach der Vorbildung des Bediensteten, sondern nach der Verwendung im Betrieb. Außerdem werden im § 3 Abs. 2 die schon früher bestandene Dienstzulage und Zeitvorrückungszulage aufrechterhalten.

In § 4 werden die Anfangsbezüge, die Vorrückungsbeträge und die Endbezüge der einzelnen Verwendungsgruppen fixiert. Im Absatz 1 werden diese für den Betriebsdienst, im Absatz 2 für den Schätztechnischen Dienst, im Absatz 3 für den Werkstätdienst und im Absatz 4 für den Magazinsdienst und Skontistendienst geregelt. Im Betriebsdienst beginnt der Nichtmaturant mit 1.260 S, der Maturant mit 1.400 S und der Akademiker mit 1.540 S. Im Schätztechnischen Dienst beginnt der Bedienstete mit 1.400 S und im Werkstätdienst mit 1.155 S. Der zweijährige Vorrückungsbetrag beträgt für die drei ersten Verwendungsgruppen 70 S. Im Magazins- und Skontistendienst ist der Anfangsbezug 1.155 S, der Vorrückungsbetrag aber nur 35 S. Nach dem 4. Dienstjahr und in weiteren Abständen von je sechs Jahren verdoppelt sich der Vorrückungsbetrag und beträgt jeweils 70 S. Bediensteten mit guter Dienstleistung kann ein außerordentlicher Vorrückungsbetrag zuerkannt werden. Nach Ablauf von vier Jahren kann ein weiterer außerordentlicher Vorrückungsbetrag gegeben werden, jedoch öfter als viermal während der ganzen Laufbahn.

§ 5 regelt die Dienstzulagen und die Zeitvorrückungszulagen, die beide in die Pension einrechenbar sind. Die Dienstzulagen bewegen sich zwischen 210 S für einen gehobenen Posten im Magazinsdienst und 3.850 S monatlich für einen Direktor des Dorotheums.

Die Zeitvorrückungszulage gebührt den Bediensteten, soweit sie nicht im Genusse einer Dienstzulage stehen. Für den Betriebsdienst beträgt sie gleichzeitig mit dem fünften Vorrückungsbetrag 245 S und erhöht sich mit dem zehnten Vorrückungsbetrag auf 350 S. Für den Schätzmeister fällt die Zeitvorrückungszulage von 245 S mit dem vierten und die Zulage von 350 S mit dem achten Vorrückungsbetrag zusammen.

Für die Bediensteten des Werkstätten dienstes, Magazinsdienstes und Skontisten dienstes beträgt die Zeitvorrückungszulage 105 S und fällt mit dem achten Vorrückungsbetrag zusammen.

Zu § 6: Hier wird eine weitere Sonderzahlung von zweimal je 42,5 Prozent des Bezuges fixiert, die nach Maßgabe der vom Kuratorium jeweils festgestellten wirtschaftlichen Möglichkeit zur Auszahlung gelangt. Diese Bestimmung erhält einen bereits bestehenden Zustand im wesentlichen aufrecht.

§ 7 sieht die Gewährung von Einzelgehältern für Mitglieder des Vorstandes vor. Hier ist aber die Zustimmung des Innenministeriums im Einvernehmen mit dem Bundeskanzleramt und dem Finanzministerium notwendig.

Zu § 8: Durch Absatz 1 wird die Gleichstellung der Vertragsbediensteten mit den öffentlich-rechtlichen Bediensteten hinsichtlich des Bezugschemas und, soweit es sich bei den Vertragsbediensteten um sogenannte Neupragmatiker handelt, auch die bisherige Gleichstellung hinsichtlich der Ruhe- und Versorgungsgenüsse aufrechterhalten.

Im übrigen wurde dem Kuratorium des Dorotheums die Möglichkeit gegeben, das Dienstrecht der Vertragsbediensteten neu zu regeln. Die diesbezüglichen Verhandlungen mit der zuständigen Gewerkschaft sind bereits eingeleitet.

Der Gesetzentwurf wurde mit der Gewerkschaft der öffentlich Bediensteten eingehend vorbesprochen. Am 10. Juli 1958 hat der Nationalrat dem Entwurf die verfassungsmäßige Genehmigung erteilt.

Der Ausschuß für Verfassungs- und Rechtsangelegenheiten des Bundesrates hat diesen Gesetzesbeschluß in seiner gestrigen Sitzung behandelt und mir die Ermächtigung erteilt, dem Hohen Bundesrat den Antrag zu stellen, gegen den vorliegenden Gesetzesbeschluß keinen Einspruch zu erheben.

Vorsitzender: Zum Wort ist niemand gemeldet. Wir schreiten zur Abstimmung.

Bei der Abstimmung wird der Antrag des Berichterstatters angenommen.

3. Punkt: Gesetzesbeschluß des Nationalrates vom 9. Juli 1958: Bundesgesetz über die Ruhe- und Versorgungsgenüsse der Bundestheaterbediensteten (Bundestheaterpensionsgesetz — BThPG.)

Vorsitzender: Wir gelangen nun zum 3. Punkt der Tagesordnung: Bundestheaterpensionsgesetz.

Berichterstatter ist Herr Bundesrat Gabriele. Ich bitte ihn, zum Gegenstand zu referieren.

Berichterstatter Gabriele: Hohes Haus! Meine Damen und Herren! Der vorliegende Gesetzesbeschluß enthält das neue Bundestheaterpensionsgesetz. Durch ihn sollen die Vorschriften über die Gewährung von Ruhegenüssen an die Bediensteten der ehemaligen k. k. Hoftheater und der Staats(Bundes)theater sowie von Versorgungsgenüssen an die Hinterbliebenen dieser Bediensteten neu geregelt werden. Bisher beruhte der Anspruch des vorgenannten Personenkreises auf Ruhe- und Versorgungsgenüsse auf den Bestimmungen der Bundestheaterpensionsverordnung vom 4. Juli 1922, BGBl. Nr. 440, in der Fassung der Verordnung der Bundesregierung vom 26. März 1926, BGBl. Nr. 84, womit die Bundestheaterpensionsverordnung abgeändert und ergänzt wurde.

Der Entwurf des Bundestheaterpensionsgesetzes hat zum Großteil die sich seit Jahren schon bewährten Grundsätze und Bestimmungen der Bundestheaterpensionsverordnung übernommen. Unklarheiten hat man zu beseitigen versucht, wie die Arten der Dienstverhältnisse, die von dem Gesetz erfaßt werden oder nicht erfaßt werden sollen. Zum Beispiel wurden die Fragen, wer als verlagsmäßig vollbeschäftigt in ständiger Verwendung stehender Bediensteter der Bundestheater anzusehen ist und so weiter eingehend geregelt. Weiters wurden verschiedene Wünsche der Dienstnehmer im Gesetzentwurf berücksichtigt, unter anderem durch Einführung eines Todfallsbeitrages, durch Erhöhung der bisherigen Grenze der Ruhegenußbemessungsgrundlage, die eine Erhöhung der Höchstpension von derzeit 5.637,60 auf 8.221,50 S zur Folge hat; ferner durch gewisse Berücksichtigung eines früher höheren Durchschnittsbezuges im Falle eines späteren Absinkens des Bezuges; durch Verbesserung der Bestimmungen über das Ruhen der Ruhe- und Versorgungsgenüsse, durch Gleichsetzung der Höchstgrenze der Beträge, die für die Bemessung des Ruhegenusses und

für die Berechnung der Pensionsbeiträge herangezogen werden.

Außerdem wurden durch den Entwurf die Bestimmungen über die Anrechnung von Vordienstzeiten und über die begünstigte Dienstzeitenanrechnung für die Ruhegenußbemessung, über die sozialversicherungsrechtliche Behandlung ausscheidender Dienstnehmer, über die Pflichtversicherung der Bundestheaterbediensteten bei der Krankenversicherungsanstalt der Bundesangestellten sowie über die Gewährung von Familienzulagen und Sonderzahlungen an die Pensionsparteien der Bundestheater den durch das Allgemeine Sozialversicherungsgesetz und die neuen Ruhegenußvordienstzeitenvorschriften der Bundesbeamten eingetretenen Änderungen der Rechtslage und der seit längerem bestehenden tatsächlichen Handhabung angepaßt.

Der Gesetzesbeschluß selbst gliedert sich in zwei Abschnitte, wovon Abschnitt I 17 Paragraphen und Abschnitt II 6 Paragraphen umfaßt.

Der § 1 regelt den Anwendungsbereich des Gesetzes und definiert, wer als vollbeschäftigt in ständiger Verwendung stehend gilt, wobei als solche auch Bundestheaterbedienstete gelten, deren Dienstverhältnis durch das Schauspielergesetz, BGBl. Nr. 441/1922, geregelt ist, wenn sie die im Gesetz enthaltenen Bestimmungen erfüllen.

Auf die im provisorischen Dienstverhältnis stehenden Arbeiter und alle übrigen Bundestheaterbediensteten, insbesondere Tagesaus Helfer, Statisten, Angehörige des Publikumsdienstes und sonstige Aushilfsarbeitskräfte, sowie Ballettschüler und Lehrlinge der Bundestheater findet dieses Bundesgesetz keine Anwendung.

In § 2 ist die Versetzung beziehungsweise der Übertritt in den Ruhestand geregelt.

§ 3 regelt den Ruhegenuß.

§ 4 spricht von der Wahrung der Anwartschaft beim Ausscheiden aus dem Dienstverhältnis.

§ 5 regelt die Ruhegenußbemessungsgrundlage, wobei noch besondere, in der Eigenart des Dienstes gelegene Bestimmungen eingebaut werden mußten.

§ 6 spricht vom Hundertsatz des Ruhegenusses, wobei so wie bei den Bundesbediensteten nach zehn anrechenbaren Dienstjahren der monatliche Ruhegenuß 40 vom Hundert der Ruhegenußbemessungsgrundlage beträgt. Für die Anrechnung weiterer in diesem Bundesgesetz unterliegenden Dienstverhältnissen zu gebrachter Zeiten wurden verschiedene Abweichungen gesetzlich festgelegt.

§ 7 regelt die Anrechnung von Dienstzeiten für das Ausmaß des Ruhegenusses, § 8 die Ruhegenußvordienstzeiten.

§ 9 behandelt den Todfallsbeitrag, der das Dreifache des jeweils geltenden höchsten Bezugsansatzes einschließlich der Dienstalterszulagen eines Mitgliedes des Orchesters der Staatsoper nicht übersteigen darf.

§ 10 regelt den Pensionsbeitrag, für den ebenfalls gegenüber dem der Bundesbeamten abweichende Bestimmungen enthalten sind.

§ 11 sieht eine Änderung der Ruhegenußbestimmungen vor.

§ 12 regelt die Familienzulagen, § 13 die Sonderzahlungen.

§ 14 behandelt die Vorschriften über das Ruhen der Ruhe- und Versorgungsgenüsse, § 15 die Anzeigepflichten, § 16 die Rentenüberweisung, § 17 die allgemeinen Pensionsvorschriften.

Der Abschnitt II enthält die Übergangsbestimmungen und Schlußbestimmungen. Das Bundesgesetz tritt mit 1. September 1958 in Kraft. Mit der Vollziehung dieses Gesetzes ist das Bundesministerium für Unterricht betraut; soweit jedoch in diesem Bundesgesetz die Mitwirkung des Bundeskanzleramtes und des Bundesministeriums für Finanzen vorgesehen ist, ist mit diesen das Einvernehmen herzustellen.

Die Regierungsvorlage wurde im Unterrichtsausschuß des Nationalrates am 26. Juni 1958 behandelt, wobei vier Abänderungen vorgenommen wurden. Der Nationalrat hat am 9. Juli 1958 dem vorliegenden Gesetzentwurf mit den vorgeschlagenen Abänderungen die verfassungsmäßige Zustimmung erteilt.

Der Ausschuß für Verfassungs- und Rechtsangelegenheiten des Bundesrates hat sich am Dienstag, den 15. Juli 1958, mit der Vorlage eingehend beschäftigt und mir die Ermächtigung erteilt, dem Hohen Bundesrat vorzuschlagen, gegen den vorliegenden Gesetzesbeschluß keinen Einspruch zu erheben.

Vorsitzender: Zum Wort hat sich niemand gemeldet. Wir schreiten zur Abstimmung.

Bei der Abstimmung beschließt der Bundesrat, gegen den Gesetzesbeschluß des Nationalrates keinen Einspruch zu erheben.

4. Punkt: Gesetzesbeschluß des Nationalrates vom 9. Juli 1958: Bundesgesetz, mit dem das Kunstakademiegesetz abgeändert wird (Kunstakademiegesetz-Novelle 1958)

Vorsitzender: Wir gelangen nun zu Punkt 4 der Tagesordnung: Kunstakademiegesetz-Novelle 1958.

Berichterstatter ist Herr Bundesrat Doktor Lugmayer.

Berichterstatter Dr. Lugmayer: Hoher Bundesrat! Der Verfassungsgerichtshof hat einen Satz des Kunstakademiegesetzes 1954 als verfassungswidrig aufgehoben. Das hat dazu geführt, daß ein neues Gesetz vom Nationalrat beschlossen werden mußte. Bei dieser Gelegenheit zeigt sich das Bestreben des Verfassungsgerichtshofes, streng darauf zu achten, daß der Grundsatz der Trennung der Gewalten voll beobachtet wird, daß also nicht etwa die Bundesregierung oder ein Minister eine Art Ermächtigung bekommt für eine Verordnung, deren Inhalt er zu bestimmen hätte und nicht etwa das Gesetz selber.

Das zeigen besonders deutlich die Buchstaben a bis d in der Neufassung in Artikel I. Das ist eine formale Angelegenheit.

Weiter kommt eine materielle Angelegenheit dazu, indem die Gehaltssätze, die Vergütungssätze für die Jahreswochenstunde angeglichen worden sind der Regelung der Beamtenbezüge durch das Gehaltsgesetz 1956. Das heißt also, daß sie erhöht wurden bei dem Mindestsatz von 150 auf 820 S und beim Höchstsatz von 350 auf 2.390 S.

Ich bitte, gegen diesen Gesetzesbeschluß des Nationalrates keinen Einspruch zu erheben.

Vorsitzender: Zum Wort hat sich niemand gemeldet. Wir schreiten zur Abstimmung.

Bei der Abstimmung beschließt der Bundesrat, gegen den Gesetzesbeschluß des Nationalrates keinen Einspruch zu erheben.

5. Punkt: Gesetzesbeschluß des Nationalrates vom 9. Juli 1958: Bundesgesetz, mit dem das Außenhandelsgesetz abgeändert wird (Außenhandelsgesetznovelle 1958)

Vorsitzender: Wir gelangen zum Punkt 5 der Tagesordnung: Außenhandelsgesetznovelle 1958.

Berichterstatter ist Herr Bundesrat Gugg. Ich bitte ihn, zum Gegenstand zu berichten.

Berichterstatter Gugg: Hohes Haus! Meine Damen und Herren! Der Nationalrat hat ein Bundesgesetz beschlossen, womit das Außenhandelsgesetz abgeändert wird, die Außenhandelsgesetznovelle 1958.

Durch diese Novelle soll das Außenhandelsgesetz, BGBl. Nr. 226/1956, abgeändert werden. Die Anlagen zum Außenhandelsgesetz sind der Nomenklatur und Systematik des Bundesgesetzes vom 5. September 1924, BGBl.

Nr. 445, über Einführung eines neuen Zolltarifes (Zolltarifgesetz) und den diesen Zolltarif ändernden Gesetzen angepaßt. Da nun dieser Zolltarif mit 31. August 1958 außer Kraft tritt, ergibt sich die Notwendigkeit, die Anlagen zum Außenhandelsgesetz dem Zolltarifgesetz 1958, BGBl. Nr. 74, anzupassen.

Die Bewilligungsliste für die Ausfuhr wurde korrigiert, und einige Waren wurden nicht mehr aufgenommen, weil deren Ausfuhr bereits auf Grund des § 2 Abs. 2 des Außenhandelsgesetzes bewilligungspflichtig ist. Neu wurde in die Ausfuhrliste aufgenommen die Position 87.06 (Teile und Zubehör für Kraftfahrzeuge). Damit soll die eisenschaffende Industrie geschützt werden, die lange Zeit durch illegale Schrottausfuhr gefährdet war. Auch sonst wurden in den Ausfuhrlisten einige Ergänzungen und Berichtigungen vorgenommen.

Das Bundesgesetz soll mit 1. September 1958 in Kraft treten. Mit der Vollziehung des Bundesgesetzes ist das Bundesministerium für Handel und Wiederaufbau betraut, sofern Artikel 3 Abs. 2 nichts anderes besagt.

Mit der Vollziehung hinsichtlich der Aus- und Einfuhr der in den Anlagen A 2 und A 3 und B 2 und B 3 genannten Waren sind das Bundesministerium für Inneres und das Bundesministerium für Land- und Forstwirtschaft nach Maßgabe ihres Wirkungsbereiches betraut.

Der Ausschuß für wirtschaftliche Angelegenheiten des Bundesrates hat sich in seiner gestrigen Sitzung mit dem Bundesgesetz eingehend befaßt und hat mich beauftragt, dem Hohen Bundesrat vorzuschlagen, gegen diesen Gesetzesbeschluß keinen Einspruch zu erheben.

Vorsitzender: Zum Wort ist niemand gemeldet. Wir schreiten zur Abstimmung.

Bei der Abstimmung beschließt der Bundesrat, gegen den Gesetzesbeschluß des Nationalrates keinen Einspruch zu erheben.

6. Punkt: Gesetzesbeschluß des Nationalrates vom 9. Juli 1958: Bundesgesetz, mit dem das Ziviltechnikergesetz abgeändert und ergänzt wird

Vorsitzender: Wir gelangen zu Punkt 6 der Tagesordnung: Abänderung und Ergänzung des Ziviltechnikergesetzes.

Berichterstatter ist Herr Bundesrat Grundemann. Ich bitte ihn, zum Gegenstand zu referieren.

Berichterstatter Grundemann: Hohes Haus! Gemäß einer Vorlage der Bundesregierung

beschloß der Nationalrat eine Novelle zum Ziviltechnikergesetz, BGBl. Nr. 146/1957, welche nun dem Hohen Bundesrat zur Beschlußfassung vorliegt.

Es ist bekannt, daß nach Verlautbarung des Ziviltechnikergesetzes eine Reihe Stimmen unter den Beteiligten laut wurden, welche sich gegen die — nach ihrer Meinung — allzu strengen Bestimmungen auflehnten. Die Novelle sieht daher Erleichterungen dieser Bestimmungen, aber auch Ergänzungen dieses Gesetzes vor, deren wichtigste folgende sind:

Im § 11 Abs. 4 ist das Wort „zehnjährigen“ durch das Wort „fünfjährigen“ zu ersetzen. Begründet wird dies mit der Auffassung, daß kein Anlaß vorliegt, von dem in diesem Paragraphen genannten Personenkreis eine mehr als fünfjährige praktische Betätigung zu verlangen. Es wäre diesen Personen nach Ablegung der erforderlichen Prüfungen nicht zumutbar, neuerlich eine Prüfung über die Vorschriften der Standesinteressen und Berufsfragen abzulegen, da sie in ihrer Tätigkeit ständig mit solchen Fragen als Wahrer öffentlichen Interesses befaßt sind — lautet eine weitere Begründung für die Abänderung dieses Paragraphen.

Der § 31 Abs. 3 wird gleichfalls geändert. Hier ist auf Grund einer Abänderung durch den Handelsausschuß des Nationalrates eine Fristerstreckung vorgesehen.

Auch ist bestimmt, daß abgeschlossene Studien an der Hochschule für angewandte Kunst gemäß § 9 Abs. 1 lit. a als Studiennachweis Anerkennung finden sollen.

Inhabern von Bescheinigungen nach dem Opferfürsorgegesetz kann bei Zutreffen sonstiger Voraussetzungen eine Verkürzung der vorgeschriebenen praktischen Verwendung um die Zeit der nachgewiesenen Behinderung, jedoch höchstens um zwei Jahre gewährt werden.

Bewerbern um die Befugnis eines Ingenieurkonsulenten für das Vermessungswesen, die vor dem 16. Juli 1928 aufgenommen wurden und die Fachprüfung nicht ablegten, kann diese bei Nachweis einer mindestens zehnjährigen Tätigkeit nachgesehen werden. Ähnliches gilt für Bewerber um die Befugnis eines Ingenieurkonsulenten für Landwirtschaft sowie eines solchen oder eines Zivilingenieurs für Forstwirtschaft oder für Kulturtechnik.

Die im Zeitpunkt des Inkrafttretens des Gesetzes verwendeten Siegelsind der Ingenieurkammer zur Überprüfung vorzulegen.

Die auf Grund der Ausnahmebestimmungen der Verordnung BGBl. Nr. 61/1937 in der Zeit vom 13. März 1938 bis 27. April 1945 erteilten Nachsichten gelten nicht als solche im Sinne dieses Gesetzes.

Auch der Absatz 8 dieses Paragraphen wurde abgeändert. Dies in der Form, daß Personen, die vor Verlautbarung des Bundesgesetzes BGBl. Nr. 146/1957 auf dem Gebiete der Architektur und des Hochbaues selbständig und hauptberuflich tätig waren, den Nachweis der im § 8 lit. b und c festgelegten Erfordernisse nicht erbringen, aber die sonstigen Voraussetzungen aufweisen, das zuständige Ministerium nach Einholung eines Gutachtens der Ingenieurkammer die Weiterführung der Tätigkeit bis zur Erlangung der Befugnis, jedoch längstens bis 31. Juli 1962, zu genehmigen hat.

Auch hat das Ministerium nach Einholung von Gutachten der Ingenieurkammer und des Beirates Bewerbern um die Befugnis eines Architekten die Nachsicht der vorgeschriebenen Fachstudien und einzelner oder aller vorgeschriebener Prüfungsgegenstände dann zu erteilen, wenn die Bewerber durch mindestens zehn Jahre auf dem Gebiete der Baukunst praktisch tätig waren und hochwertige Leistungen nachweisen können. Die Zusammensetzung des Beirates ist im Gesetz angeführt.

Personen, welche diese Zeit nicht nachweisen können, jedoch am 8. Juli 1957 mindestens seit 1. Jänner 1951 auf den vorangeführten Gebieten praktisch tätig waren, hat das Ministerium die Fortführungsgenehmigung ihrer Tätigkeit bis zur Erlangung der Befugnis, längstens aber bis 30. Juni 1961, zu erteilen, wenn die Gewähr gegeben ist, daß die Voraussetzungen bis zu diesem Zeitpunkt erfüllt werden.

Schließlich sieht § 31 Abs. 13 dieser Novelle vor, daß physische Personen, welche eine Konzession für das Baumeistergewerbe erlangt haben und dieses Gewerbe auch ausüben, den Titel „Architekt“ auf die Dauer des Bestandes der Gewerbeberechtigung dann führen können, wenn sie einer Ingenieurkammer nicht angehören. Dasselbe gilt für Konzessionsinhaber im Brunnenmeister-, Maurer-, Steinmetz- und Zimmermannsgewerbe unter der Voraussetzung, daß diese den Titel bis zum 31. Dezember 1952 nachweisbar geführt haben und mindestens die Reifeprüfung an einer Bundesgewerbeschule, höhere Abteilung für Hochbau, in Österreich mit Erfolg ablegten. Die gesetzliche Befugnis eines Architekten ist mit diesem Titel nicht verbunden.

Der Handelsausschuß des Nationalrates hat einige Abänderungen, teils Richtigstellungen, teils aber auch Fristverlängerungen zu den einzelnen Bestimmungen der Novelle vorgenommen, die der Nationalrat beschloß.

Der Ausschuß für wirtschaftliche Angelegenheiten des Bundesrates hat sich in seiner

gestrigen Sitzung mit der vorliegenden Novelle befaßt und mich ermächtigt, dem Hohen Bundesrate vorzuschlagen, gegen diesen Gesetzesbeschluß des Nationalrates keine Einwendung zu erheben.

Vorsitzender: Zum Wort hat sich niemand gemeldet. Wir schreiten zur Abstimmung.

Bei der Abstimmung beschließt der Bundesrat, gegen den Gesetzesbeschluß des Nationalrates keinen Einspruch zu erheben.

7. Punkt: Gesetzesbeschluß des Nationalrates vom 9. Juli 1958: Bundesgesetz über den Ladenschluß an Werktagen (Ladenschlußgesetz)

Vorsitzender: Wir kommen nun zum 7. Punkt der Tagesordnung: Ladenschlußgesetz.

Berichterstatter ist der Herr Bundesrat Römer. Ich bitte ihn, zum Gegenstand zu referieren.

Berichterstatter **Römer:** Hoher Bundesrat! Meine Damen und Herren! Das vom Nationalrat in seiner Sitzung vom 9. Juli dieses Jahres beschlossene Ladenschlußgesetz beendet eine Zeit der Unklarheit, der einander widersprechenden Landesgesetze und berücksichtigt den Spruch des Verfassungsgerichtshofes vom 21. Dezember 1951 über die Gesetzwidrigkeit der Tiroler Ladenschlußverordnung.

Mit diesem Gesetz, dem eine jahrelange Beratung sowohl der Parteien als auch der Interessentengruppen vorangegangen ist, wird ein weitestmöglicher Kompromiß der widersprechendsten Forderungen getroffen. Der Entwurf berücksichtigt einerseits die Forderungen der gewerblichen Wirtschaft, die Verkaufszeiten dem Einkaufswillen des Konsumenten anzupassen, andererseits berücksichtigt er, daß der Wettbewerb nicht zu überlangen Geschäftszeiten führen soll. Wenn auch, wie in den Erläuternden Bemerkungen ausgeführt wird, der überwiegende Teil der Handelsbetriebe keine Dienstnehmer beschäftigt und außerdem die arbeitszeitrechtlichen Vorschriften die Arbeitszeit der Verkäufer regeln, so soll doch darauf Bedacht genommen werden, daß allzulange Geschäftszeiten die Einhaltung der arbeitszeitrechtlichen Vorschriften erschweren.

Der Gesetzentwurf hält an dem Grundsatz fest, daß keine Verpflichtung zum Offenhalten besteht, sondern nur eine Verpflichtung zum Geschlossenhalten der Verkaufsstellen. Im § 3 Abs. 1 wird der freie Nachmittag im Detailverkauf festgelegt.

Der § 1 regelt den Geltungsbereich und bestimmt, daß dieses Gesetz für alle ständigen

und nichtständigen Betriebseinrichtungen, die für den Kleinverkauf von Waren bestimmt sind, Geltung hat. Es wird ausdrücklich im Absatz 2 festgelegt, daß als Betriebseinrichtungen im Sinne des Absatzes 1 auch alle Veranstaltungen und Unternehmungen, bei denen Warenbestellungen im Kleinverkauf entgegengenommen werden, zu gelten haben. Ebenso gilt dieses Bundesgesetz für die Kleinverkaufsstellen der land- und forstwirtschaftlichen Erwerbs- und Wirtschaftsgenossenschaften. Der Absatz 4 enthält die Ausnahmsbestimmungen.

Der § 2 bestimmt die Ladenschlußzeiten an Werktagen und sieht Ausnahmen für Milchgeschäfte und Bäckereibetriebe vor. Der Landeshauptmann kann nach Absatz 4, wenn die Einkaufsbedürfnisse der berufstätigen Bevölkerung dies zulassen, anordnen, daß die Verkaufsstellen um höchstens eine Stunde früher zu schließen und um höchstens eine Stunde länger geschlossen zu halten sind oder die Verkaufsstellen während der Geschäftszeiten durch höchstens zwei Stunden geschlossen zu halten sind. Absatz 5 ermächtigt den Landeshauptmann, anzuordnen, daß, wenn die Einkaufsbedürfnisse der berufstätigen Bevölkerung dies erfordern, die Verkaufsstellen um eine Stunde später zu schließen sind.

Im § 3 wird, wie bereits erwähnt, festgelegt, daß, wenn nicht anderes bestimmt ist, der Donnerstagnachmittag freizugeben ist und die Verkaufsstellen ab 13 Uhr geschlossen halten müssen. Wenn es die Bedürfnisse der Gewohnheiten der Bevölkerung verlangen, kann statt Donnerstag der Mittwoch bestimmt werden. Ebenso kann der Landeshauptmann mit Verordnung festlegen, daß die Verkaufsstellen bestimmter Art statt am Donnerstag am Samstag ab 14 Uhr, beim Kleinverkauf von Lebensmitteln ab 15 Uhr geschlossen zu halten sind. Dies jedoch mit der Einschränkung, daß es die Einkaufsbedürfnisse der berufstätigen Bevölkerung zulassen und nicht aus Gründen der Förderung der Wirtschaft Ortsfremden Einkaufsmöglichkeiten geboten werden müssen.

Im § 4 werden für besondere Tage wie zum Beispiel Weihnachten für besondere Verkaufsstellen — Süßwaren, Naturblumen und so weiter — Ausnahmebestimmungen festgelegt.

§ 5 bringt die Ausnahmen für Verkaufsstellen bestimmter Art und legt fest, daß während der allgemeinen Ladenschlußzeit die angeführten Verkaufsstellen offenhalten können.

§ 6 ermöglicht Sonderregelungen für Verkaufsstellen bestimmter Art, wenn der Besuch von Campingplätzen, pratermäßigen Veranstaltungen oder Badeplätzen das längere

Offenhalten notwendig macht. Ebenso wird auf die Bedürfnisse in Ausflugsorten und Wallfahrtsorten Rücksicht genommen. Desgleichen kann der Landeshauptmann bei Messen, Ausstellungen, Festspielen, sportlichen Veranstaltungen und so weiter Ausnahmebestimmungen anordnen.

Der § 7 bestimmt, daß der Kleinverkauf von Waren im Umherziehen — § 60 der Gewerbeordnung — und im Straßenhandel während der Zeit verboten ist, in der die Verkaufsstellen für solche Waren geschlossen zu halten sind.

§ 8 Abs. 1 entspricht der Bestimmung des § 96 e Abs. 2 der Gewerbeordnung und regelt die Kundenbedienung zur Ladenschlußzeit.

§ 9 enthält die Strafbestimmung.

§ 10 zählt auf, welche Verordnungen und Bestimmungen mit Inkrafttreten dieses Bundesgesetzes außer Kraft treten.

§ 11 bestimmt in Absatz 1, daß dieses Bundesgesetz sechs Monate nach Ablauf des Monats, in dem es kundgemacht wird, in Kraft tritt. Im Absatz 2 wird bestimmt, daß die vorgesehenen Verordnungen von dem der Kundmachung dieses Bundesgesetzes folgenden Tag an erlassen werden. Sie treten frühestens zugleich mit diesem Bundesgesetz in Kraft. Nach Absatz 3 folgt ein neuer Absatz 4 mit folgendem Wortlaut: „Der Landeshauptmann kann ferner mit Verordnung für Städte, in denen bisher auf Grund von Vereinbarungen die Verkaufsstellen generell am Samstag spätestens ab 15 Uhr tatsächlich geschlossen gehalten worden sind, anordnen, daß diese Verkaufsstellen am Samstag nach Maßgabe der Bestimmungen des § 3 Abs. 3 und 5 geschlossen zu halten sind.“ Dieser Absatz 4 in dem angeführten Wortlaut entspricht dem vom Nationalrat in seiner Sitzung vom 9. Juli dieses Jahres bei diesem Gesetz beschlossenen Abänderung. Der bisherige Absatz 4 wird Absatz 5.

§ 12 betraut mit der Vollziehung dieses Bundesgesetzes das Bundesministerium für Handel und Wiederaufbau im Einvernehmen mit dem Bundesministerium für soziale Verwaltung.

Hoher Bundesrat! Der Ausschuß für wirtschaftliche Angelegenheiten hat sich mit diesem vom Nationalrat beschlossenen Gesetzesbeschuß befaßt und mich ermächtigt, dem Hohen Bundesrat vorzuschlagen, ihm die verfassungsmäßige Zustimmung nicht zu verweigern.

Vorsitzender: Zum Wort hat sich Herr Bundesrat Skritek gemeldet. Ich erteile ihm dieses.

Bundesrat Skritek: Hohes Haus! Meine Damen und Herren! Mit dem vorliegenden Gesetzesbeschuß des Nationalrates findet eine

in der Öffentlichkeit viel diskutierte Frage endlich — das kann man wohl sagen — eine gesetzliche Regelung. Die Diskussionen in den letzten Jahren waren ziemlich leidenschaftlich. Sie wurden in der Presse und im Rundfunk geführt: für und gegen, und zwar ging es dabei hauptsächlich um den Samstag-nachmittag-Ladenschluß. Es wurde die Meinungsforschung einige Male bemüht, zu testen und festzustellen, was denn die Konsumenten wollen, und ähnliches.

Wenn heute ein Gesetzesbeschuß des Nationalrates vorliegt, dann kann man wohl ohne Übertreibung sagen, daß er im wesentlichen auf die Initiative, auf das Drängen der Dienstnehmer in diesem Beruf zurückzuführen ist, aber nicht nur auf das Drängen der Dienstnehmer selbst, sondern auch auf die Unterstützung, die dieses Drängen bei vielen Kaufleuten gefunden hat. Es sind nicht nur die Dienstnehmer des Handels an einer modernen fortschrittlichen Regelung der Ladenschlußzeiten interessiert, sondern es ist ja auch eine große Zahl von Kaufleuten daran in gleichem Maße interessiert, wenn auch die Meinung der Kaufleute in den zuständigen Stellen der Kammern, der Bundeskammer der gewerblichen Wirtschaft, nirgends und nie zum Ausdruck kommt.

Es war aber auch, meine Damen und Herren, und das möchte ich zur Einleitung feststellen, höchste Zeit, daß diese Frage einmal einer gründlichen gesetzlichen Regelung zugeführt wird. Wir haben bis heute praktisch ziemlich chaotische gesetzliche Zustände im Ladenschluß in Österreich. Das ist dadurch eingetreten, daß wir zunächst bis 1938 in der Gewerbeordnung österreichisches Recht hatten, dann kam deutsches Recht, dann kamen kriegswirtschaftliche Verordnungen, eine Verordnungsermächtigung an die Landeshauptleute. Dann kam endlich 1951 der erste Spruch des Verfassungsgerichtshofes, der erklärte, das Ordnungsrecht der Landeshauptleute auf Grund der kriegswirtschaftlichen Ermächtigung, die während der Zeit des Hitler-Regimes, während des Krieges an die Landeshauptleute gegeben wurde, sei auf Grund der österreichischen Verfassung ungültig, denn sie bedeute eine unbegrenzte Ermächtigung an die Landeshauptleute.

Der Verfassungsgerichtshof hat damals einen Paragraphen der Tiroler Ladenschlußverordnung aufgehoben und hat dem Nationalrat ein halbes Jahr Zeit gegeben, eine neue gesetzliche Regelung zu treffen. Das war im Dezember 1951. Die Frist ist im Juni 1952 abgelaufen. Ich bitte, hier hat der Verfassungsgerichtshof doch den Eifer des Gesetzgebers anscheinend wesentlich überschätzt, denn praktisch hätte diese Frist viel länger dauern

müssen. Wir haben also jetzt fast sechs Jahre dazu gebraucht, um diesem Vorschlag des Verfassungsgerichtshofes irgendwie Rechnung zu tragen.

Ich darf dabei sagen, daß die Zustände wirklich sehr unübersichtlich — bescheiden gesagt — sind. Ich nehme an, daß auch im Handelsministerium nicht alle zuständigen Stellen genau wissen, was in jedem Bundesland wirklich Rechtens ist, was heute wirklich auf dem Sektor des Ladenschlusses anerkanntes Recht ist; denn es ist ja nicht so, daß die Gewerbeordnung wieder überall eingeführt wurde. Es bestehen Ladenschlußbestimmungen auf Grund der kriegswirtschaftlichen Ermächtigung, in einigen Bundesländern ist die Gewerbeordnung nicht wieder eingeführt worden, es bestehen also reichsrechtliche Bestimmungen. Es weiß heute praktisch niemand, was wirklich Rechtens ist.

Das hat in der Praxis dazu geführt, daß in einzelnen Bundesländern Ladenschlußverordnungen, soweit wir überhaupt solche haben, bestehen, obwohl sie Anordnungen enthalten, die nach dem Spruch des Verfassungsgerichtshofes verfassungswidrig sind. Sie wurden nur sozusagen stillschweigend sechs Jahre geduldet, weil man gesagt hat: Es muß doch endlich einmal ein Ladenschlußgesetz kommen, bis dahin gedulden wir uns eben; lassen wir das, was zwar verfassungswidrig ist, formell bestehen! Es kann daher praktisch zwar niemand bestraft werden, wenn er die Vorschrift übertritt, aber man versuchte, sich irgendwie dadurch zu helfen, daß die Kaufleute diese Vorschriften, zum Teil in Vereinbarung mit der Bundeswirtschaftskammer, eingehalten haben.

Das hat aber auch dazu geführt, daß ein Teil der Kaufleute erklärt hat: Ich halte die Vorschriften nicht ein, die Bundeskammer ist für mich in dieser Frage nicht maßgebend. Sie hat mir keine Vorschriften zu erteilen.

So kam es, daß es in jedem Bundesland nicht nur andere Ladenschlußbestimmungen gab, sondern daß auch die Gesetzlichkeit, die Rechtmäßigkeit der einzelnen Ladenschlußbestimmungen meistens bestritten war und keine richtige Grundlage hatte.

Meine Damen und Herren! Man sollte eigentlich annehmen, daß bei einem solchen Rechtszustand das Handelsministerium, das die Zuständigkeit in dieser Materie für sich reklamiert, eigentlich nichts anderes zu tun gehabt hätte, als eiligst bedacht zu sein, daß diesen chaotischen Zuständen ein Ende bereitet wird. Dem war allerdings, wie sich ja gezeigt hat, nicht so. Das Handelsministerium hat noch im Jahre 1954 an die Bundesregierung eine Mitteilung ergehen lassen, es

bestehe überhaupt keine Notwendigkeit einer Änderung, einer Beschlußfassung eines Ladenschlußgesetzes, die gesetzlichen Zustände genügten, obwohl praktisch auch schon damals der Handelsminister nicht wußte, was überhaupt Gesetz und Recht ist.

In den sechs Jahren ist einiges an Vorlagen, Entwürfen und Vorschlägen zu einem neuen Ladenschlußgesetz produziert worden. Es gab zwei Initiativanträge im Parlament, die nicht zur Behandlung gekommen sind. Sie waren von beiden Parteien gezeichnet, bei der Behandlung des Gesetzentwurfes ist dann allerdings die zweite Partei etwas zurückgetreten. Es ist nie dazu gekommen, daß die Gesetzentwürfe behandelt wurden. Später hat dann einmal auf dauerndes Drängen der Herr Handelsminister Illig einen Entwurf ausgearbeitet. Dieser war so rückschrittlich, daß er bei den Handelsangestellten einen Sturm der Entrüstung ausgelöst hat und vom nachfolgenden Minister als null und nichtig bezeichnet wurde. Der Nachfolger, Handelsminister Bock, hat damals in einer Enquete versprochen, er werde einen Entwurf mit der bundeseinheitlichen Samstagvormittagsperre ausarbeiten. Dieses Versprechen hat ihm — das muß ich zugeben — die ärgsten Differenzen bei seinen Parteifreunden von der Bundeswirtschaftskammer eingetragen, und es ist zu diesem angekündigten Gesetzentwurf nicht mehr gekommen. Was wir heute vorliegen haben, ist ein auf Grund von Parteienverhandlungen ausgearbeiteter Gesetzentwurf, der diesem Versprechen nicht mehr nachkommt.

Ich möchte noch darauf verweisen, daß sich schließlich auch die Bundesregierung in ihrer letzten Regierungserklärung mit dieser Frage beschäftigte und die Schaffung eines modernen Ladenschlußgesetzes in die Regierungserklärung aufgenommen hatte; ich möchte allerdings gleich hinzufügen, unter das Kapital Sozialpolitik und nicht unter die Wirtschaftsfragen, denn das ist wichtig festzustellen, da es sich bei Schaffung eines Ladenschlußgesetzes doch um eine soziale Frage handelt. Die Parteienverhandlungen haben leider nicht mehr gebracht, als daß der Status quo, wie er heute in den einzelnen Bundesländern besteht, gesetzlich festgelegt werden soll. Das bedeutet von Haus aus, daß das Gesetz in seiner Form etwas unübersichtlich, nicht einheitlich ist, denn in der Zwischenzeit haben sich ja die Gebräuche in den einzelnen Bundesländern etwas auseinanderentwickelt.

Wenn man den heute vorliegenden Gesetzesbeschluß zunächst vom Standpunkt der Dienstnehmer betrachtet, dann kann man dazu folgendes sagen: Den Titel „modernes

Ladenschlußgesetz“ kann man, vom Standpunkt der Dienstnehmer in diesem Beruf, der Gesetzesvorlage keinesfalls geben — worauf ich noch zurückkommen werde —, wenn man sie mit den Ladenschlußgesetzen in anderen Ländern vergleicht. Wir wollen allerdings hier nicht unterlassen festzustellen, daß der Gesetzentwurf auch für die Dienstnehmer einen nicht unwesentlichen Fortschritt bringt. Zunächst einmal die Sicherung des freien Halbtags, der ja bisher ohne gesetzliche Grundlage, zum Teil nach Brauch und Übung eingehalten wurde. Der Gesetzentwurf bringt bessere grundsätzliche Ladenschlußbestimmungen als die frühere Gewerbeordnung; er kehrt das System der Gewerbeordnung um. Das sind sicherlich, meine Damen und Herren, für die Dienstnehmer im Handel wichtige Bestimmungen, die sie bisher nicht hatten und die ihnen eine gewisse Sicherheit für ihre Freizeit bringen. Ich darf aber hier auch sagen, daß dieser Gesetzentwurf den Dienstnehmern im Handel doch etwas Entscheidendes schuldig geblieben ist: das ist die bundeseinheitliche Regelung der Samstagnachmittagsperre.

Es ist nicht unbekannt, daß die Dienstnehmer in allen Bundesländern, und zwar aller politischen Richtungen, seit langem fordern, daß der Ladenschluß so geregelt werden soll, daß am Samstagnachmittag die Läden geschlossen sind, um den Dienstnehmern im Handel auch eine bessere Wochenendfreizeit zu geben. Meine Damen und Herren! Das ist in dem Gesetzentwurf, wie ich noch einmal feststellen will, leider nicht enthalten. Die Versuche, in den Bundesländern, wo die Samstagnachmittagsperre schon besteht, diese wieder abzuschaffen, sind gescheitert. In dem Gesetzentwurf ist der Status quo zumindest für Wien und Salzburg gesichert. Das ist auch ein gewisser Fortschritt, denn es bestanden sehr ernste Bestrebungen, auch diesen Fortschritt jetzt durch die bundesgesetzliche Regelung, wenn nicht ganz, so wenigstens zum Teil zu eliminieren.

Es gab einmal einen Entwurf der Bundeswirtschaftskammer — ich möchte da nicht besondere Archivforschungen betreiben —, der uns gezeigt hat, daß die Wünsche der Kammer weit darüber hinausgehen. In diesem Entwurf war nämlich noch vorgesehen, daß auch am Sonntagvormittag — grundsätzlich den ganzen Vormittag — die Geschäfte geöffnet sein sollten. Das hätte bedeutet, daß praktisch auch noch die halbe Sonntagsruhe weggenommen worden wäre. Dieser Entwurf ist allerdings glücklicherweise sehr bald völlig in der Versenkung verschwunden und in der letzten Zeit nicht mehr aufgetaucht.

Das Gesetz fixiert also die Samstagnachmittagsperre in Salzburg und Wien und enthält im übrigen die Ermächtigung an die Landeshauptleute, von Donnerstag oder Mittwoch auf den Samstag zu gehen, das heißt, den Samstagnachmittag-Ladenschluß zu verordnen. Ich muß hier sagen, vom Standpunkt der Handelsangestellten aus wäre das, obwohl das schon eine starke Verwässerung ist, noch zu ertragen, wenn nicht in diesem Gesetz so viele Hürden vorgeschaltet wären, die den Landeshauptmann nur sehr, sehr schwer überhaupt zu einer Regelung kommen lassen. Selbst die Vorarlberger Landesregierung hat in ihrer Stellungnahme festgestellt, daß diese Ermächtigung an den Landeshauptmann so eingengt sei, daß es ihm schwer möglich werde, hier wirklich im Sinne der Angestellten tätig zu werden. Ich möchte das auch hier angeführt haben, damit darüber keine irrigen Auffassungen entstehen, welchen Standpunkt die Angestellten zu diesem Gesetz einnehmen.

Das Gesetz ermöglicht darüber hinaus noch eine Menge von Verordnungen, vor allem in überwiegender Zahl zur Verlängerung der Ladenschlußzeiten. Und wenn im Parlament der Abgeordnete Lins gemeint hat, er hoffe, daß die Landeshauptleute diese Ermächtigungen in dem Gesetz voll ausschöpfen, dann darf ich dazu sagen: Wir hoffen, daß sie die Ermächtigungen in dem Sinne voll ausschöpfen, daß den Angestellten eine bessere Freizeit garantiert wird. Wir sind entschieden gegen eine volle Ausschöpfung im anderen Sinn, das heißt eine Verlängerung der Ladenschlußzeiten, die nichts anderes bedeutet als eine Verlängerung der Arbeitszeit für die im Handel Beschäftigten.

Ich habe darauf hingewiesen, daß man diesem Gesetz durchaus nicht das Prädikat, ein modernes Ladenschlußgesetz zu sein, zubilligen kann. Wir haben in Westeuropa zwei Länder, die in den letzten Jahren Ladenschlußgesetze beschlossen haben, denen man dieses Prädikat geben kann. Das sind Dänemark und die Bundesrepublik Deutschland. Dänemark hat 1950 ein Ladenschlußgesetz beschlossen, in dem die Samstag-14-Uhr-Ladensperre für ganz Dänemark festgelegt ist, und der Deutsche Bundestag hat im Vorjahr ein ähnliches Gesetz beschlossen, in dem auch für das ganze Bundesgebiet die Samstagnachmittagsperre mit Ausnahme des ersten Samstagnachmittags beschlossen wurde. Für den ersten Samstagnachmittag galt als Ausweichtag der Montagvormittag, und es hat sich dann interessanterweise herausgestellt, daß der Montagvormittag nicht eingehalten werden konnte. Der Samstagnachmittag konnte eingehalten werden; der Montagvormittag ist an dem Protest verschiedenster Wirt-

schaftszweige gescheitert. Das ist immerhin interessant für alle diejenigen, die den Handelsangestellten in Österreich diesen Tausch empfohlen und gesagt haben: Nehmt doch den Montagvormittag! Wir sind überzeugt, daß es beim Montagvormittag zu ähnlichen Protesten auch in Österreich gekommen wäre.

Ich bin selbst auch einige Male im Sommer, also zur Zeit des großen Reiseverkehrs in Dänemark gewesen und muß sagen, ich war erstaunt, auch zur Zeit des größten Reiseverkehrs — und den hat Dänemark als Durchzugsland der Nordländer sicherlich — habe ich dort nirgends eine Bestrebung oder eine Bewegung gesehen, die Samstagnachmittagsperre in den Sommermonaten zu beseitigen, so wie wir es hier immer haben, indem man sagt: Der Fremdenverkehr erlaubt am Samstagnachmittag keine Ladensperre. Ich glaube, dieses Argument ist ja durch den Beschluß der deutschen Bundesregierung schon etwas ramponiert worden, denn eine große Zahl unserer Fremden kommt doch aus der deutschen Bundesrepublik. Wenn diese Fremden zu Hause gewohnt sind, daß Samstagnachmittag die Geschäfte gesperrt sind, werden sie es den Österreichern nicht sehr übelnehmen, wenn sie herkommen und hier eine Gewohnheit, die sie bei sich zu Hause schon haben, vorfinden.

Ich wollte das hier nur darstellen, weil ich glaube, daß immer wieder betont wird, man könnte nicht so weit gehen, eine bundeseinheitliche Regelung sei nicht möglich. Wie gesagt, in Dänemark und in der deutschen Bundesrepublik war eine solche generelle Regelung möglich. In Dänemark liegen auch schon Erfahrungen vor, da die Regelung seit 1950 besteht. Eine in der letzten Zeit vorgenommene Volksbefragung, also eine Meinungsforschung, hat ergeben — und zwar handelt es sich nur um die 14- oder 16-Uhr-Ladensperre —, daß 51 Prozent der Bevölkerung für die 14-Uhr-Sperre waren, 21 Prozent gleichgültig und nur 28 Prozent, das ist nicht einmal ein Drittel, für eine Verlängerung waren. Das heißt, daß sich in diesem Jahr in Dänemark der Samstagnachmittag-Ladenschluß sicherlich eingelebt hat und daß sich auch die Bevölkerung, die Konsumenten damit abgefunden haben und vor allem Einsehen zeigen, daß auch die Handelsangestellten am sozialpolitischen Fortschritt beteiligt sein sollen.

Ich möchte mir hier noch erlauben, einige Bemerkungen zu dieser ganzen Diskussion über den Ladenschluß zu machen. Wenn man uns vorwirft, die Handelsangestellten sähen nur sich und nicht die Konsumenten, dann ist das irrig. Selbstverständlich müssen Ladenschlußbestimmungen so gestaltet sein,

daß die Konsumenten ihre Einkäufe tätigen können, und sie sollen auch den Wettbewerb regeln. Ich möchte hier aber mit aller Deutlichkeit sagen: Wenn wir uns die Gesetzgebung bezüglich des Ladenschlusses in Österreich ansehen, dann ist sie im wesentlichen durch sozialpolitische Grundsätze für die Dienstnehmer im Handel bedingt. (*Vorsitzender-Stellvertreter Flöttl übernimmt die Verhandlungsleitung.*)

Die Frage des Ladenschlusses — das ist gar keine Neuigkeit — bewegt in der österreichischen Innenpolitik, in der Sozialpolitik schon lange die Gemüter. Es gibt einige, sagen wir, historische Daten: 1905 wurde die Sonntagsruhe festgelegt. Auch damals, meine Damen und Herren, haben alle Gegner erklärt, der Handel wird zugrunde gehen, es wird niemand mehr etwas einkaufen können, wenn am Sonntag die Geschäfte nicht geöffnet sind. Es hat sich herausgestellt, daß alle diese Argumente in Wirklichkeit nicht zutreffen sind, daß die Menschen praktisch einkaufen konnten, daß der Handel nicht zugrunde gegangen ist und daß den Handelsangestellten die Sonntagsruhe gewährt werden konnte.

Die nächste Etappe war die 18-Uhr-Ladensperre. Bis dahin gab es bis 20 Uhr und später offene Geschäfte. Und jetzt die letzte Etappe — sie hat nach 1945 begonnen — ist der Wunsch der Handelsangestellten nach einer Samstagnachmittags-Geschäftssperre.

Ich darf darauf hinweisen, meine Damen und Herren, daß wir in der Zwischenzeit ja bei den anderen Dienstnehmern zu einem nicht geringen Teil zur Fünftageswoche übergegangen sind und dieser Trend noch anhält. Wenn man den anderen Dienstnehmern die Fünftageswoche zubilligt, soll man doch den Handelsangestellten wenigstens den freien Samstagnachmittag, eine verbesserte Wochenendfreizeit auch zubilligen.

Die Handelsangestellten nehmen daher diesen Gesetzesbeschluß auch zum Anlaß, an die Konsumenten heranzutreten und sie zu ersuchen, auch etwas Verständnis für diese Berufsgruppe zu haben.

Wenn hier gesagt wird und in der Diskussion eingeworfen wurde: Ja, ein Handelsangestellter müsse eben damit rechnen, daß er auch Samstag den ganzen Tag beschäftigt sei, sonst dürfe er den Beruf nicht ergreifen, so möchte ich dazu sagen: Viele Handelsangestellte hätten, wenn sie eine andere Berufsmöglichkeit gefunden hätten, sicherlich nicht den Handel gewählt. Aber das würde auch bedeuten, daß sich nach dieser Bedingung keine Berufsgruppe je bemühen dürfte, ihr Berufsschicksal zu verbessern oder um eine bessere Freizeit in irgendeiner Form einzutreten. Ich glaube,

meine Damen und Herren, so kann man die Dinge auf keinen Fall betrachten.

Gestatten Sie noch eine kurze Bemerkung zur Frage: Ladenschluß und Arbeitszeit. Es wurde uns in dieser Diskussion immer wieder gesagt: Wir haben ja nichts dagegen, die Handelsangestellten sollen so viel Freizeit wie nur möglich haben, aber das soll nicht mit dem Ladenschluß zusammenhängen, die Geschäfte sollen offengehalten werden, solange es nur möglich ist. Arbeitszeitgesetz und so weiter soll die Freizeit sichern. Auch hier ein offenes Wort, meine Damen und Herren! Der Handel hat überwiegend Kleinbetriebe. Es wäre ausgeschlossen, den Handelsangestellten die Freizeit auch nur annähernd zu sichern, wenn nicht gleichzeitig Ladenschlußbestimmungen festgelegt werden.

Wir haben doch Erfahrung! Von den 130.000 Handelsangestellten sind 53.000 in Geschäften bis zu 5 Dienstnehmern tätig. Das bedeutet, daß dort eine Kontrolle fast überhaupt nicht möglich ist. Und die Erfahrung hat ja gelehrt, meine Damen und Herren: Solange die Läden möglichst lang und auch am Sonntag geöffnet waren, gab es keine Sonntagsruhe und keine anständige Freizeit für die Handelsangestellten, weil das mit dem Turnus nicht eingehalten wird und nicht zu überprüfen ist.

Wir werden auf den Fremdenverkehr verwiesen. Dort müßte es auch gehen. Ich möchte hier sagen, man soll diese Dinge nur dort, wo es wirklich unbedingt notwendig ist, verlangen. Denn die Erfahrung lehrt auch im Fremdenverkehr: Nirgends gibt es so viel Arbeitszeitüberschreitungen wie in den Kleinbetrieben des Fremdenverkehrs! Endlose Arbeitszeiten. Lesen Sie doch nur die Berichte in den Zeitungen von den übermüdeten Chauffeuren, die sich nach 14stündiger Fahrt noch einmal in den Autobus setzen müssen und noch eine Fahrt machen, die zu einem Unglück führt. Ähnliches hat es im Handel gegeben und wird es wieder geben, wenn man dazu übergeht, den Ladenschluß nicht zu regeln.

Vielleicht darf ich ein Wort noch einfügen im Zusammenhang mit der Familienpolitik. Im Handel sind derzeit auf dem Sektor der Angestellten mehr Frauen beschäftigt als Männer. Von den 130.000 Beschäftigten sind über 70.000 Frauen, und die Zahl der beschäftigten Frauen wächst, die Zahl der Männer geht zurück. Das ist klar. Der Handel ist kein attraktiver Beruf mehr für Männer, sowohl was die Bezahlung als auch was die Freizeit anlangt. Vergessen wir aber nicht: wir reden in diesem Hause und im Nationalrat von Familienpolitik. Ich glaube, es genügt nicht, wenn man nur davon redet,

sozusagen am Sonntag davon spricht, und dann, wenn gesetzgeberische Maßnahmen zu ergreifen sind, nichts tut. Es ist ganz klar: Diese zehntausende Frauen haben Haushalte zu versorgen, haben meistens auch Familien zu versorgen. Man muß ihnen, wenn man wirklich Familienpolitik treiben will, eine anständige, ausreichende Wochenendfreizeit zugestehen.

Dasselbe gilt für einen anderen Teil der Beschäftigten, das sind die Jugendlichen. Wir haben heute im Handel 30.000 Jugendliche, deren Arbeitszeit ohne gesetzlichen Ladenschluß überhaupt nicht gesichert wäre; denn die Arbeitszeit hört im Handel dann auf, wenn der Rollbalken heruntergeht. Dann ist die Arbeitszeit irgendwie zu Ende. Solange der Rollbalken oben ist, heißt das auch Arbeitszeit für den Handelsangestellten.

Es gibt noch einige andere Argumente, die vorgebracht wurden: Wenn man einen Turnus einführt, so werden mehr Angestellte beschäftigt, mehr Umsatz und höherer Verdienst. Gestatten Sie auch zu diesem Argument eine kurze Bemerkung.

Der Handel klagt heute darüber, daß die Handelsspanne nicht ausreichend ist und er seine Angestellten nicht ordentlich bezahlen kann. Wenn die Geschäfte länger offen sind, tritt doch keine Kaufkrafthöhung ein, sondern nur Kaufkraftverlagerung. Es würde, wenn die sozialpolitischen Bestimmungen eingehalten werden, selbstverständlich eine bedeutende Verteuerung des Handelsapparates eintreten, denn wo jetzt ein Angestellter bezahlt wird, müßten zwei bezahlt werden. Ich glaube nicht, daß die Konsumenten bereit wären, diese Verteuerung so anstandslos hinzunehmen, wenn doch jetzt schon immer wieder über die hohen Handelsspannen Klage geführt wird. Eine wirkliche echte Kaufkrafthöhung wird dadurch — das bestätigen alle — nicht eintreten, es wird sich der Kauf vielleicht verlagern von den Nachmittagsstunden des Freitag vielleicht auf den Samstagnachmittag. Es wird aber nicht mehr verkauft werden.

Darf ich mir jetzt zum Schluß vielleicht noch eine Bemerkung erlauben. Das Gesetz ist ein Rahmengesetz und gibt den Landeshauptleuten viele Ermächtigungen. In diesem Sinne könnte der Bundesrat mit dem Gesetz einverstanden sein, denn es gibt der Landesverwaltung viele Möglichkeiten, hier Maßnahmen zu treffen. Es wurde schon im Nationalrat von dem Abgeordneten Lins davon geredet — ich habe schon darauf hingewiesen —, daß er erwartet, daß die Landeshauptleute die Bestimmungen voll ausschöpfen.

Ich möchte hier doch auch zum Schluß vielleicht an die Mitglieder des Bundesrates,

die alle Delegierte ihrer Landtage sind, ein Wort des Ersuchens im Namen der Handelsangestellten richten.

Das Gesetz hat den Samstagnachmittag, den bundeseinheitlichen Samstagnachmittag nicht verwirklicht. Die Handelsangestellten würden sich sehr, sehr freuen, wenn wenigstens jetzt, nachträglich, durch die Landeshauptleute das nachgeholt wird, was ihnen der Bundesgesetzgeber schuldig geblieben ist. Der Appell der Angestellten geht daher an die Landeshauptleute und an die Landtage, jetzt von dem Gesetz, von den Ermächtigungen in dem Sinne Gebrauch zu machen, daß von den Donnerstagen auf die Samstage übergegangen wird. Es besteht hier eine wirkliche Möglichkeit für die Landeshauptleute und Landesregierungen, modern und sozialpolitisch fortschrittlich zu handeln. Meine Damen und Herren, ich möchte Sie hier im Namen der Handelsangestellten um Ihre Unterstützung bitten. Sie werden einer schwer arbeitenden Gruppe damit auch die Freizeit, einen Teil der Wochenendfreizeit sichern, die andere Gruppen längst haben.

Mit diesen Bemerkungen habe ich dargestellt, was das Gesetz den Handelsangestellten bringt und was es für sie bedeutet. Wir bedauern noch einmal, daß das Gesetz die bundeseinheitliche Samstagregelung nicht gebracht hat. Wir werden aber trotzdem diesem Gesetz, weil es verschiedene Fortschritte für die Handelsangestellten bringt, die Zustimmung geben. *(Beifall bei der SPÖ.)*

Vorsitzender-Stellvertreter **Flöttl**: Weiter ist zu Worte gemeldet der Herr Bundesrat Kuchner. Ich erteile ihm das Wort.

Bundesrat Kuchner: Hoher Bundesrat! Meine sehr geehrten Damen und Herren! Von meinem Herrn Vorredner wurde sehr ausführlich über diese Gesetzesvorlage gesprochen. Ich möchte dazu nur einige Bemerkungen machen, und zwar vielleicht als Mitglied der Kammer der gewerblichen Wirtschaft, also von Seite der Gewerbetreibenden, hauptsächlich der Kaufleute. Obwohl ich diesem Beruf nicht entstamme, werde ich mich vielleicht etwas mehr und ausführlicher mit der Frage des Fremdenverkehrs im Zusammenhang mit diesem Gesetz befassen.

Der Herr Vorredner hat die Sache in erster Linie vom Standpunkt der Handelsangestellten behandelt. Darf ich ein Wort vom Standpunkt der Gewerbetreibenden, der Händler und so weiter sagen. Ich kann Ihnen ruhig versichern, daß der Kaufmann genauso wie der Gewerbetreibende kein anderes Interesse hat als sein Angestellter, daß er genauso das Recht be-

anspricht, die sozialen Errungenschaften, die der Angestellte in erster Linie bekommt, auch für sich in irgendeiner Form zu haben. Das ist nun einmal selbstverständlich, und ich darf Ihnen auch versichern, daß in meiner langjährigen Kammertätigkeit sehr schwere Auseinandersetzungen vor allem innerhalb der Kaufmannschaft um diese Frage der Ladenschlußzeiten oder der Ladenöffnung geführt wurden. Es ist natürlich nicht sehr einfach für einen Vertreter dieser Leute, zu sagen: Ja, der hat recht, oder der andere hat recht. Ich bin eher der Meinung, daß beide auch nicht immer das gleiche Recht haben, sich ausschließlich auf ihre Meinung zu stützen. Wir müssen in erster Linie bedenken, daß die Verhältnisse ja auch nicht gleich sind. Wir betrachten vielleicht diese kaufmännische Struktur in erster Linie vom Standpunkt der Städter oder der Einwohner größerer Ortschaften aus, während die Verhältnisse in den kleineren, ländlichen Dörfern unter Umständen konträre Meinungen auslösen gegenüber den Meinungen der Einwohner größerer Orte. Ich bin kein Freund der Statistik, aber wenn man hört, daß von etwa 110.000 Gewerbetreibenden rund 70 Prozent ohne Angestellte arbeiten, also reine Familienbetriebe sind, kann ich mir vorstellen, daß diese Menschen unter Umständen anderer Meinung sind. Ich kann mir auch vorstellen, wie der Herr Vorredner sehr richtig erwähnt hat, daß man die Arbeitszeit in den landwirtschaftlichen Gegenden vielleicht mehr in die Abendzeit verlängern, eventuell eine längere Nachmittagsperre einführen könnte. Das ist meiner Meinung nach eine Ansicht, die die Leute haben, die man eventuell irgendwie gelten lassen soll, wenn man sie auch nicht anerkennen muß. Es sind die Verhältnisse auf dem Lande auch derart schwierig, daß zum Beispiel gerade in ausgesprochenen landwirtschaftlichen Gegenden — nehmen Sie die jetzige Sommerzeit an, wo der Bauer unter Umständen ja selbst auch am Samstag noch seine Arbeit verrichten muß und erst die Möglichkeit hat, irgendwann einmal an einem Sonntag einkaufen zu gehen — der Landeshauptmann auch für den Sonntag ein bis zwei Stunden für den Einkauf freigeben kann.

Auf der anderen Seite bin ich mir genauso wie der Herr Vorredner sehr klar über diese Frage, daß das der Landeshauptmann in den meisten Fällen gar nicht oder äußerst schwer zusammenbringen wird, weil sich erstens einmal alle Kammern, die Gewerkschaften und alle miteinander einsetzen werden, um zu verhindern, daß der Landeshauptmann hier nach einer möglichen Regelung suchen kann, so wie mein Vorredner das erwähnt hat; zumindest habe ich es so verstanden.

Nun aber, meine sehr verehrten Damen und Herren, ist dieses Gesetz ein Kompromiß, ein Kompromiß, wie es vielleicht bei keinem anderen Gesetz so zwingend ist wie auf dem Gebiet, weil ja da die verschiedensten Divergenzen gegeben sind. Ich weiß, auch Ihnen, meine sehr geehrten Damen und Herren, als den Vertretern der Angestelltenschaft wird es nicht sehr leicht fallen, denn es wird manche Frau sich sagen: Der einzige Tag, wo mein Mann frei hat, wo ich am Nachmittag einkaufen gehen könnte, ist der Donnerstag oder der Samstag, ich muß mir ja ein bißchen etwas anschauen, vor allem wenn ich Hemden oder sonstige Dinge einkaufen will. Ein bis zwei Stunden am Samstagnachmittag genügen mir nicht. Ich gebe zwar zu, daß in vielen Betrieben die Fünftageswoche herrscht, der Mann aber den Samstagvormittag zum Ausruhen nimmt, dann seine leiblichen Bedürfnisse in irgendeiner Form zu befriedigen trachtet, und in dritter Linie unter Umständen sagt: Jetzt gib mir eine Ruhe! Wenn ich schon einkaufe, dann gehen wir nachmittag, wenn ich umgezogen bin und gegessen habe. Auch ein Standpunkt.

Nun will ich Ihnen, meine Damen und Herren, alles gelten lassen, weil ich auf dem Standpunkt stehe, daß das Gros der Kaufleute, der Gewerbetreibenden mit dieser Regelung einverstanden ist, weil es sich ja in den letzten paar Jahren an sich schon irgendwie eingelebt hat.

Der Herr Vorredner hat auch die Frage des Fremdenverkehrs angeschnitten. Ich komme von der Sparte Fremdenverkehr, meine Damen und Herren. Ich habe da auch meine Ansichten. Ich muß Ihnen ruhig sagen: Es wäre mir genauso lieb, am Sonntag einmal frei zu haben wie jeder andere, nur leider ist bei unserem Gewerbe gerade der Sonntag der Tag, in den meisten Fällen vielleicht der einzige Tag der Woche, wo das Geschäft etwas trägt, um die Lasten, die man hat, tragen zu können. Gerade wir vom Fremdenverkehr, das muß ich Ihnen sagen, begrüßen dieses Gesetz besonders, und uns wäre es besonders recht — ich rede etwas leiser, weil man es nicht so sehr hören soll —, wenn der Samstagnachmittag zum freien Sonntag dazukäme, weil viele Leute schon am Samstag zu uns hinauskämen und nicht erst Sonntag früh und dann bald wieder nach Hause fahren müssen. (*Heiterkeit.*) Das darf ich doch offen sagen, weil Sie wahrscheinlich genauso denken.

Nun, die Frage des Fremdenverkehrs ist auch nicht so schlecht zu bewerten, wie man heute allgemein annimmt. Ob es gerade unbedingt notwendig sein soll, sich das anzuhören, wenn jetzt einer von einer 14tägigen

Urlaubsreise aus Italien zurückkommt und erklärt: In Venedig kann ich am Sonntag, beispielsweise vormittag, ich kann auch in den Abendstunden von 6 Uhr an bis Mitternacht einkaufen und so weiter! Das stimmt alles. Ich möchte sogar sagen: Ich bin vor einigen Jahren in Neapel gewesen und habe dann noch andere Zustände kennengelernt, es sind schon halb orientalische Zustände, wo man zum Beispiel vom Sacktüchel bis zum Teppich alles bekommt zu einem Preis, der für uns phantastisch klingt. Und wenn man zum Handeln anfängt, was uns allerdings sehr wenig liegt, und 50 Prozent herunterhandelt, hat man noch immer das Gefühl: Um wieviel wirst du noch angeschwindelt?

Wenn ich in Venedig, sagen wir, am Sonntagabend einkaufe und mir am Sonntagabend sogar noch den Friseur leisten kann, der von 6 Uhr bis 12 Uhr offen hat, dann habe ich mir den Gedanken gemacht: Das ist vielleicht eine Zwischenstufe zwischen Neapel und unseren österreichischen Verhältnissen, wo man das schon in etwas geordneter Form macht, daß man doch Ladenschlußzeiten festlegt.

Meine sehr geehrten Damen und Herren! Freunde davon sind wir alle miteinander bestimmt nicht. Wir haben diese Dinge längst, wie der Herr Vorredner sehr richtig sagte, bereits im Jahre 1905 abgeschafft, wir haben die Sonntagssperre eingeführt. Wir haben verschiedene andere Dinge abgeändert, und es ist gegangen und wird auch weiter gehen. Ich habe nur — und das möchte ich noch einmal erwähnen — ein gewisses Angstgefühl in bezug auf ausgesprochen ländliche Gegenden mit ihren Streusiedlungen, wo der Mann unter Umständen stundenlang unterwegs ist, bis er zur nächsten Ortschaft herunterkommt, wo er wirklich nur den Sonntag dazu benützen kann, um etwas einzukaufen. Ich möchte daher vor allem an die Vertreter der Gewerkschaft, der Arbeiterkammer die Bitte richten, dem Landeshauptmann, der die Möglichkeit hat, hier zu helfen, nicht zu große Schwierigkeiten zu bereiten, wenn er solche Ausnahmen bewilligt.

Denn wir begrüßen es, daß auch auf dem Gebiete des Fremdenverkehrs Ausnahmen gemacht wurden, für Campingplätze, Lichtspieltheater, Sportplätze und so weiter, wo man in den Abendstunden ebenfalls die Möglichkeit bietet, während der Veranstaltung seine leiblichen Bedürfnisse zu befriedigen. Wenn man das bei solchen Dingen erlaubt oder dem, sagen wir von mir aus, stillschweigend zustimmt, dann soll man doch, wenn es möglich ist, auch die von mir erwähnten Fälle irgendwie genehmigen.

Ich glaube, ich habe genügend zu der Sache gesagt und möchte nur wiederholen, daß es gar

keine so große Schwierigkeit für uns gegeben hat, diesem Gesetz zuzustimmen, weil ich glaube, daß Sie aus meinen Ausführungen entnehmen konnten, daß wir ja auch als Unternehmer, wenn Sie wollen, dieselben Rechte beanspruchen, die der Arbeitnehmer hat, und dieselbe Freizeit und dieselben sozialen Einrichtungen haben wollen wie die anderen. Und es ist vielleicht — was mich besonders freut — eines der wenigen Gesetze, die in diesem Haus gemacht wurden, ohne, sagen wir, irgendwie an die Parteipolitik anzustreifen, das unter den schwierigsten Umständen eine — nach Ihrem Gesichtspunkt, verehrter Herr Vorredner, sozialpolitische — nach unserer Meinung sehr vernünftige wirtschaftliche Regelung gebracht hat.

Ich möchte nur hoffen, daß in diesem alten Geist der Koalition auch so manches andere Gesetz durch ein solches Kompromiß innerhalb der einzelnen Berufskörperschaften beschlossen werden könnte. Es ist doch letzten Endes für Sie genauso wie für uns ein Sozialwerk, das wir, die Österreichische Volkspartei, mit unserer Zustimmung freudigst begrüßen. (*Allgemeiner Beifall.*)

Vorsitzender-Stellvertreter **Flöttl**: Es liegen keine Wortmeldungen mehr vor. Der Herr Berichterstatter verzichtet auf das Schlußwort. Wir schreiten zur Abstimmung.

Bei der Abstimmung beschließt der Bundesrat, gegen den Gesetzesbeschluß des Nationalrates keinen Einspruch zu erheben.

8. Punkt: Gesetzesbeschluß des Nationalrates vom 9. Juli 1958: Bundesgesetz, betreffend eine Abänderung des Wohnhaus-Wiederaufbaugesetzes (Wohnhaus-Wiederaufbaugesetz-novelle 1958)

Vorsitzender-Stellvertreter **Flöttl**: Wir gelangen nun zum Punkt 8 der Tagesordnung: Wohnhaus-Wiederaufbaugesetz-novelle 1958.

Berichterstatter ist der Herr Bundesrat **Regensburger**. Ich bitte ihn, zum Gegenstand zu referieren.

Berichterstatter **Regensburger**: Hohes Haus! Sehr geehrte Damen und Herren! Dem vorliegenden, vom Nationalrat am 9. Juli 1958 beschlossenen Gesetz liegt ein Antrag der Abgeordneten **Prinke**, **Marchner** und **Genossen** auf eine Abänderung des Wohnhaus-Wiederaufbaugesetzes zugrunde. Der genannte Initiativantrag wurde am 1. Juli 1958 vom Handelsausschuß beraten, wobei die Antragsteller eine Erweiterung des ursprünglichen Antrages vornahmen.

Schon bei der Behandlung des Bewertungsgesetzes 1955 im Finanz- und Budgetausschuß des Nationalrates wurde der Standpunkt ver-

treten, daß die Erhöhung der Einheitswerte nicht auch zu einer Erhöhung der steuerlichen Belastung der gemäß § 7 Abs. 1 Z. 2 lit. b des Wohnhaus-Wiederaufbaugesetzes nach dem Einheitswert beitragspflichtigen Eigentümer von bebauten und unbebauten Grundstücken führen soll. Der ursprüngliche Vorschlag, die Wertgrenzen des § 7 Abs. 1 Z. 2 lit. b des Wohnhaus-Wiederaufbaugesetzes auf das Fünffache zu erhöhen, wurde als nicht zum Ziele führend betrachtet, sondern es schien allgemein von Vorteil, die Bestimmungen über den Beitrag vom Einheitswert so zu fassen, daß die Beiträge bei gleichbleibenden substanziellen Verhältnissen in der bisherigen Höhe verbleiben sollen. Eine Regelung soll nur für die Erfassung von Wertvermehrungen durch Änderungen in der Substanz des Steuerobjektes sowie in der Art des Vermögens getroffen werden.

Im Artikel I Z. 1 des uns vorliegenden Gesetzes werden nun die Beiträge von einem „maßgebenden Einheitswert“ berechnet. Dieser maßgebende Einheitswert ist bei Grundstücken, bei denen eine Änderung in der Substanz nicht erfolgte, der zum 1. Jänner 1955 geltende alte Einheitswert. Ist aber eine Änderung in der Substanz oder der Art des Vermögens eingetreten, so bilden 30 Prozent des neu festgestellten Einheitswertes die Beitragsgrundlage. Als neuer Einheitswert gilt der nach den Bestimmungen des Bewertungsgesetzes 1955 festgestellte Einheitswert.

Diese gesetzliche Regelung sichert durch das Zurückgreifen auf die alten Einheitswerte eine Fixierung der Beiträge in allen Fällen, wo sich der höhere Einheitswert nur auf die geänderte Kaufkraft des Schillings gründet. Wo auch sonstige Momente zu einer Erhöhung des Einheitswertes geführt haben, wird sich durch die Drittelung des Einheitswertes die Leistung der Pflichtigen in den Grenzen der bisherigen Belastung bewegen. Dadurch wird eine progressive Auswirkung der Erhöhung der Einheitswerte verhindert.

Ganze oder teilweise Ausnahmen von der Verpflichtung der Beitragsleistung sind im Gesetze vorgesehen.

Im Artikel I Z. 2 erhielt der § 8 des Wohnhaus-Wiederaufbaugesetzes durch die Novellierung eine Klarstellung bezüglich der Beitragsleistung aus grundbücherlich sichergestellten Forderungen. Der Beitragspflicht unterliegen also nur solche Forderungen, die aus einem Darlehensgeschäft herrühren und grundbücherlich sichergestellt sind. Andere grundbücherlich sichergestellte Forderungen, zum Beispiel Erbschaftsforderungen, Mitgiftforderungen, Forderungen von Gebietskörperschaften und so weiter, die nicht aus einem Darlehensgeschäft herrühren, entbehren der Verpflichtung zur Beitragsleistung.

Der Absatz 4 regelt die Beitragspflicht, wenn Forderungen auf mehreren Liegenschaften grundbücherlich simultan sichergestellt sind.

Im Absatz 5 wird die Beurteilung der Beitragspflicht und die Ermittlung der Beitragshöhe bei einer Liegenschaft ermöglicht, auf der am 1. Juni 1948 Darlehen grundbücherlich sichergestellt waren und auf der sich mehrere selbständige Wohnhäuser befinden, von denen nur einzelne kriegsbeschädigt wurden.

Der Artikel I Z. 3 erweitert zur schnelleren Behebung der Kriegsschäden die Möglichkeit einer Vorfinanzierung zur Deckung der Auslagen bei Wiederherstellungsarbeiten. Es bleibt die Maßgabe beigefügt, daß die Darlehen in 10 beziehungsweise in 5 gleichen Jahresraten zugezählt werden.

Der erste und zweite Satz des § 18 Abs. 1 des Wohnhaus-Wiederaufbaugesetzes beziehen sich nur auf Ansuchen um Fondshilfe für die Wiederherstellung kriegsbeschädigter und kriegszerstörter Wohnhäuser. Durch die unter Ziffer 4 vorgenommene Ergänzung des vorhin genannten Paragraphen „nach § 15 Abs. 1 lit. a“ ist nun die Form und die Einbringungsstelle für Hausratsansuchen geregelt. Weiters wird die Entscheidungsbefugnis des Bundesministers für Handel und Wiederaufbau auf beide Fondshilfearten ausgedehnt.

Artikel I Z. 6 schafft eine neue Einreichungsfrist für Hausratsdarlehen. Nach der Wohnhaus-Wiederaufbaugesetznovelle 1953 wurde die Einreichungsfrist für Hausratsdarlehen mit 30. Juni 1954 beendet. Einem größeren Personenkreis war es aber bis zu diesem Zeitpunkte aus verschiedenen Gründen nicht möglich, um Fondsmittel für den Ersatz kriegszerstörter Hausrates anzusuchen. Diesen Personen wird nun nochmals in der Zeit vom 1. Juli 1958 bis 31. Dezember 1959 die Möglichkeit zur Einbringung von Hausratsansuchen geschaffen. Auch Personen, die bisher nicht mehr als 3000 S Fondshilfe erhalten haben, können ein neuerliches Ansuchen um ein Darlehen einbringen. Heimkehrenden Kriegsgefangenen und Zivilinternierten bleibt die Frist zur Einreichung von Hausratsansuchen auf jeden Fall bis zum Ablauf eines Jahres nach ihrer Entlassung gewahrt.

Im Artikel II Abs. 1 und 2 wird das Inkrafttreten des Artikels I Z. 1 und 2 dieses Bundesgesetzes festgelegt.

Abs. 3 befaßt mit der Vollziehung des Artikels I Z. 1 und 2, die Beiträge betreffend, das Bundesministerium für Finanzen und mit der Vollziehung des Artikels I Z. 3, 4, 5 und 6, die Fondsmittel betreffend, das Bundesministerium für Handel und Wiederaufbau.

Der Ausschuß für wirtschaftliche Angelegenheiten hat mir in seiner gestrigen Sitzung die Ermächtigung erteilt, dem Hohen Hause vorzuschlagen, gegen dieses Bundesgesetz keinen Einspruch zu erheben.

Vorsitzender-Stellvertreter **Flöttl**: Zum Wort hat sich die Frau Bundesrat **Muhr** gemeldet. Ich bitte sie darum.

Bundesrat **Rudolfine Muhr**: Hohes Haus! Meine Damen und Herren! Es ist heute in diesem Hause schon in einem anderen Zusammenhang darauf verwiesen worden, daß in Österreich die Familienpolitik im Vordergrund steht. Zu einer gesunden Familienpolitik gehört es auch, daß die Familien anständige, menschenwürdige Wohnungen haben. Die Wohnungen sollen den Familien nicht nur ein Obdach bieten, sondern auch genug Raum geben, Licht, Luft und Sonne haben, damit die Kinder zu gesunden, frohen und lebensfähigen Menschen heranwachsen können.

Es haben alle Menschen ein Recht auf eine Wohnung, und es ist daher die Aufgabe von Bund, Ländern und Gemeinden, die berechtigten Wünsche auf diesem Gebiete, soweit es nur möglich ist, auch zu erfüllen. Wir begrüßen alle Maßnahmen, die der Bund, die Länder und die Gemeinden auf dem Gebiete des Wohnungsbaues ergreifen, denn es ist uns allen bekannt, daß es in Österreich — nicht nur in Wien, sondern auch in allen anderen Bundesländern — ein Wohnungsproblem gibt.

Die Gemeinde Wien hat sich mit dem Wohnungsproblem nicht nur in der Zweiten Republik auseinandersetzen, sie hat die Wohnungsnot schon in der Ersten Republik zu bekämpfen begonnen. Und wenn wir heute durch Wien gehen, dann sehen wir überall neue Wohnbauten entstehen, sehen überall Gerüste. Ich bin keine Theoretikerin, ich kenne aber die Praxis, und so weiß ich, daß es trotz der enormen Wohnbautätigkeit tausende Familien gibt, die auf eine Wohnung warten — aber nicht nur Familien, es gibt auch viele Alleinstehende und viele junge Ehepaare, die eine Wohnung brauchen.

Es scheint uns fast, wenn man sich die Statistik besieht, ein Widerspruch zu sein, daß wir heute noch mit einer so großen Wohnungsnot zu kämpfen haben. Denn nach der Statistik hat es im Jahre 1910 in Wien ungefähr 2.031.000 Einwohner gegeben, denen 482.269 Wohnungen zur Verfügung gestanden sind; im Jahre 1934 hat die Einwohnerzahl ungefähr 1,8 Millionen betragen, die Anzahl der Wohnungen ist aber auf 613.436 gestiegen, und heute haben wir in Wien ungefähr 1,6 Millionen Einwohner und

667.227 Wohnungen. Und da fragen wir uns, wieso dies möglich ist: In der Monarchie gab es viel weniger Wohnungen und mehr Menschen, und dennoch haben wir heute trotz geänderter Verhältnisse noch immer eine so große Wohnungsnot. In Wirklichkeit ist es kein Widerspruch. Die Ursache liegt einerseits darin, daß heute die Wohnbedürfnisse der Bevölkerung gestiegen sind, andererseits aber liegt die Schuld an unserer heutigen Wohnungsnot — man will es nicht immer wahrhaben — in der Tatsache, daß in der Vergangenheit vor allem in den Vororten, in den Arbeiterbezirken, nur Klein- und Kleinstwohnungen gebaut worden sind. Die Menschen haben damals keine großen Ansprüche auf Komfort stellen können, ihre Ansprüche haben sehr bescheiden sein müssen. Denn wenn eine Familie auf Wohnungssuche ging, da hat sie nicht darauf geschaut, ob die Wohnung Komfort hat, ob die Wohnung nach dem Süden gelegen ist, ob sie genug Licht, Luft und Sonne hat, sondern die Arbeiter haben darauf schauen müssen, ob diese Wohnungen einen Zins haben, den die Familie bezahlen kann. Und es war das Grotteske, daß gerade die kinderreichen Familien nur die kleinsten Wohnungen beziehen konnten, weil hier der Zins billiger war.

Ich war einmal Zeuge eines Gespräches, das so richtig die Wohnungssituation vor dem Krieg und in den ersten Nachkriegsjahren beleuchtete: Ein junger Mensch hat seinen Freunden die Enge seiner elterlichen Wohnung geschildert. Er hat es gar nicht kritisch getan, sondern er hat der Wahrheit entsprechend gesagt, was sich in der kleinen Zimmer-Küche-Wohnung alles abspielt, in der elf Personen leben mußten. Er hat zum Beispiel erklärt: Wenn sich von unserer Familie jemand den Winterrock anziehen will, dann muß er die Gangtür aufmachen, damit er den notwendigen Platz dazu hat. Das waren die Wohnverhältnisse vor dem ersten Weltkrieg, und sie werfen ihre Schatten noch auf die Gegenwart.

Heute ist eine gesteigerte Wohnkultur vorhanden. Und warum? Weil nach dem ersten Weltkrieg die Gemeinde Wien begonnen hat, Wohnungen nach anderen Gesichtspunkten zu bauen, nicht danach, wieviel Zins die Wohnung einträgt, sondern sie hat damals damit begonnen, Wohnungen zu bauen, die Familien mit Kindern brauchen, und sie hat diese Wohnungen mit einem gewissen Komfort ausgestattet. Wir selbst sind staunend vor den ersten Gemeindehäusern gestanden, und uns sind diese Wohnungen ungeheuer luxuriös vorgekommen.

Und den Profit an dieser neuen Wohnkultur, die die Gemeinde Wien eingeführt hat, haben auch die Privathausbesitzer gehabt.

Sie haben davon profitiert, denn auf einmal haben die Hausfrauen ihr Essen nicht mehr auf dem Herd zubereiten wollen, sie wollten Gas zum Kochen, und sie wollten auch die Petroleumlampe pensionieren, um den Segen des elektrischen Lichtes zu genießen. Aber in den Häusern waren weder Steigleitungen, an die man die Kleinwohnungen hätte anschließen können, noch waren Gasleitungen vorhanden, die den Anschluß der Wohnungen ermöglicht hätten.

Ich bringe dies mit Absicht in Erinnerung, denn das ist alles bereits in Vergessenheit geraten. In der Ersten Republik hat es die Gemeinde Wien den Hausgemeinschaften in den Privathäusern durch großzügige Kreditaktionen dann ermöglicht, sich Licht und Gas einleiten zu lassen und die Kosten der Steigleitungen und Anschlüsse an die Wohnungen in langjährigen Raten zu bezahlen.

Wir haben uns in jener Zeit auch ausgerechnet, wann die Stunde kommen wird, da jeder Mensch in dieser Stadt eine anständige und menschenwürdige Wohnung sein eigen nennen wird können, wenn die Gemeinde Wien nur die Möglichkeit hat, ihr Bauprogramm weiterzuführen. Leider ist diese Rechnung nicht aufgegangen, denn 1934 wurde der Gemeinde Wien die Maurerkelle mit Gewalt aus der Hand geschlagen. Das Bauen wurde eingestellt. Das heißt, ganz eingestellt wurde ja das Bauen in Wien nicht. Die Häuser, die angefangen waren, wurden fertiggebaut, und es wurden auch einige hundert neue Häuser gebaut. Aber sie waren nicht mit dem Komfort ausgestattet, wie wir es schon bei den Gemeindewohnungen als selbstverständlich empfunden hatten, sondern es waren sogenannte Familienasyle. Diese Wohnungen hatten wohl elektrisches Licht und das Wasser innen, aber sie verfügten nicht über Gas, und die Klosette waren außen.

Zu all dem, daß die Gemeinde Wien nicht weiterbauen konnte, kamen noch die Zerstörungen des Krieges. Auch diese Wunden haben sich noch nicht geschlossen. Nach der Statistik sind in Wien 86.000 Wohnungen ganz oder zum Teil zerstört oder beschädigt worden.

Daneben mußte die Gemeindeverwaltung 1945 außer Schutt und Trümmern des Krieges ein anderes Erbe antreten, welches uns noch bis heute belastet. Die Gemeinde Wien hat eine Statistik herausgegeben, und da wird von einer Sondererhebung aus dem Jahre 1941 berichtet, ehe also die großen Bombardierungen in Österreich begonnen haben. Nach dieser Sondererhebung wird festgestellt, daß es in Wien 52.000 schlechte und gesundheitsschädliche Wohnungen gegeben hat, davon 11.755 Kellerwohnungen, 18.506 feuchte Erdgeschoß-

wohnungen, 9135 feuchte, dunkle Hofwohnungen, 1867 feuchte Gangwohnungen, 2346 dunkle Hofwohnungen und tausende Notwohnungen — das waren die Baracken.

Wenn man heute vor allem bürgerliche Zeitungen zur Hand nimmt, dann kann man lesen, daß es in Wien ein Wohnungschaos gibt, und man ist immer wieder leicht versucht, dieses Wohnungschaos der Gemeinde Wien in die Schuhe zu schieben. Wer Wien nicht kennt und nicht weiß, was auf dem Gebiet geleistet worden ist — zum Beispiel ein Ausländer —, der könnte den Eindruck bekommen, daß Wien heute noch eine Barackenstadt mit ungeheuer vielen Elendwohnungen ist. Mit dem Elend der Barackenwohnungen hat die Gemeinde Wien schon vor längerer Zeit aufzuräumen begonnen. Es ist heute noch nicht beseitigt, und es kann noch nicht beseitigt sein. Aber wer sich die Mühe nimmt und nach Hütteldorf-Hacking geht, wo einmal in der Deutschordenstraße Baracken gestanden sind, der sieht dann, daß dort ein herrlicher Bau, der Hugo Breitner-Hof, mit mehr als 1000 Wohnungen entstanden ist. Oder er kann nach Ottakring pilgern in das ehemalige Negerdörfel, wo an Stelle von Elendwohnungen heute wunderschöne Gemeindewohnungen gebaut worden sind. Und ich könnte andere Beispiele anführen, Simmering und eine Reihe anderer Bezirke, wo sehr viel getan wurde, um das Wohnungseld zu mildern. Das Ausland bewundert das, was in Wien auf dem Wohnungssektor geschieht, nicht erst heute, sondern man hat es auch schon in der Ersten Republik bewundert, und es haben viele Länder das Beispiel Wiens nachgeahmt.

Da es uns aber bewußt ist, daß die Wohnungsnot trotz aller Bemühungen nicht beseitigt werden konnte, haben wir auch seinerzeit schon dem Wohnhaus-Wiederaufbaugesetz unsere Zustimmung gegeben. Und dieses Gesetz hat die Aufgabe, in allererster Linie dafür zu sorgen, daß die ausgebombten Mitbürger neue Wohnungen erhalten.

Der Herr Abgeordnete Prinke hat im Nationalrat selbst zugegeben, daß dieser Zweck nicht ganz erreicht werden konnte; denn in seiner Organisation wurden in diese aus den Mitteln des Wohnhaus-Wiederaufbaufonds gebauten Wohnungen nur ungefähr 20 Prozent Altmietler eingewiesen. Er war der Meinung, daß die Ursache darin liege, daß die Altmietler zum Teil schon mit Wohnungen versorgt sind. Das stimmt auch, denn die Gemeinde Wien hat in all den Jahren immer wieder auch ausgebombte Familien in ihre Wohnungen eingewiesen.

Der Herr Abgeordnete Prinke hat dann uns Sozialisten noch vorgeworfen, daß wir

eigentlich dagegen seien, daß größere Wohnungen gebaut werden. Das stimmt nicht, denn gerade die Gemeinde Wien und gerade die Sozialisten waren es, die damit begonnen haben, größere Wohnungen, diese vor allem für die kinderreichen Familien, zu bauen. Gewiß, es werden auch Einzelräume mit Kochnischen gebaut, aber neben den wohnbedürftigen Familien gibt es soundso viele alleinstehende Menschen, die auch ein Anrecht auf eine Wohnung haben. Darüber hinaus gibt es noch die große Gruppe der Ärmsten unter den Armen, die Untermieter, die auch einen Anspruch auf ein eigenes Heim haben, die einmal in ihrem Leben eine eigene Wohnung haben wollen, einen Schlüssel, der zu einer Wohnung führt, die sie zusperren können und wo sie allein sein können, wenn sie wollen, und in die sie sich Gäste einladen können. Sie sind wirklich die Ärmsten, und unser Vizekanzler Dr. Pittermann hat auf dieses Problem schon wiederholt hingewiesen und dabei aufgezeigt, daß die Untermieter nicht nur der Gnade oder Ungnade ihrer Hauptmieter ausgeliefert sind, sondern daß sie darüber hinaus noch einen hohen Zins bezahlen müssen.

Vor ganz kurzer Zeit ist das Neuvermietungs-gesetz abgelaufen. Hierüber gehen die Meinungen auseinander. Die einen glauben — und dazu gehöre auch ich —, daß es sehr schade ist, daß dieses Gesetz nicht verlängert wurde. Die andere Meinung geht dahin, daß das Neuvermietungs-gesetz seinen Zweck nicht erfüllt habe, sodaß man ihm keine Träne nachweinen müsse. Ich sehe diese Frage anders, ich sehe sie mit den Augen und mit dem Herzen einer Frau. Ich weiß — und es ist allen, die das Problem so kennen, bewußt —, daß es nicht gleichgültig ist, daß jetzt ungefähr 7000 Wohnungsbedürftige keine Wohnung oder nur sehr schwer eine Wohnung erhalten können. Ein Teil ist der Ansicht, daß die Gemeinde Wien verpflichtet ist, diese Wohnungsbedürftigen jetzt zu versorgen, aber da hat unser Bürgermeister sehr richtig in der Sitzung des Nationalrates aufgezeigt, daß dies ganz ausgeschlossen ist. 6000 Wohnungen kann die Gemeinde Wien im Jahr bauen, ungefähr 7000 Menschen haben durch das Gesetz eine Wohnung erhalten. Diese Zahl wird zwar angezweifelt, aber darauf kommt es nicht an, ob es jetzt 7000 Wohnungsbedürftige sind, die durch eine gesetzliche Regelung zu einer Wohnung kommen, oder 5000, denn selbst dann, wenn es nur einige hundert Menschen wären, die dadurch eine Wohnung bekommen, weil sie eine Wohnung brauchen, wäre es durchaus berechtigt zu verlangen, daß dieses Gesetz verlängert wird. Bürgermeister Jonas hat aufgezeigt, daß in Wien im Jahr ungefähr 15.000 Ehen geschlossen werden; sie alle erwarten und brauchen eine Wohnung.

Der Hausbesitzerverband hat einen Appell an seine Mitglieder gerichtet und sie aufgefordert, freiwerdende Wohnungen nur Wohnungsbedürftigen zu überlassen.

Nun, meine sehr verehrten Damen und Herren! Es ist schon einmal ein solcher Appell an die Hausbesitzer ergangen. Das war, als das Wohnungsanforderungsgesetz nicht mehr verlängert worden ist. Da hat nicht nur der Hausbesitzerverband einen derartigen Appell an die Hausbesitzer gerichtet, sondern auch der Herr Bundeskanzler selbst und auch hohe kirchliche Würdenträger. Was ist daraus geworden? Auch das hat der Herr Bürgermeister Jonas schon wiederholt aufgezeigt. Nach dem Wohnungsanzeiger sind jährlich Millionen Schilling für Wohnungsablösen gefordert und bezahlt worden. (*Ruf bei der Volkspartei: Warum habt ihr sie nicht bestraft?*) Schon das Wort „Appell“ hat einen unangenehmen Beigeschmack, denn wir erinnern uns an die Appelle in der Diktatur. Allerdings war in der Diktatur ein Appell ein Auftrag, ein Befehl, hinter dem die Gewalt gestanden ist, und trotzdem haben sich sehr viele davor gedrückt, den Appell zu beachten. Nicht nur die Gegner der Diktatur, sondern sogar diejenigen, die die Diktatur bejahten, haben Appelle umgangen, wenn es sich darum gehandelt hat, bei Sammlungen etwas zu geben, an Aufmärschen teilzunehmen. Und in der Demokratie kann der Appell nicht mehr als eine Mahnung, als eine Empfehlung sein, etwas zu tun, was notwendig ist. Ich bin dabei vollkommen überzeugt, und ich weiß es sogar, daß es Hausbesitzer gibt, die ihre Wohnungen wirklich an Bedürftige abgeben, aber das sind die weißen Raben, und ich glaube nicht, daß man eine dreistellige Zahl erreichte, wenn man die zusammenzählen würde, die wirklich bereit sind, die Wohnungen nach dem Grundsatz der Wohnungsbedürftigkeit zu vergeben. Wir glauben nicht, daß der Appell die Wirkung haben kann, die wir brauchen. Wir brauchen eine gesetzliche Regelung. So wie wir Steuergesetze brauchen, so wie wir Sozial- und Wirtschaftsgesetze und dergleichen mehr brauchen, so brauchen wir auch auf dem Gebiete der Wohnraumvergabe ein Gesetz.

Wir bedauern es sehr, daß bei diesen Meinungsverschiedenheiten, die bestehen, die bürgerliche Presse sich auf ein Niveau begibt, das wir ablehnen müssen. Wenn man nämlich — ich will darauf nicht näher eingehen, nur eines hervorheben — die „Österreichische Tageszeitung“ in die Hand nimmt, dann lesen wir immer in größeren Schlagzeilen etwas über die Wohnungsnot und über die Vergabe der Wohnungen. Und es wird sehr viel Papier und Druckerschwärze ver-

wendet, um darzulegen, daß an der Wohnungsmisere die Gemeinde Wien schuld sei.

Ich habe die Zeitung vom Sonntag: Gemeindewohnungen stehen leer, aber der Stadtrat Glaserer ist auf Sommerurlaub! Ich will auch darauf nicht näher eingehen, aber ich würde sehr gerne den Verfasser des Artikels fragen, ob er auf seinen Urlaub verzichtet, und ich möchte ihm weiters gern sagen, daß der Stadtrat Glaserer seinen Sommerurlaub dazu benützt, um in Badgastein eine Kur zu machen, die ihm vom Arzt aus gesundheitlichen Gründen verordnet worden ist. Jeder Arbeiter und jeder Angestellte nimmt mit Recht für eine Kur, die ihm verordnet wird, einen Krankenurlaub in Anspruch. Stadtrat Glaserer nimmt keinen Krankenurlaub in Anspruch, sondern er verwendet dazu seinen Sommerurlaub.

Und ich möchte noch eine Bemerkung daran knüpfen. Wenn Mütter oder Großmütter heute auferstehen und einmal eine solche bürgerliche Zeitung in die Hand nehmen würden, wären sie sehr erstaunt darüber, daß man sich heute in diesen Kreisen solche Sorgen um die Wohnungsnot macht, denn in ihrer Zeit, wo es wirklich eine krasse Wohnungsnot gab, die zum Himmel geschrien hat, hat sich kein bürgerlicher Redakteur gefunden, der dies auch nur mit einer einzigen Zeile in der Zeitung angeprangert hätte.

Aber trotzdem freuen wir uns darüber, daß dieses Gesetz geschaffen worden ist. Wir begrüßen es, weil darin auch die Bestimmung enthalten ist, daß für Ausgebombte und für Menschen, die durch Kriegseinwirkung nicht nur ihre Wohnung, sondern auch ihr Hab und Gut verloren haben, wieder Hausratsdarlehen vergeben werden.

Wir geben diesem Gesetz unsere Zustimmung. Wir drücken aber dabei die Hoffnung aus, daß wir doch auch in der Frage der Wohnungsvergabe zu einer Regelung kommen, die brauchbar ist. Jedenfalls: Die Gemeinde Wien wird ihre Wohnbautätigkeit fortsetzen, solange es in Wien noch einen Wohnungsbedürftigen gibt! (*Lebhafter Beifall bei der SPÖ.*)

Vorsitzender-Stellvertreter **Flöttl**: Weiters ist zum Wort gemeldet Herr Bundesrat Salzer. Ich bitte ihn.

Bundesrat **Salzer**: Hohes Haus! Meine Damen und Herren! Ich habe mir vorgenommen, heute von der grundsätzlichen Seite her oder, wenn Sie wollen, von der Seite meiner Partei her zur Frage der Wohnungsnot in Österreich, die man immer noch als den Staatsfeind Nummer 1 bezeichnen muß, Stellung zu nehmen. Ich werde bemüht sein, das in möglichster Sachlichkeit zu tun, wenngleich ich an die

Spitze dessen, was ich jetzt sagen möchte, stellen muß, daß mich in diesen Bemühungen die stark polemische Note der Frau Kollegin Muhr etwas irritiert. Ich werde aber trotzdem bestrebt sein, das, was ich etwa gegen die Frau Kollegin Muhr zu sagen habe, mit der uns gebotenen Ritterlichkeit zu tun.

Wenn die Wohnungsnot in Österreich noch immer der Staatsfeind Nummer 1 ist, dann ist es schon verständlich, daß man auch immer wieder Spekulationen darüber anstellt, warum es uns denn nicht gelungen ist, diesen Staatsfeind Nummer 1 zu überwinden. Die Antwort darauf hat uns irgendwie die Frau Kollegin Muhr gegeben, wobei sie das wiederholt hat, was wir in den letzten Tagen, ich möchte fast sagen, in den letzten Wochen, immer wieder — weil bürgerliche Zeitungen apostrophiert worden sind — in sozialistischen Zeitungen zu lesen bekommen haben. Da heißt es: Schuld daran ist sehr wesentlich, daß das Neuvermietungsgesetz aufgelassen wurde, und dann — das sagte die Frau Kollegin Muhr auch wieder, und ich habe mich eigentlich darüber etwas gewundert —, daß im Wege des Wohnhaus-Wiederaufbaufonds, der bekanntlich zur Wiederherstellung kriegszerstörten Wohnraumes geschaffen worden ist, nicht alle Bombengeschädigten berücksichtigt worden sind.

Meine Damen und Herren dieses Hohen Hauses! Ich glaube nicht, daß man mit dieser Begründung die leider noch immer feststellbare Existenz einer sehr drückenden Wohnungsnot ausreichend motivieren kann, sondern man muß hier den Dingen schon mehr auf den Grund gehen, wenn man mit den Feststellungen gleichzeitig die Absicht verbindet, wirkliche Linderung zu schaffen, vielleicht sogar eine Überwindung zu erreichen.

Wir haben in Österreich die Wohnungen einmal zwangsbewirtschaftet, und je mehr wir sie zwangsbewirtschaftet haben, desto weniger sind sie geworden. Es hat hier die Wohnung offenbar das Schicksal all der Güter geteilt, die aus irgendeinem Notstand heraus einmal zwangsbewirtschaftet werden mußten: daß sie nämlich dann, wenn man sie zwangsbewirtschaftete, verschwunden sind. Es wird daher nicht ganz richtig sein, wenn man klagt — ich werde noch darauf zu reden kommen —, daß durch die Auflassung des Neuvermietungsgesetzes der letzte Rest der Zwangsbewirtschaftung, sagen wir, auch noch verschwunden ist und den Wohnungslosen dadurch geschadet wurde. Meine Damen und Herren! Sehen Sie sich doch einmal die Wohnungswirtschaft auch in unseren Ländern an; sehen Sie sich die Wohnungswirtschaft besonders in jenen Ländern an, wo keine Zwangsbewirtschaftung bestand oder zumindest heute nicht mehr besteht.

Wenn Sie das tun, dann müssen Sie die Feststellung machen — denken Sie bitte an die Schweiz —, daß es dort längst keine Wohnungsnot mehr gibt. (*Bundesrat Skritek: Kein Krieg!*) Ich muß allerdings dazusagen — lassen Sie mich das auch in aller Offenheit aussprechen und mißdeuten Sie mich dabei nicht —, daß in diesen Ländern das Wohnen etwas kostet. Wir werden uns, so glaube ich wenigstens, in Österreich in der Wohnungswirtschaft sozial vertretbar — was ich darunter verstehe, wird noch gesagt werden —, also kleinweise wieder mit der Überwindung der Mentalität, daß das Wohnen nichts kosten soll oder darf, auseinandersetzen haben. Die Frage ist hier nur: Welche Miete ist sozial tragbar?

Ich kenne die Bemühungen des Sozialministeriums — ich freue mich, daß der Herr Sozialminister just in diesem Augenblick gekommen ist —, festzustellen, welche Miete denn in Österreich sozial tragbar ist. Ich weiß, daß das bisher weder dem Herrn Minister Maisel noch dem Herrn Minister Proksch gelungen ist. Die Meinungen gehen hier zu weit auseinander, nicht nur zwischen den verschiedenen Parteien, sondern auch innerhalb der einzelnen Parteien. Wir glauben, daß es notwendig sein wird, einmal doch wieder allen Ernstes diese Feststellung zu versuchen, denn sie scheint mir eine Schlüsselstellung in der gesamten Wohnungspolitik einzunehmen. Wenn ich das sage, dann will ich damit schon anklingen lassen, daß irgend etwas in der Wohnungspolitik in Österreich nicht in Ordnung ist, daß wir irgend etwas ins Lot zu bringen haben.

Wenn wir davon reden, meine Damen und Herren, dann wirft man uns gern vor, daß wir den Mieterschutz, worunter man im besonderen auch den Kündigungsschutz versteht, in Gefahr bringen wollen. Glauben Sie mir, daß meine Partei ehrlich nicht an eine solche Gefährdung des Mieterschutzes und schon gar nicht des Kündigungsschutzes denkt. Aber ich glaube doch, daß das starre Festhalten an längst überholten und geradezu antiquierten wohnungspolitischen Bestimmungen dazu geführt hat, daß unsere Wohnungsgesetze in Österreich heute gerade jene Kreise sozial gefährden, die wir alle miteinander schützen wollen. Denn wirkliche Mieterschutzwohnungen — ich sage Ihnen nichts Neues — gibt es in Österreich heute ja kaum noch 40 Prozent. In diesen mietengeschützten Wohnungen sind vielfach Einkommensempfänger drinnen, deren soziale Bedürftigkeit nicht unsere erste Sorge sein müßte. Dafür gibt es aber in anderen, in Neubauwohnungen Mieten — so ist es wenigstens in meinem Heimatland, und von

Wien weiß ich, daß es hier nicht nur nicht besser, sondern sogar schlechter ist — bis zu 8 S pro Quadratmeter.

Es beginnt sich also das, was man ursprünglich gemeiniglich unter Mieterschutz verstand, ganz offensichtlich rapid ins Gegenteil zu verkehren. Denken Sie bitte jetzt nur an unsere jungen Ehepaare, die die Frau Kollegin Muhr ganz richtig für ihre Beweisführung herangezogen hat, und denken Sie an die Untermieter, die sich bei Menschen einmieten mußten, die in mietergeschützten Wohnungen, für die sie ein paar Schilling zahlen, wohnen, während die Untermieter selber für ein bescheidenes Kabinett hunderte Schilling zahlen müssen. (*Bundesrat Skritek: Wir haben Ihnen ein Untermieterschutzgesetz vorgeschlagen, Sie haben es abgelehnt!*) Auch darauf komme ich noch zu reden, Herr Kollege Skritek!

Ich habe also sehr stark den Eindruck: Wenn das, was wir in Österreich den sozialen Wohnungsbau nennen, nicht völlig ins Gegenteil verkehrt werden soll, dann werden wir uns künftig mehr mit diesem Problem beschäftigen müssen.

Es ist durchaus richtig und entspricht auch unserer Auffassung, was der Abgeordnete der SPÖ Aigner im Nationalrat sagte: daß die Wohnung keine Ware ist wie irgendeine andere. Das glauben wir auch, und ich habe in diesem Hause schon wiederholt festgestellt, daß nach unserer Auffassung das Wohnen zu den drei menschlichen Naturbedürfnissen gehört: Essen, Kleiden, Wohnen. Man kann daher das Wohnen oder die Beschaffung von Wohnraum nicht einfach vom Staat aus völlig unberücksichtigt lassen. Das könnte man nicht verstehen und das wäre auch völlig unverantwortlich. Der Staat tut es erfreulicherweise auch nicht. Er hat, wie Sie alle wissen — ich will Sie nicht mit Zahlen langweilen, ich stehe Ihnen aber zur Verfügung, wenn Sie solche haben wollen —, bisher viele Milliarden zur Überwindung der Wohnungsnot ausgegeben.

Die Frau Kollegin Muhr hat uns vorgeworfen, daß sie vielleicht nicht immer richtig eingesetzt wurden. Sie sagte, mein Kollege Prinke mußte im Nationalrat selber zugeben — er mußte nicht, sondern er hat das von sich aus festgestellt —, daß in den von ihm errichteten Wohnhäusern nur in 20 Prozent der Wohnungen Altmmieter eingewiesen wurden. Ich kann diese Zahl nicht prüfen, aber ich nehme sie gerne als richtig an. Aber, meine Damen und Herren, es kommt doch nicht darauf an, ob einer in dem einen oder anderen Haus drinnen ist, sondern es kommt darauf an, daß der Geschädigte wieder eine Wohnung, die aus öffentlichen Mitteln gefördert wurde, erhält, und

das ist doch geschehen! Wenn Sie das mir schon nicht glauben wollen, dann hat es dankenswerterweise auch die Frau Kollegin Muhr festgestellt, indem sie sagte: die Gemeinde Wien hat Wohnungen gebaut. Und wie sie dabei der Staat unterstützt hat, werde ich mir dann noch erlauben, im besonderen herauszustellen.

Durch den Wiederaufbaufonds sind in den letzten zehn Jahren 117.240 Wohnungen errichtet worden. Das ist eine sehr schöne Anzahl und eine dankenswerte Leistung, die man, glaube ich, anerkennen muß.

Sie wenden uns, meine Damen und Herren — und hier erlauben Sie mir, daß ich nach der anderen Seite hin zitiere —, in Ihrer Presse, in der sozialistischen Presse gerne ein, daß wir uns vielleicht viel zu stark um Eigentumswohnungen kümmern, für die der Wohnungswerber sehr beachtliche Mittel aufwenden muß, die nicht jedermann hat. Ich gebe Ihnen die Richtigkeit einer solchen Feststellung unumwunden zu. Es stimmt schon, daß man für den Erwerb von Eigentumswohnungen Mittel aufwenden muß und daß man sie nicht ohne eigene Leistung erhalten kann. (*Bundesrat Skritek: Das Gesetz war für Bombengeschädigte, nicht für andere!*) Ich unterlasse es, besonders darauf zu verweisen, daß man Eigentum in der Welt noch nirgends und noch nie ohne Opfer erwerben konnte. Ich verweise aber darauf, Herr Kollege Skritek, daß wir nie ein Hehl daraus gemacht haben, daß wir in bezug auf die Eigentumswohnungsgesetzgebung ja erst ganz am Anfang stehen und daß wir uns durchaus eine Entwicklung vorstellen könnten — denken Sie bitte jetzt nur einen Augenblick an die Möglichkeit der Errichtung von Wohnsparkassen —, durch die es auch ganz minderbemittelten Staatsbürgern möglich gemacht wird, sich ein eigenes Dach über dem Kopf zu erwerben.

Aber es ist gar nicht so, daß in die Eigentumswohnungen etwa nur begüterte Menschen hineinkommen. Es ist nicht einmal so, daß man von einem nennenswerten Prozentsatz begüterter Menschen, die sich heute eine Eigentumswohnung in Österreich zu erwerben vermögen, reden kann. (*Ruf bei der SPÖ: Aber die Bombengeschädigten sind nicht eingewiesen! Das ist wichtig! — Ruf bei der ÖVP: Auch nicht bei der Gemeinde Wien!*)

Meine Damen und Herren! Ich rede jetzt von Oberösterreich, weil mir dort die Verhältnisse sehr gut bekannt sind. Ich selber leite verantwortlich eine Organisation, die sich mit der Begründung von Wohnungseigentum beschäftigt. Wenn ich von diesen Verhältnissen reden darf, dann muß ich Ihnen sagen — und wenn Sie es mir etwa nicht glauben wollten,

dann rufe ich als Zeugen Ihren Parteifreund Herrn Landesrat Demuth an, der sich davon überzeugen konnte —, daß 95 Prozent der Menschen, die bisher in Oberösterreich Wohnungseigentum erhalten haben, dem Kreis der Arbeiter, Angestellten, Beamten und Rentner angehören. Man hat uns das in Oberösterreich lange nicht geglaubt, bis wir im Wohnbauförderungsbeirat schließlich den Beweis dafür geführt haben. Ich sage das nicht nur deswegen, weil ich der Auffassung entgegengetreten will, daß man nur Wohlhabende ins Wohnungseigentum bringen kann, sondern ich sage es darum, weil ich unter Beweis stellen will, wie stark der Drang des Menschen nach einem eigenen Dach über dem Kopf ist und zu welchen Opfern der Mensch bereit und fähig wird, wenn er dieses eigene Dach bekommen kann.

In Wien, so sagte man mir — ich kann die Zahlen ebenfalls nicht überprüfen, aber ich habe keine Ursache, an ihrer Richtigkeit zu zweifeln —, liegen die Verhältnisse gar nicht viel anders. In Wien sind mehr Eigentumswohnungen gebaut worden als in Oberösterreich. Bezogen sind bereits 6586 Eigentumswohnungen, im Bau sind 1095, geplant sind 1041, und 5107 sind zur Erreichung öffentlicher Förderungsmittel eingereicht. Hohes Haus! Das ist ein sehr beachtlicher Beitrag zur Überwindung der Wohnungslosigkeit und, ich glaube, auch ein sehr beachtlicher Beitrag zur Sicherung des sozialen Friedens.

Von Wien wissen wir, daß es beim Wohnungsbau etwa 30.000 Vorgemerkte gibt. Wir wissen gleichzeitig aber auch, daß beim Verein der Freunde des Wohnungseigentums noch etwa 30.000 Bewerber um eine Eigentumswohnung existieren. Meine Damen und Herren! Da kann doch diese Einrichtung, zu der man sich in allen Ländern und auch in Wien sehr stark drängt, wirklich nicht so schlecht sein, wie man sie aus einem begreiflichen, aber nicht immer sehr sachlich fundierten Bedürfnis heraus hinzustellen versucht. Ich sage das alles deswegen, weil ich Sie, meine Damen und Herren, dringend bitten möchte, etwa noch bestehende Restbestände von Animosität gegen das Wohnungseigentum zu überwinden, denn das Wohnungseigentum ist ein sehr ernst zu nehmender Versuch, den Menschen aus dem Wohnungskollektiv herauszulösen und ihm wieder seine persönliche Freiheit und die Freiheit seiner Familie zurückzugeben. Es ist ein sehr ernster Versuch, von der unbestrittenen Tatsache ausgehend, daß es im materiellen Raum echte Freiheit ohne Eigentum nicht geben kann.

Ich will aber auch darüber, meine Damen und Herren, keinen Zweifel lassen, daß wir uns in Österreich, wenn wir die Wohnungsnot

wirklich überwinden wollen, sehr ernst auch mit der privaten Wohnbautätigkeit auseinandersetzen haben. Singen Sie mir jetzt nicht das antiquierte Lied vom Hausherrnvertreter vor. Ich bin kein Hausherrnvertreter und ich habe die Interessen dieser Richtung nicht wahrzunehmen. Das tue ich nicht, das tun Berufene wahrscheinlich besser als ich. Aber ich glaube sagen zu müssen, daß wir die Wohnungsnot in Österreich, ob es uns recht ist oder nicht, nur im Zusammenwirken von privater und öffentlicher Bautätigkeit werden überwinden können und daß wir zweitens nicht übersehen dürfen, daß 80 Prozent aller Mietwohnungen in Österreich noch Wohnungen des privaten Hauseigentums sind.

Bei diesem Tatbestand können wir doch nicht tatenlos zusehen, wie diese Wohnungen immer mehr verfallen, sondern wir werden uns, ob wir es wollen oder nicht, wenn wir an die Zukunft, an die Zukunft unserer eigenen Kinder denken, überlegen müssen, wie wir diese Altbestandswohnungen zunächst einmal erhalten und wie wir sie dann modernisieren und wie wir sie unseren Anforderungen, die wir an die Wohnkultur heute stellen, anpassen können. Ich glaube, hier soll man sich freihalten von aller Parteipolitik. Es kommt doch nichts dabei heraus!

Ich sage, Hohes Haus, gar nichts Neues, wenn ich darauf hinweise, daß seit vollen drei Jahren in den Schreibtischen der beiden Regierungsparteien ein von beiden Regierungsparteien ausgehandeltes fertiges Elaborat über eine vollständige Sanierung unserer Wohnungspolitik liegt, daß wir aber nicht dazukommen, dieses Elaborat einmal auch auf den Tisch des Hauses zu legen. Das eine Mal haben die einen Angst um Wählerstimmen und das andere Mal haben die anderen irgendeine Angst. Wenn das so weiterginge, meine Damen und Herren, dann, das muß ich schon sagen, hätte ich sehr ernstliche Besorgnisse um die künftige Wohnungswirtschaft in Österreich.

Weil es aber wenig Sinn hat, solche beklagenswerte Zustände nur aufzuzeigen, und weil es sinnvoller ist, zu versuchen, aus diesen beklagenswerten Zuständen auch herauszukommen, lassen Sie mich, meine Damen und Herren, einen sehr konkreten und handfesten Vorschlag machen. Was ich jetzt einleitend dazu sage, muß nicht unbedingt in der „Parlamentsskorrespondenz“ erscheinen. (*Heiterkeit.*) Aber wir können uns, als Bundesrat, über eine Respektierung unserer Institution in der Öffentlichkeit nicht besonders beklagen. Wir haben uns aber schon wiederholt beklagt, daß man uns zuwenig Aufmerksamkeit schenkt. Ich will nicht sagen, warum das so gekommen ist, weil Sie die Situation ja wahrscheinlich besser

kennen als ich selbst. Aber ich weiß, daß wir den Versuch unternehmen sollten, aus dieser schlechten Zensur, die wir in der Öffentlichkeit bekommen, herauszukommen. (*Vorsitzender-Stellvertreter Eckert übernimmt den Vorsitz.*)

Wie wäre es nun, meine Damen und Herren — es ist heute schon einmal darauf hingewiesen worden, daß in unserem Bundesrat das politische Klima noch nicht so frostig geworden ist wie etwa im Nationalrat (*Bundesrat Porges: Das liegt an uns! — Heiterkeit*), ich freue mich, daß Kollege Porges jetzt zur Erheiterung beigetragen hat —, wenn sich die beiden Regierungsparteien jetzt zusammensetzen würden, die Regierungsparteien hier im Bundesrat, und über dieses fertige Elaborat noch einmal, und wenn Sie wollen, sogar während der Parlamentsferien, die Diskussion aufnehmen würden und dann — das Recht dazu haben wir als Bundesrat — dieses Elaborat der Bundesregierung als einen eigenen Gesetzentwurf der beiden im Bundesrat vertretenen Parteien präsentieren würden? Da könnten wir zeigen, daß aus einem gesunden politischen Klima heraus eine konstruktive Arbeit geleistet werden kann. Meine Damen und Herren von der Linken dieses Hauses, ich lade Sie ein, mit uns diesen Weg zu gehen, und ich bitte Sie sehr, uns darauf Antwort zu erteilen.

Und nun lassen Sie mich auch, frei von jeder aggressiven oder böswilligen Art, einiges zu dem sehr kräftig unterstrichenen Lob, das die Frau Kollegin Muhr der Wiener Wohnbautätigkeit gewidmet hat, sagen. Ich bin der allerletzte, der nicht lobt, wo gelobt werden soll, und ich freue mich, weil ich ja schließlich aus diesem Metier stamme, über jede in Österreich errichtete Wohnung, und ich freue mich umso mehr darüber, weil auch ich in meiner Kindheit unter menschenunwürdigen Wohnungsverhältnissen aufwachsen mußte. Ich weiß daher, was Wohnungsnot ist.

Es ist sicher verdienstvoll, daß die Gemeinde Wien Wohnungen baut, und ich verarge es der Gemeinde Wien absolut nicht, wenn sie so gelegentlich zu ausländischen Besuchern sagt: Da schaut her, was wir alles zusammengebracht haben! Freut euch mit uns und seid stolz, wie wir es selber sind!

Aber verschweigen wir doch nicht ganz, daß für diese Wiener Wohnbauerfolge auch noch andere Institutionen einen sehr schätzenswerten Beitrag geleistet haben. Der Bund hat zum Beispiel bisher 5580 Millionen Schilling für den Wohnungsbau in Wien aufgewendet, während die Gemeinde Wien 5130 Millionen aufgewendet hat. Also man muß schon sagen: Bei diesem Zahlenverhältnis wäre Wien arm, wohnungspolitisch arm, wenn ihm nicht auch der Bund — das ist die Pflicht des Bundes,

das soll gar nicht geleugnet werden — sehr kräftig unter die Arme gegriffen hätte.

Ich leugne auch nicht, daß es sehr respektabel ist, wenn die Gemeinde Wien in einem Jahr in der Lage ist, 6000 Wohnungen zu errichten. Aber bitte, meine Damen und Herren dieses Hohen Hauses, glauben Sie nicht, daß ich jetzt vor dieser Zahl 6000 etwa in Ehrfurcht ersterbe! Ich gehöre einer Wohnungsgesellschaft in verantwortlicher Stellung an, die der Herr Bürgermeister Dr. Koref sehr gut kennt, und er wird daher sicher sehr gerne bestätigen, falls es notwendig sein sollte, was ich jetzt sage: Diese Wohnungsgesellschaft allein baut in einem Jahr 1000 Wohnungen. Sie ist aber keineswegs so kapitalkräftig wie die Gemeinde Wien. Uns stehen die Mittel auch gar nicht zur Verfügung, sondern wir können nur immer wieder versuchen, aus öffentlichen Förderungsmitteln Gelder für den Wohnungsbau zu bekommen.

Also was Wien macht, ist zweifellos anerkennenswert, aber so ist es nun auch nicht, daß man der ganzen Welt etwa künden könnte: Schaut her, hier kann man lernen, wie man richtige Wohnungspolitik macht!

Ich glaube vielmehr, daß es so richtig wäre, daß wir uns alle miteinander objektiv zu einer gemeinsamen Meinung in bezug auf eine Generalrevision unserer Wohnungspolitik in Österreich durchringen. Zu diesem Zweck haben wir die Forschungsgesellschaft für das Wohnungswesen in Österreich gegründet. Herr Minister Proksch — ich erinnere mich noch genau daran — hat sie lebhaftest begrüßt, und ich habe mich außerordentlich über diese Begrüßung gefreut. Der Herr Minister hat dann nach einiger Zeit allerdings seine Vertrauensleute aus der Forschungsgesellschaft wieder zurückgezogen, um sie nach einigen Wochen wieder hineinzuschicken, also offenbar ist ihre Arbeit heute unbestritten, und unbestritten ist ebenfalls, daß man einer so schwierigen Materie ohne Grundlagenforschung — und das ist die Aufgabe der Forschungsgesellschaft — nicht beikommen kann.

Die Forschungsgesellschaft ist heute noch nicht so weit, daß sie ein abgeschlossenes Elaborat vorlegen könnte. Aber einige sehr wesentliche Grundsätze — und hier ist es interessant zu registrieren, daß es auch die Grundsätze unseres Wohnbauprogramms sind — haben sich bereits herauskristallisiert. Ich werde sie dann anführen.

Aber bevor ich das tue, möchte ich, gerade weil heute der verantwortliche Minister im Hause ist, auf folgendes hinweisen: Es verfällt uns bei Fortbestand der gegenwärtigen wohnungspolitischen Situation nicht nur der private Hausbesitz, sondern es fängt heute be-

reits der gemeinnützige Hausbesitz zu verfallen an! Er verfällt deswegen, weil die Frage, was man für Instandsetzungskosten einheben kann, völlig ungeklärt ist. Wir haben das Paradoxe in Österreich erlebt, daß beim Obersten Gerichtshof zwei Senate verschieden entschieden haben, der eine pro und der andere kontra. Und es bleibt dem armen Hilfsrichter in irgendeiner kleinen Stadt draußen jetzt überlassen, das einermal diese oberstgerichtliche und das anderemal jene oberstgerichtliche Entscheidung herauszuziehen und nach ihr zu judizieren.

Das ist vom Standpunkt der Rechtssicherheit aus zweifellos schon tragisch, aber noch viel tragischer ist es, daß man ja heute Instandsetzungskosten, wie sie erforderlich wären oder wie sie nur annähernd erforderlich wären, für den gemeinnützigen Hausbesitz überhaupt nicht ohne Streit hereinbekommt und daß diese Streitfälle alle so lang dauern, daß ich heute mit vollem Recht darauf hinweisen kann, daß sich der gemeinnützige Wohnbau in einer sehr ernstesten Situation befindet und daß, wenn diese Situation nicht geändert wird, wenn nicht die eine oder die andere Entscheidung in das Spruchreportoire des Obersten Gerichtshofes aufgenommen oder eine Novellierung des Zinsstoppgesetzes durchgeführt wird, uns dieser gemeinnützige Wohnungsbau verfallen wird. Meine Damen und Herren, ich frage Sie — Verfall hier und Verfall dort —: Wo sollen unsere Kinder dann einmal wohnen, wenn sie selbst eine Wohnung brauchen? Wir stehen hier zweifellos vor einem ernstesten Problem.

Und jetzt lassen Sie mich zum Schluß noch sagen, wie wir uns eine richtige Wohnungspolitik vorstellen. Wir glauben vor allem, daß man einmal die Förderungsmaßnahmen vereinheitlichen soll. Hier treffen wir uns irgendwie auch mit unserem Koalitionspartner. Wir glauben weiter, daß man der privaten Wohnbauinitiative besondere Förderung angedeihen lassen soll, weil man es vom Staat ja nicht verlangen kann, daß er restlos oder zu einem großen Teil die Mittel für den sehr kostspieligen Wohnungsbau zur Verfügung stellt. Er hat sie einfach nicht! Er kann es nicht!

Wir glauben — das werden Sie uns nachempfinden können —, daß wir im Rahmen dieser Förderung der privaten Wohnbauinitiative besonders Bedacht auf das Wohnungseigentum legen sollen. Wenden Sie mir nicht ein, meine Damen und Herren, daß Sie hier nicht ganz mitkönnen, denn wenn Sie das einwenden würden, dann müßte ich Ihnen mit Lobpreisungen über das Wohnungseigentum, die aus Ihren Reihen kommen, antworten,

und in diese Situation möchte ich nicht gerne versetzt werden.

Wir glauben dann weiter — und hier deckt sich meine Auffassung mit der der Frau Kollegin Muhr —, daß wir familiengerechte Wohnungen bauen sollen. Wenn wir die Familien fördern wollen, dann müssen wir dort, wo sie sich in erster Linie gesund zu entwickeln haben, seelisch und leiblich gesund zu entwickeln haben, nämlich in dem Refugium, das eine Wohnung für die Familie darstellt, helfen, also durch den Bau von familiengerechten Wohnungen, nicht von 40 Quadratmeter-Wohnungen. Ich habe mir erzählen lassen, daß das sogar in der österreichischen Bundeshauptstadt schon vorgekommen sein soll.

Wir werden dann auf Mietzinsgerechtigkeit zu drängen haben, ob uns das nun recht ist oder nicht. Es ist nicht möglich, daß man die gleichwertige Ware — und hier bezeichne ich die Wohnung als Ware in dem Sinn, wie ich es als Naturgesetz hingestellt habe — dauernd einmal so und dann anders bewertet. Das würde schließlich und endlich im österreichischen Staatsbürger ein Bewußtsein ungleicher Behandlung auslösen, das uns nicht förderlich sein könnte. Ich weiß, daß wir dabei die Frage der Quartiergelder anschneiden müssen. Und wenn im heurigen Bundesbudget schon 250 Millionen Schilling für erhöhte Haushaltszuschüsse an öffentlich Bedienstete drinnen sind, soll Ihnen das ein Beweis dafür sein, daß wir schon wissen, wo angesetzt werden muß.

Wir glauben weiter, daß der Untermieter — keine programmatische Forderung, dieser Zustand wird sich ja um Gottes willen einmal beenden lassen! — erhöht geschützt werden muß. Denn was sich hier heute ereignet, nicht nur bei Ihnen in Wien, sondern auch bei uns in den Städten draußen, ist sozial nicht mehr vertretbar.

Wir sind auch der Meinung, daß Wohnungsablösen strengstens zu bestrafen sind, und wir wundern uns sehr, daß Wien so wenig von dieser Möglichkeit Gebrauch macht. Aber glauben Sie nicht, meine Damen und Herren, daß nur die Hauseigentümer — und jetzt sage ich noch einmal, ich bin kein Hauseigentümerversprecher — Wohnungsablösen verlangen! Ich erlebe es fast jede Woche, daß der Nachmieter dem Vormieter sehr beachtliche Wohnungsablösen zahlen muß. Ich weiß schon, ich könnte das nicht zur Kenntnis nehmen. Ich könnte sagen: Herr, Sie sind schwarz eingezogen! Aber was ereignet sich dann? Dann erfährt man, daß er sich die 10.000 oder 20.000 S, die er bezahlen mußte — und solche Beträge muß er an den Vormieter zahlen! —, ausgeliehen hat und daß

er gar nicht in der Lage ist, sie in absehbarer Zeit zurückzuzahlen, und schon gar nicht bekommt er sie zurück von dem, dem er sie gegeben hat. Dann erfährt man, daß die Frau krank ist und daß mit den Kindern etwas nicht in Ordnung ist. Man muß also gute Miene zum bösen Spiel machen. Man muß Ablösen dulden, die wir absolut verurteilen und für die wir strenge Bestrafung fordern.

Wir sind weiter der Meinung, daß man einmal junge Ehepaare wohnungsmäßig versorgen müssen, vielleicht sogar bevorzugt versorgen wird müssen. Woher sollen denn die Familien kommen, wenn wir uns nicht um die Menschen kümmern, die bereit sind, eine Familie zu gründen?

Wir haben gar nichts dagegen — wir haben es Ihnen auch schon proponiert —, daß man das Leerstehen von Wohnungen sehr empfindlich bestraft. Es ist moralisch nicht zu verantworten, in einer Zeit, wo Hunderte von Menschen furchtbar unter der Wohnungsnot leiden müssen, Wohnungen aus purem Egoismus heraus leerstehen zu lassen.

Wir glauben auch, daß Maßnahmen zur Modernisierung des Althausbesitzes getroffen werden müssen. Der Herr Bürgermeister Jonas hat kürzlich angekündigt, daß die Gemeinde Wien das machen wird. Wir freuen uns darüber. Wenn wir, sagen wir, sehr stark von Parteioptik geplagt würden, dann könnte ich sagen: Etwas sehr Neues hat uns der Herr Bürgermeister von Wien hier nicht gesagt. Ich könnte ihn einladen, er möge sich die Ergebnisse der Bauarbeiter-Konferenz aus dem Jahre 1938, die in Salzburg stattgefunden hat, anschauen, und dort findet er alles das schon als Forderung drinnen, was er den Wienern nunmehr anerkennenswerterweise zuteil werden lassen will.

Wir wissen, daß wir ein Bauland-Beschaffungsgesetz und ein Assanierungsgesetz brauchen und noch verschiedenes andere.

Sie finden uns, meine Damen und Herren, zu all dem bereit. Wir brauchen nur ein einziges zu tun — ich glaube, dazu wäre der Bundesrat schon eine geeignete Institution —, ein einziges: hinter der Tür, hinter der wir die Beratungen führen, die Parteipolitik einmal auszuschließen. Ich glaube, wir brauchen es nicht einmal sehr lange zu tun. Wenn der Bundesrat den Geist beibehält, in dem er bisher gearbeitet hat, dann, glaube ich, könnte uns die Lösung dieses Problems gelingen. An der Bereitschaft meiner Partei, meine Damen und Herren, an dieser Lösung nicht nur ernst, sondern, wenn Sie wollen, auch opferbereit, auch dann opferbereit, wenn es um politische Popularität geht, mitzuarbeiten, brauchen Sie nicht zu zweifeln.

Ich bitte Sie also jetzt, von diesem Angebot Gebrauch zu machen und zum Schluß zur Kenntnis zu nehmen, daß wir selbstverständlich für diesen Gesetzesbeschluß stimmen werden. *(Beifall bei der ÖVP.)*

Vorsitzender-Stellvertreter **Eckert**: Vor einiger Zeit ist Herr Sozialminister Proksch erschienen. Ich begrüße ihn in unserer Mitte. *(Allgemeiner Beifall.)*

Zum Wort hat sich niemand mehr gemeldet. Ich erteile dem Herrn Berichterstatter das Schlußwort. — Er verzichtet. Wir schreiten zur Abstimmung.

Bei der Abstimmung beschließt der Bundesrat, gegen den Gesetzesbeschluß des Nationalrates keinen Einspruch zu erheben.

9. Punkt: Gesetzesbeschluß des Nationalrates vom 10. Juli 1958: Bundesgesetz über die Sozialversicherung der bildenden Künstler (Künstler-Sozialversicherungsgesetz)

Vorsitzender-Stellvertreter **Eckert**: Wir gelangen nun zu Punkt 9 der Tagesordnung: Künstlersozialversicherungsgesetz.

Berichterstatter ist Herr Bundesrat Handl. Ich bitte ihn, zum Gegenstand zu referieren.

Berichterstatter **Handl**: Hoher Bundesrat! Der vorliegende Gesetzesbeschluß des Nationalrates vom 10. Juli 1958 hat die Verbesserung der Sozialversicherung für die bildenden Künstler gemäß § 4 Abs. 3 des Allgemeinen Sozialversicherungsgesetzes und die Einbeziehung in die Pensionsversicherung nach den Bestimmungen des Gewerblichen Selbständigen-Pensionsversicherungsgesetzes zum Gegenstande.

Nach der bisherigen Regelung hatten die bildenden Künstler für die Sozialversicherung sowohl den Arbeitnehmer- als auch den Arbeitgeberbeitrag in der Gesamthöhe von 16 Prozent zu leisten, weil ein Arbeitgeber fehlte und weil die öffentliche Hand keine Zuschüsse zur Zahlung des Arbeitgeberbeitrages leistete. Trotz dieser verhältnismäßig hohen Beitragsleistung hatten ältere Künstler kaum die Aussicht, eine Altersrente zu bekommen, da die künstlerische Tätigkeit nach den Bestimmungen des ASVG nicht als Vordienstzeit angerechnet werden kann.

Die nun vorliegende Neuregelung sieht die Einbeziehung der bildenden Künstler in die Bestimmungen des Gewerblichen Selbständigen-Pensionsversicherungsgesetzes vor, sodaß die Künstler schon jetzt in den Genuß einer Altersversicherungsleistung, nämlich einer Übergangsrente, gelangen können. In der Sozialversicherung werden sie wie Angestellte behandelt. Die Beitragsleistung erfolgt an die zuständigen Kranken- und Unfallversicherungs-

träger. Der Träger der Krankenversicherung überweist die eingezahlten Beiträge an den Träger der Pensionsversicherung. Durch diese Regelung wird die Einzahlung der Sozialversicherungsbeiträge an zwei verschiedene Sozialversicherungsträger durch die freiberuflich tätigen bildenden Künstler vermieden.

Nachdrücklich muß festgestellt werden, daß das Problem der Inkongruenz der Leistungen und der Beiträge der nach dem ASVG. krankenversicherten Selbständigen im Zuge der Sanierung der Krankenkassen einer gesetzlichen Regelung zugeführt werden muß.

Zu einzelnen Bestimmungen des vorliegenden Gesetzesbeschlusses sei kurz bemerkt:

Im Artikel I Z. 7 wird bestimmt, daß wie bisher die Höhe des Erwerbseinkommens der Künstler vom zuständigen Krankenversicherungsträger einvernehmlich mit dem pflichtversicherten bildenden Künstler unter Heranziehung des Einkommensteuerbescheides festgestellt wird.

Artikel II Z. 1 legt fest, daß ein bildender Künstler dann als „Angestellter“ zu behandeln ist, wenn er selbst keine künstlerisch tätigen Angestellten beschäftigt. Hilfskräfte sind nicht als Angestellte zu betrachten.

Im Artikel II Z. 5 ist ein Beitrag von monatlich 6 Prozent der Summe der Beitragsgrundlage nach § 17 der gemäß § 2 Abs. 2 Z. 4 Pflichtversicherten aus den Mitteln der Künstlerhilfe vorgesehen.

Es wird notwendig sein, im Finanzgesetz für eine ausreichende Dotierung der Künstlerhilfe im Sinne des § 27 Abs. 2 letzter Satz GSPVG. vorzusorgen. Die bisher an Künstler erfolgten Zuwendungen aus diesem Fonds waren freiwillig und sollen durch den im Punkt 5 statuierten Rechtsanspruch nicht gemindert werden.

Nach Artikel II Z. 9 ist in Streitfällen ein Kommissionsgutachten vorgesehen.

Artikel III enthält Verrechnungsbestimmungen.

Nach Artikel IV tritt das Gesetz mit 1. Jänner 1958, Artikel II Z. 6 bis 8 jedoch mit 1. Juli 1958 in Kraft.

Artikel V enthält die Vollzugsbestimmungen.

Der Ausschuß für wirtschaftliche Angelegenheiten hat den Gesetzesbeschluß in seiner Sitzung am 15. Juli 1958 beraten und mich durch einstimmigen Beschluß ermächtigt, hier zu beantragen, dagegen keinen Einspruch zu erheben.

Vorsitzender-Stellvertreter **Eckert**: Zum Wort hat sich niemand gemeldet. Wir schreiten zur Abstimmung.

Bei der Abstimmung wird der Antrag des Berichterstatters angenommen.

10. Punkt: Gesetzesbeschluß des Nationalrates vom 10. Juli 1958: Bundesgesetz, mit dem das Einkommensteuergesetz 1953 und das Bewertungsfreiheitsgesetz 1957 abgeändert werden

Punkt 11: Gesetzesbeschluß des Nationalrates vom 10. Juli 1958: Bundesgesetz, mit dem das Elektrizitätsförderungsgesetz 1953 abgeändert wird

Vorsitzender-Stellvertreter **Eckert**: Wir kommen nun zu den Punkten 10 und 11 der heutigen Tagesordnung, über die die Debatte unter einem abgeführt wird. Es sind dies: Bundesgesetz, mit dem das Einkommensteuergesetz 1953 und das Bewertungsfreiheitsgesetz 1957 abgeändert werden, sowie das Bundesgesetz, mit dem das Elektrizitätsförderungsgesetz 1953 abgeändert wird.

Berichterstatter zu beiden Punkten ist Herr Bundesrat Soronics. Ich ersuche ihn um seine beiden Berichte.

Berichterstatter **Soronics**: Hohes Haus! Das Bundesgesetz, mit dem das Einkommensteuergesetz 1953 und das Bewertungsfreiheitsgesetz 1957 abgeändert werden, hat in den Bestimmungen des Artikels I die Änderung des Einkommensteuergesetzes 1953 zum Gegenstand und im Artikel II eine Verlängerung der Geltungsdauer des in seiner Rechtswirksamkeit befristeten Bewertungsfreiheitsgesetzes 1957 bis Ende des Jahres 1963 zum Inhalt.

Nach Artikel I Z. 1 dieses Gesetzes soll durch die vorgeschlagene Änderung erreicht werden, daß nicht nur Arbeitnehmer, die ununterbrochen während der im Gesetz vorgesehenen Zeit in ein und demselben Betrieb beschäftigt waren, sondern auch jene Arbeitnehmer, die mit Unterbrechungen ein und derselben Firma durch die im Gesetz vorgesehene Zeit gedient haben, die steuerlichen Begünstigungen erhalten. Weiters sollen nach Ziffer 3 dieses Artikels Aufwendungen für die Entwicklung, Sicherung und Verbesserung von volkswirtschaftlich wertvollen Erfindungen, ferner die Einkünfte aus der Verwertung von Patenten durch dritte Personen und die Vergütungen an Dienstfinder steuerlich begünstigt werden. Damit soll die volkswirtschaftlich notwendige Erfindertätigkeit durch steuerliche Maßnahmen gefördert werden.

Im Hinblick auf die kommende Automation und die Schaffung der europäischen Freihandelszone werden der Wirtschaft in finanzieller Hinsicht besondere Anstrengungen erwachsen, sodaß eine gewisse Beeinträchtigung der steuerlichen Leistungsfähigkeit der Betriebe zu befürchten ist. Dem soll unter anderem auch durch eine Begünstigung des nicht entnommenen Gewinnes begegnet werden. Es sollen daher zur Anschaffung von Teilschuld-

verschreibungen inländischer Gebietskörperschaften, des Wohnhaus-Wiederaufbaufonds oder inländischer Elektrizitätsversorgungsunternehmen durch selbständig oder unselbständig Erwerbstätige steuerliche Begünstigungen gewährt werden. Durch die steuerlichen Maßnahmen, betreffend festverzinsliche Wertpapiere, sollen besonders langfristige und volkswirtschaftlich wichtige Investitionen begünstigt werden. Es wurde daher zur Kapitalbeschaffung erstmals der bedeutungsvolle Weg der steuerlichen Begünstigung nicht entnommener Gewinne beschränkt.

Ferner sollen Spenden an wissenschaftliche Hochschulen und Fakultäten, an die Akademie der bildenden Künste und an die Akademie der Wissenschaften zur Durchführung von Forschungs- und Lehraufgaben zur Hälfte von den Betriebsausgaben, höchstens jedoch zu 2 Prozent des Gewinnes, abzugsfähig sein. Schließlich sollen Nachzahlungen und nachträgliche Zahlungen von Arbeitslöhnen, die neben den laufenden Bezügen gewährt werden, steuerlich begünstigt werden.

Im Artikel II dieses Gesetzes wird die Verlängerung der Geltungsdauer des bis Ende 1959 befristeten Bewertungsfreiheitsgesetzes 1957 ausgesprochen. Hier liegt die Auffassung zugrunde, daß infolge der durch die Schaffung der europäischen Freihandelszone und durch die Automation sich ständig steigernden Nachfrage nach Investitionsgütern die Lieferfristen für Investitionsgüter eine solche Verlängerung erfahren, daß der Zweck des Bewertungsfreiheitsgesetzes bis Ende 1959 nicht erreicht werden wird. Daher wird die Geltungsdauer dieses Gesetzes um vier Jahre, also bis Ende des Jahres 1963, verlängert.

Artikel III enthält eine Übergangsregelung auf dem Gebiet der Haushaltsbesteuerung, die dem Zwecke dient, bis zu der Neuregelung dieses Rechtsgebietes den Grundsatz der steuerlichen Gleichmäßigkeit zu gewährleisten.

Der Finanzausschuß des Bundesrates hat sich mit diesem Gesetzesbeschluß des Nationalrates in der gestrigen Sitzung beschäftigt und mich ermächtigt, dem Hohen Haus den Antrag zu stellen, gegen diesen Gesetzesbeschluß des Nationalrates keinen Einspruch zu erheben.

Vorsitzender-Stellvertreter **Eckert**: Ich bitte den Herrn Berichterstatter, über den nächsten Punkt zu referieren.

Berichterstatter **Soronic**: Durch das Elektrizitätsförderungsgesetz 1953 sollten die Elektrizitätsversorgungsunternehmen in die Lage versetzt werden, durch steuerliche Begünstigungen Eigenkapital zu bilden, um

die für den weiteren Ausbau der Elektrizitätsversorgung erforderlichen Mittel leichter aufbringen zu können. Dieses Gesetz ist mit Ende 1961 begrenzt. Da die Aufgaben bisher noch nicht restlos erfüllt werden konnten, soll mit dem vorliegenden Gesetzesbeschluß des Nationalrates das Elektrizitätsförderungsgesetz 1953 auf weitere zwei Jahre, also bis Ende 1963, verlängert werden. Gleichzeitig soll der Bundesbeitrag ab 1959 bis einschließlich 1963 von bisher 160 Millionen Schilling auf 250 Millionen Schilling jährlich erhöht werden.

Der Finanzausschuß des Bundesrates hat in der gestrigen Sitzung auch dieses Gesetz beraten und mich ermächtigt, dem Hohen Hause den Antrag zu stellen, gegen diesen Gesetzesbeschluß des Nationalrates keinen Einspruch zu erheben.

Vorsitzender-Stellvertreter **Eckert**: Wir gehen nun in die Debatte ein, die über beide Punkte gemeinsam abgeführt wird.

Zu Wort gemeldet hat sich der Herr Bundesrat **Steinocher**. Ich erteile es ihm.

Bundesrat **Steinocher**: Hohes Haus! Meine Damen und Herren! Der vorliegende Beschluß des Nationalrates, das Elektrizitätsförderungsgesetz 1953 bis zum Ende 1963 zu verlängern und darüber hinaus den Bundesbeitrag für die Großbauvorhaben auf 250 Millionen Schilling jährlich zu erhöhen, kommt meines Erachtens gerade im richtigen Augenblick. Der Kraftwerksbau in Österreich scheint einem Stillstand nahezu kommen. Die ständigen Bemühungen der zuständigen Stellen, Kapital für den Ausbau der österreichischen Wasserkraft aufzutreiben, zeigen deutlich, daß die gegenwärtige Situation überwunden werden muß.

Der Bedarf an elektrischem Strom ist in den letzten zehn Jahren gewaltig angestiegen. Von 1946 bis 1956 ist er mindestens auf das Zweieinhalbfache angestiegen, und Fachleute sagen voraus, daß er auch weiter jährlich um mindestens 7 Prozent steigen wird. Wir werden also in zehn Jahren das Doppelte an elektrischer Energie erzeugen müssen, um den Bedarf der Wirtschaft und der Haushalte decken zu können.

Der geradezu stürmischen Entwicklung des Stromverbrauches, die sicher ein günstiges Zeichen für unsere wirtschaftliche Entwicklung und auch für die Steigerung des Lebensstandards ist, konnte der forcierte Ausbau der Kraftwerke bisher gerade noch folgen. Unbestritten erscheint mir, daß diese Investitionen zu den für unsere Wirtschaft vorteilhaftesten zu zählen sind.

Aber die vor Jahren, ja vor einem Jahrzehnt begonnenen großen Vorhaben gehen ihrem

Ende zu. Kaprun, die Salzachstufe bei Schwarzach, Persenbeug und alle anderen Großbauvorhaben gehen zu Ende. Diese Kraftwerke werden noch in diesem Jahr oder spätestens im nächsten Jahr den Strom in das Verbundnetz liefern. Sicherlich eine gewaltige Leistung österreichischer Ingenieurkunst und Zeugnis des Arbeitsfleißes unserer Arbeiter und unseres Volkes! Durch ein Jahrzehnt waren Tausende von Arbeitskräften in diesen Kraftwerksbauten beschäftigt, fanden dort Arbeit und Brot. Ich darf hier wohl sagen: Die von den Sozialisten angeregte Investitionstätigkeit machte sich tausendfach bezahlt.

Die Beendigung dieser Arbeiten wirft aber schwerwiegende Probleme auf. Noch ist nicht endgültig entschieden, welche Projekte in Angriff genommen werden sollen. Der Bau von hydro-elektrischen Kraftwerken dauert aber verhältnismäßig lange. Es tritt daher die Notwendigkeit ein, so sagen die Fachleute, um die Produktionslücke der kommenden Jahre decken zu können, an Stelle von Wasserkraftwerken kalorische Kraftwerke zu bauen; sicherlich ein nicht gerade sympathischer Weg. Der Bau von Dampfkraftwerken führt schneller zur Stromproduktion, das ist sicher, weil die Bauzeit kürzer ist. Die Produktion ist aber nicht so billig wie bei Wasserkraft. Beim Bau von Wasserkraftwerken können die Anlagen praktisch zu 100 Prozent in Österreich hergestellt werden; das gereicht einer Reihe von Industrien zum Vorteil, weil bekanntlich rund ein Drittel der aufzuwendenden Mittel der Metallindustrie, der Bauindustrie, der Maschinenindustrie und der Elektroindustrie zufließt. Zwei Drittel fließen der Bau- und Baustoffindustrie direkt zu. Das ist sicherlich ein hoher Betrag, und die investierten Mittel beleben damit auch ganz gewaltig den Arbeitsmarkt.

Der Bau von Wasserkraftwerken ist auch deshalb für die Wirtschaft bedeutend günstiger als der von kalorischen Werken, weil der Energierohstoff Wasser nichts mehr kostet. Einmal errichtete Wasserkraftwerke sind daher wertbeständig und wegen der Stabilität der Kosten eine ideale Stütze für die Niedrighaltung der Stromtarife. Gerade die Diskussion um die Strompreise zeigt deshalb deutlich, wie wichtig der Ausbau unserer Wasserkräfte ist.

Aus dem kürzlich veröffentlichten Bericht des Ministeriums für Verkehr und Elektrizitätswirtschaft geht hervor, daß bis 1956 mehr als 16.000 Arbeiter im Kraftwerksbau Beschäftigung gefunden haben. Für 1958 ist ein starkes Absinken vorausgesagt, nämlich bis unter die Hälfte von 16.000 Arbeiter. Ich kann hier aus der Erfahrung meines

Bundeslandes, das ich hier zu vertreten habe, berichten, daß das Land Salzburg in den letzten zehn Jahren durch den Bau von Kraftwerken eine günstige Beschäftigungslage aufweisen konnte. Diese Bauten gehen nun zu Ende. Im Herbst dieses Jahres wird das Salzachkraftwerk bei Schwarzach in Betrieb gehen, und in Salzburg werden dadurch rund 3500 Arbeiter freigesetzt. Dazu kommt, daß auch das Kraftwerk der Bundesbahnen im Stubachtal beziehungsweise der Ausbau des Weißsees und Ammersees fertiggestellt ist und noch nicht entschieden ist, ob weitere Ausbauten in naher Zukunft erfolgen können.

Das bedeutet für das industriearme Land Salzburg sicherlich eine gewaltige Einbuße. Viele der in Kaprun beschäftigten Arbeiter haben in Salzburg eine neue Heimat gefunden, haben sich ein Häuschen gebaut und dort angesiedelt. Die Beendigung dieser Bauten bedeutet für sie eine arge Not und eventuell die Notwendigkeit, wieder wandern zu müssen, wenn nicht eines der Projekte in den umliegenden Gebieten zum Tragen kommt. Nicht nur für die direkt betroffenen Arbeiter ist die Situation kritisch, sondern auch für die gesamte Wirtschaft des Landes.

Die besonders in meinem Bundesland tätige Sondergesellschaft, die Tauernkraftwerke, hat eine Reihe bedeutender Projekte ausgearbeitet, die auf Jahre wieder hunderten und tausenden Arbeitern Beschäftigung sichern würden. Dabei ist sicher, daß bei der Auswahl der zunächst zu verwirklichenden Projekte die Wirtschaftlichkeit ausschlaggebend sein muß. Es muß möglichst billig installiert und die Kilowattstunde Strom auch billig erzeugt werden. Dabei muß aber auch bedacht werden, daß es bedauerlich ist, wenn die nun seit Jahrzehnten zusammengewachsenen Teams von Technikern und Arbeitern sich verlaufen. Der Bau von Speicherkraftwerken in unseren Bergen erfordert viel Erfahrung und stellt hohe Anforderungen an die Beteiligten. Wir wissen, daß gerade die Kapruner Arbeiter, von denen wir in den letzten zehn Jahren so viel gesprochen haben, vom Ausland abgeworben wurden, weil ihre Erfahrungen so hoch eingeschätzt werden, daß man ihnen Löhne bietet, die wir ihnen in unserem Lande nicht gewähren können.

Ich weiß, daß den Projekten der Tauernkraftwerke manche andere Gesellschaften nicht freundlich gesinnt sind. Auch innerhalb dieser Gesellschaften ist eine Konkurrenz, und das scheint mir auch gut zu sein. Aber bei der Dringlichkeit der Fortführung des Kraftwerksbaues muß die Wirtschaftlichkeit ausschlaggebend sein. Und wenn das vorliegende Gesetz den Großbauvorhaben den Vorrang gibt, so ist das in diesem Sinne sicherlich

zu begrüßen. Wir brauchen rasch Strom und viel Strom in den nächsten Jahren.

Aber es scheint mir doch zuweit gegangen zu sein, wenn kürzlich ein Funktionär einer Landesgesellschaft aus Konkurrenzgründen sogar die Verfassungsmäßigkeit des 2. Verstaatlichungsgesetzes anzweifelte, um seinem guten und reichen Landesunternehmen den Anspruch auf Großbauprojekte sicherzustellen oder zumindest anzumelden. Ich glaube, gerade der elektrische Strom kann wirtschaftlich nur im gesamtösterreichischen Rahmen verwaltet werden. Das beweist uns ja die Vergangenheit mit ihren Zusammenbrüchen der Leitungsnetze ganz besonders. Wir erinnern uns noch an diese Zeit. Bei aller Wahrung der Länderinteressen, die wir hier ja zu vertreten haben, muß dabei, glaube ich, doch das Gesamtinteresse auf dem Gebiete der Elektrizitätswirtschaft überwiegen.

Um den steigenden Bedarf zu decken, werden, wie die Fachleute schätzen, jährlich 3 bis 4 Milliarden Schilling für den Kraftwerks- und Leitungsbau aufgewendet werden müssen. Das kann nur Österreich insgesamt leisten, und das muß einheitlich gelenkt werden, wobei natürlich günstige Landesprojekte — solche gibt es — bei gegebener Konkurrenzfähigkeit mit anderen Projekten durchaus mitzubersichtigen sind.

Und wenn ich noch auf eine Schwierigkeit bei der Projektierung von Kraftwerken eingehe, so scheinen mir manche Einwände übertrieben, die sich auf Gründe stützen, die auch berücksichtigt werden müssen, aber doch nicht ausschlaggebend sein können. Wenn manche Gebiete Angst um ihre Naturschönheiten haben oder sonstige Nachteile befürchten, so darf ruhig gesagt werden, daß die Kraftwerksbauten manche Naturschönheit erst richtig erschlossen haben, ja selbst zu einer Fremdenverkehrsattraktion geworden sind, wie gerade Kaprun und die Illwerke in Vorarlberg eindeutig beweisen. Es ist auch möglich, so zu planen, daß die Schönheiten unserer Bergwelt erhalten bleiben oder erst richtig zur Geltung kommen.

Daß die Investitionen im Kraftwerksbau bei der Bevölkerung volles Verständnis finden, zeigt der große Erfolg der Energieanleihen. Der elektrische Strom, der jedem Österreicher Licht und Bequemlichkeit bringt, der wesentlich zur wirtschaftlichen Entwicklung unserer Heimat beiträgt, wirbt ja für sich selbst. Sein großer Vorteil für den Wirtschaftstreibenden, für die Hausfrau, für den Landwirt und die Bäuerin ist dem Österreicher noch aus der schon genannten Zeit der Verbrauchsbeschränkungen und der Leitungs-

zusammenbrüche in Erinnerung beziehungsweise ist ihm damals erst bewußt geworden. Das österreichische Volk hat daher durch seine starke Beteiligung an den Energieanleihen das Vertrauen in unsere Energiewirtschaft ausgesprochen, ja ich darf sagen: die Anteilscheine aus diesen Anleihen sind die Wertpapiere der Arbeiter und Angestellten geworden.

Ich darf in diesem Zusammenhang auf das mit zur Diskussion stehende Einkommensteuergesetz verweisen, das nicht entnommene Gewinne, die zum Ankauf von gewissen Anleihepapieren, insbesondere auch solche der EVUs, verwendet werden, als Absetzungspost zuläßt, was begrüßenswert ist, wenn es auch nicht voll zu verstehen ist, daß dem Lohn- und Gehaltsempfänger nicht das gleiche Recht wie anderen Wirtschaftstreibenden zugestanden wird. Er wird also hier nicht als der gleiche Steuerzahler behandelt wie jeder andere Wirtschaftstreibende.

Noch ein Moment muß bei Betrachtung der österreichischen Elektrizitätswirtschaft beachtet werden. Europa schiebt sich an, zusammenzuwachsen. Österreich wird mittun und in dieses gemeinsame Europa hineinwachsen. Es wird alles tun müssen, um wirtschaftlich stark in dieses gemeinsame Europa einzutreten. Was, frage ich, kann Österreich Besseres in die europäische Wirtschaft einbringen als seine sowohl geographisch als geologisch günstig gelagerten Wasserkräfte? Knapp ein Viertel davon ist ausgebaut. Rund 30 Milliarden Kilowattstunden warten auf ihre Nutzbarmachung. Der Bedarf an elektrischer Energie wird ständig steigen. Schon sucht man andere Rohstoffe, um Strom zu erzeugen, sie sind viel teurer, als uns die Produktion aus unseren Wasserwerken kosten wird. Professor Thirring hat vor kurzem hier gesagt, daß dieser wertvolle Rohstoff Wasser ungenutzt ins Schwarze Meer fließt. Nutzen wir doch diese Kräfte!, müssen wir hier ausrufen. Wir helfen damit unserem Österreich, unserer österreichischen Wirtschaft, erleichtern unseren Arbeitern das Leben, wir helfen mit, die Haushalte zu modernisieren und den Hausfrauen die schwere Hausarbeit abzunehmen.

Und deshalb, Hohes Haus, im Interesse unserer Wirtschaft und mit Rücksicht auf die günstige Auswirkung auf den Arbeitsmarkt stimmen wir Sozialisten diesen Gesetzen gerne zu. *(Beifall bei der SPÖ.)*

Vorsitzender-Stellvertreter **Eckert:** Zum Wort hat sich gemeldet Herr Bundesrat Ing. Helbich. Ich erteile es ihm.

Bundesrat Ing. **Helbich:** Hohes Haus! Meine sehr geehrten Damen und Herren!

Die uns vorliegende Einkommensteuernovelle 1958 ist für die Wirtschaft und für die Arbeiter von großer Bedeutung. In einer Zeit, in der man sich in den meisten europäischen Ländern, aber auch in den außereuropäischen Staaten, wie zum Beispiel in Amerika, auf eine wie immer geartete engere wirtschaftliche Zusammenarbeit vorbereitet, wiegen Maßnahmen, durch die die Produktivität und das wirtschaftliche Kräftepotential gestärkt werden, sehr schwer. Es ist erfreulich, daß auch wir in Österreich nicht untätig sind und in der vorliegenden Einkommensteuernovelle 1958 Maßnahmen von großer Tragweite beschließen.

Zuerst möchte ich die weitere Verlängerung der Bewertungsfreiheit bis einschließlich 1963 nennen, das bewährte Finanzierungsinstrument der Wirtschaft. Wie Sie wissen, meine sehr geehrten Damen und Herren, ist die Bewertungsfreiheit eine vorschnelle Art der Abschreibung, die dem Unternehmen hilft, seine Anschaffungen vorzunehmen. Praktisch kommt sie einer Art zinsenlosen Kredites durch den Staat dem Unternehmen gegenüber auf eine kurze Zeitspanne gleich. Es handelt sich um eine wirksame Liquiditätsverbesserung, die dem Unternehmer den verantwortungsvollen Entschluß zur Investition erleichtert. Die Bedeutung der Bewertungsfreiheit für die Volkswirtschaft und vor allem für die Höhe der Investitionen hat sich im Jahre 1956 eindeutig herausgestellt. Während nämlich die Zuwachsraten der Bruttoinvestitionen im Jahre 1955, in dem die Bewertungsfreiheit noch bestanden hat, 6 Milliarden betrug, ist sie im Jahre 1956, wo es keine Bewertungsfreiheit gab, auf 0,3 Milliarden zurückgegangen. Die Wiedereinführung der Bewertungsfreiheit im Jahre 1957 hat die Zuwachsraten wieder auf 2,8 Milliarden Schilling ansteigen lassen. Daraus kann man ersehen, Hohes Haus, welche eminente Bedeutung die Bewertungsfreiheit für die österreichische Volkswirtschaft hat.

In der vorliegenden Einkommensteuernovelle 1958 wird die begünstigte Anschaffung von Obligationen interessant gemacht. Die Kombination mit der alten Forderung nach steuerlicher Sonderbehandlung der nicht entnommenen Gewinne wird hier teilweise erreicht. Wenn auch die Begünstigung solcher nicht entnommener Gewinne nur bis zu 10 Prozent des Gesamtgewinnes besteht, so kann doch mit Fug und Recht diese Regelung als erster erfreulicher Schritt zur Sonderbehandlung der nicht entnommenen Gewinne bezeichnet werden. Besonders jene Firmen, die sich in den letzten Jahren so modernisieren und ausrichten konnten, daß sie im Augenblick neue Investitionen nicht vornehmen müssen, werden durch die Obligationszeichnung einen

wertvollen Beitrag zur Finanzierung der Elektrizitätswerke leisten können.

Es ist sehr zu begrüßen, daß diese Bestimmungen auch auf die Arbeitnehmer ausgedehnt worden sind. Es kann nicht genug betont werden, daß an der Finanzierung im öffentlichen sowie im privaten Sektor die Gesamtheit aller Staatsbürger mit allen ihren Kräften teilnehmen soll.

Eine Steuererstattung im Betrage von 15 Prozent des gezeichneten Nominalkapitals bei Anschaffungsmöglichkeiten bis zu 50.000 S im Jahr in Verbindung mit der Steuerfreiheit der Zinsen stellt einen beachtlichen Vorteil dar, der den Arbeitnehmern zuteil wird.

Die Tatsache, daß die Förderung aller Sparformen notwendig ist, bringt mich zur Spar- und Finanzierungsform der Aktie. Wenn man die Obligationen, das sind also Wertpapiere, die einen fixen Ertrag abwerfen und bei denen es kaum ein Kursrisiko gibt und die hauptsächlich die öffentliche Hand fördert, betrachtet, dann ist es finanzpolitisch sinnvoll, auch die Aktie steuerlich zu fördern. Die Aktie ist ein Wertpapier, das im Ertrag wie auch im Kurs oft beträchtlichen Schwankungen unterworfen sein kann. Aus dieser Überlegung ergibt sich eine gleich große Förderungswürdigkeit der Aktie, die noch wesentlich an Gewicht gewinnt, wenn die steuerlichen Lasten ins Auge gefaßt werden.

Die Aktie ist etwa, verglichen mit der Obligation, in zweifacher Hinsicht doppelt steuerlich belastet. Einmal auf der Ertragsseite durch Körperschaftsteuer bei der Gesellschaft, und durch die Einkommensteuer, die den gleichen schon einmal besteuerten Gewinnanteil betrifft, beim Aktionär; auf der Vermögensseite, indem das Vermögen einer Kapitalgesellschaft bei der Gesellschaft, und die dieses Vermögen repräsentierende Aktie beim Anteilsbesitzer in gleicher Weise der Vermögensteuer unterzogen werden.

Diese doppelte Besteuerung hält die Aktien-erträge besonders klein und stört damit auch auf das empfindlichste die Anziehungskraft dieser Wertpapiere. Es muß zu denken geben, Hohes Haus, daß in unserem Lande trotz der evident höheren steuerlichen Belastung der Aktien als in den westlichen Nachbarländern noch immer nichts geschieht, weil dies von bestimmter Seite nicht gewollt wird.

Man muß in diesem Zusammenhang immer nur fragen, ob es sich Österreich leisten kann, auf die Milderung dieser Doppelbelastung zu verzichten und auf diese Weise dem österreichischen Aktienmarkt Mittel zu entziehen, die ihm bei etwas günstigerer Besteuerung zugeflossen wären. Oder will man vielleicht diese

Förderung deswegen nicht zugestehen, weil man weiß, daß sie auch der Idee der Volksaktie zugute kommen würde, die man einfach nicht fördern will?

Hohes Haus! Die sachlichen Argumente für eine Milderung der Doppelbesteuerung der Kapitalgesellschaften und der Aktien sind vorhanden. Das österreichische Parlament, das in vielen entscheidenden Fragen unserer Volkswirtschaft einen vernünftigen Mittelweg gefunden hat, wird auch in dieser entscheidenden Frage etwas tun müssen, denn es geht nicht an, daß die Körperschaftsteuer in Österreich derzeit in ihrer Höchststufe 52 Prozent beträgt, in Holland nur 47, in Frankreich 46, in Deutschland 45, in Belgien 40, in Norwegen und in England 30 und in Italien sogar nur 15 Prozent.

Für den Teil des Gewinnes, der als Dividende an die Aktionäre ausgeschüttet wird, beträgt die Körperschaftsteuer in Österreich ebenfalls 52 Prozent, während zum Beispiel in England und in der Bundesrepublik Deutschland für die ausgeschütteten Gewinnanteile nur 30 Prozent zu bezahlen sind.

In einer deutschen Regierungsvorlage ist sogar vorgesehen, daß diese Körperschaftsteuer auf 15 Prozent herabgesetzt wird. Es ist daher auch für Österreich eine zwingende Notwendigkeit, die Körperschaftsteuer für den Teil des Gewinnes, der als Dividende an die Aktionäre ausgeschüttet wird, auf die Hälfte, das wären in diesem Falle also 26 Prozent, herabzusetzen. Mit diesem Betrag würde man immerhin noch weit über dem vorgesehenen deutschen Körperschaftsteuersatz für ausgeschüttete Gewinnanteile liegen. *(Der Vorsitzende übernimmt wieder die Leitung der Verhandlungen.)*

Österreich, das in der kommenden Freihandelszone mit den westeuropäischen Ländern enge zusammenarbeiten wird, darf sich auch auf dem Gebiete der Körperschaftsteuer nicht von der internationalen Entwicklung ausschließen. In der Zukunft gilt es, meine sehr geehrten Damen und Herren, für die österreichische Volkswirtschaft die Vollbeschäftigung und ein hohes Produktionsvolumen zu erhalten, um finanziell und leistungsmäßig für den kommenden großen europäischen Markt gerüstet zu sein. Neben anderen Voraussetzungen erfordert dies aber auch eine Erschließung aller im Inland, aber auch im Ausland befindlichen Kapitalquellen. Dazu gehört die Weckung des Sparwillens jedes einzelnen Staatsbürgers. Es kommt dabei auf alle Staatsbürger an. Selbst die kleinsten und unbedeutendsten Beträge ergeben in ihrer Summierung stattliche Zahlen. In dieser Hinsicht hat auch die Politik unseres Herrn

Finanzministers der Steuersenkung für breite Teile unserer Bevölkerung einen erfreulichen Spielraum geschaffen, Teile der ersparten Steuern zum Sparen zu verwenden. Die Entwicklung hat ihm auch recht gegeben. Einerseits sind die gesamten Einkünfte des Staates nicht nur nicht zurückgegangen, sondern sogar gestiegen, andererseits sind auch die verfügbaren Spargelder erheblich angewachsen. Es gilt, diese grundsätzliche Tendenz beizubehalten.

Neben dieser Grundtendenz müssen die größten steuerlichen Unebenheiten beseitigt oder gemildert werden. Wie schon besprochen, müßte die Reform der Aktienbesteuerung ebenfalls durchgeführt werden. Die Umsatzsteuer, auf deren Gebiet sicher manches geändert werden sollte, darf nicht nur nach österreichischen, inländischen Überlegungen reformiert werden. Mit Rücksicht auf ihren eindeutigen Kostencharakter ist es notwendig, die Entwicklung dieser Dinge in anderen europäischen Staaten genauestens zu verfolgen und wesentliche Änderungen nur nach grundsätzlicher Abstimmung mit diesen Ländern durchzuführen.

Auf dem Gebiete der Sonderbehandlung der nicht entnommenen Gewinne sollte fortgeschritten und eine Sonderbehandlung unabhängig von der Anschaffung begünstigter Obligationen eingeführt werden.

Zuletzt aber muß ich jene Maßnahmen als besonders wichtig bezeichnen, durch die die Exportgüter von der Vorbelastung mit inländischer Umsatzsteuer befreit werden. Es ist damit die Rückvergütung der Umsatzsteuer gemeint. Gerade bei dem Anwachsen der Konkurrenz auf den Weltmärkten und damit verbunden bei dem oft beträchtlichen Preisverfall ist es entscheidend, daß durch die Rückvergütung auch der letzte Rest an inländischer Umsatzsteuer von den zu exportierenden Waren entfernt wird. Wir müssen gerade in diesem Zeitpunkt zugunsten unserer exportierenden Betriebe und zugunsten der Vollbeschäftigung in diesem Bereiche peinlichst genau darauf achten, daß diese international anerkannte Maßnahme zur leichteren Durchführung der Exporte bis in die letzten Details durchgeführt werde. Wenn daher, Hohes Haus, erfreulicherweise die Bewertungsfreiheit bis einschließlich 1963 verlängert wird, so ist es aus den angegebenen, aber auch noch aus internationalen Gründen erforderlich, auch die Höhe der geltenden Ausfuhrvergütung bis einschließlich 1963 zu verlängern. Der Export war und wird auch in der Zukunft eine Stütze der inländischen Konjunktur sein. Ihn zu erhalten und auszubauen ist ein Dienst an unserer gesamten Volkswirtschaft. Daher sollte noch in diesem Jahr die Umsatzsteuerrückvergütung bis 1963 verlängert werden.

Aufgabe einer vernünftigen Steuergesetzgebung soll sein, die Volkswirtschaft, an der alle teilhaben, gesund zu erhalten und zu stärken, damit sie im internationalen Wettkampf bestehen kann. Wir von der Volkspartei sind der Meinung, daß für alle Österreicher Eigentum in jeglicher Form geschaffen und vermehrt werden solle, um so die österreichische Volkswirtschaft zu stärken.

Aus all diesen Überlegungen stimmen wir gerne der vorliegenden Einkommensteuernovelle zu. (*Beifall bei der ÖVP.*)

Des weiteren habe ich das Elektrizitätsförderungsgesetz 1953 zu besprechen, das, wie berichtet, abgeändert und verlängert werden soll.

Durch das 2. Verstaatlichungsgesetz wurden die Verhältnisse auf dem Gebiete der Energieversorgung von Grund auf geändert. Das Bundesgesetz vom 26. 3. 1947 über die Verstaatlichung der Elektrizitätswirtschaft, das auch das 2. Verstaatlichungsgesetz genannt wird, bestimmt, daß Unternehmungen, Betriebe und Anlagen zur Erzeugung und Verteilung der elektrischen Energie nach Maßgabe der folgenden Bestimmungen an die öffentliche Hand zu übertragen sind und somit verstaatlicht werden. Von der Verstaatlichung sind ausgenommen a) Stromlieferungsunternehmungen, deren Erzeugungsanlagen eine Nennleistung von 200 kW nicht übersteigen, b) elektrische Eigenversorgungsanlagen, wenn deren entgeltliche unmittelbare Stromabgabe an betriebsfremde Verbraucher im Jahr 100.000 kWh nicht übersteigt und eine weitere Stromabgabe nur an Landes- und Sondergesellschaften oder die Verbundgesellschaft erfolgt.

Zur Illustration der Auswirkungen des 2. Verstaatlichungsgesetzes sei darauf hingewiesen, daß die beispielsweise unter a) angeführte Nennleistung von 200 kW eine relativ recht geringe Leistung darstellt. Sie liegt ungefähr in der Größenordnung des Antriebsmotors eines starken Lastkraftwagens. Da die Steigerung des Energieverbrauches aller Voraussicht nach auch in den nächsten Jahren anhalten wird, was zwangsläufig eine erhebliche Vergrößerung der Werksleistungen der Energieversorgungsunternehmungen erfordert, fallen früher oder später alle Energieversorgungsunternehmungen mit Ausnahme von Zwergbetrieben in den Bereich des 2. Verstaatlichungsgesetzes.

Die Energiemenge von 100.000 kWh ist im Hinblick auf den in den letzten Jahren ständig steigenden Stromverbrauch gleichfalls verhältnismäßig gering. Diese Energiemenge von 100.000 kWh wird zum Beispiel heute in der Regel von einem einzigen kleinen Betrieb verbraucht. Es wäre daher entweder eine entsprechende Novellierung des 2. Ver-

staatlichungsgesetzes erforderlich, und zwar in der Weise, daß die Leistungsgrenze nach Punkt 2 a auf mindestens 1000 kW beziehungsweise die Energiemenge nach Punkt 2 b auf mindestens 1 Million kWh erhöht wird, oder es müßten aus der Tatsache, daß das 2. Verstaatlichungsgesetz an und für sich verfassungswidrig ist, endlich die erforderlichen Konsequenzen gezogen werden.

Es kann darüber, Hohes Haus, kein Zweifel bestehen, daß sich dieses Gesetz sehr schädlich auf die Möglichkeiten der Finanzierung des Ausbaues der Stromerzeugungsanlagen in Österreich ausgewirkt hat. Die bedauerliche Tatsache bezieht sich in erster Linie auf die Beteiligung des Auslandes und in zweiter Linie auf die private Unternehmertätigkeit im Inland.

Die durch das 2. Verstaatlichungsgesetz geschaffene Situation bewog zahlreiche Besitzer von kleineren Elektrizitätsversorgungsunternehmungen, von der Errichtung der der Stromverbrauchsentwicklung entsprechenden Energieerzeugungsanlagen abzusehen, um Fremdstrom in der erforderlichen Menge vom nächsten größeren Energieversorgungsunternehmen zur Deckung des Bedarfes zu beziehen. Die Errichtung von notwendigen Energieerzeugungsanlagen unterblieb in vielen Fällen, obwohl sowohl die technischen als auch die wirtschaftlichen Voraussetzungen hierfür in Form von ausbauwürdigen Wasserwerkstufen und zum Teil von entsprechenden finanziellen Mitteln vorhanden gewesen wären.

Die wirtschaftliche Situation dieser Elektrizitätsversorgungsunternehmungen wurde naturgemäß durch den Bezug von Fremdstrom, der einen immer höheren Prozentsatz des Gesamtstromumsatzes erreichte, ungünstiger. In manchen Fällen erfolgte auch seitens dieser privaten Elektrizitätsversorgungsunternehmungen die Übergabe von Teilen der Versorgungsgebiete an die großen Elektrizitätsversorgungsunternehmungen, um auf diese Weise die Versorgung der Restgebiete in ausreichender Weise vornehmen zu können.

Es kann daher kein Zweifel darüber bestehen, daß zahlreiche kleine private Elektrizitätsversorgungsunternehmungen in Österreich auf dem Gebiete der Energieversorgung dieses Landes hervorragende Pionierarbeit geleistet haben. Die Elektrizitätsversorgung von zahlreichen Siedlungen, insbesondere von solchen, die in abgelegenen beziehungsweise schwach bevölkerten Gebieten liegen, wurde unter dem Einsatz erheblicher finanzieller Mittel bereits zu einer Zeit durchgeführt, in der die großen EVUs weder den Willen noch die Möglichkeit gehabt hatten, die hierzu erforderlichen Anschlüsse an ihr Versorgungsnetz vorzunehmen.

Es sei hier auch darauf hingewiesen, daß sich die privaten kleineren Elektrizitätsversorgungsunternehmen in der Regel durch einen sparsamen und rationell arbeitenden Betriebs- und Verwaltungsapparat auszeichnen. Sie stellen daher unter der Voraussetzung, daß sie ihren Versorgungspflichten in einwandfreier Weise nachkommen, ein wertvolles Glied im Gesamtbereich der Energieversorgung dar.

In Österreich gibt es zahlreiche gewerbliche und auch industrielle Betriebe, die die erforderliche Energie in Eigenkraftanlagen entweder ausschließlich oder zum Teil selbst erzeugen. Die überwiegende Zahl dieser Eigenkraftanlagen sind Wasserwerksanlagen. Darüber hinaus erfolgt auch die Energieerzeugung in Dampfkraftanlagen, und zwar in der Regel in sogenannten Dampfgedruckanlagen. Eigenkraftanlagen, die auf kalorischer Basis mit Gas oder Öl arbeiten, sind in einzelnen Fällen gleichfalls vorhanden.

Die Bedeutung der Energieerzeugung in Eigenkraftanlagen wird oft sehr unterschätzt. Es sei nur darauf hingewiesen, daß zum Beispiel im Jahre 1956 mehr als ein Fünftel der Gesamtenergieerzeugung in Österreich in Eigenkraftanlagen erfolgte. Das Beispiel anderer Länder zeigt, daß dort ähnliche Verhältnisse vorliegen. In der Schweiz beträgt der Anteil der Eigenkraftanlagen an der Gesamterzeugung 18 Prozent, in Westdeutschland 39 Prozent und in Belgien 46 Prozent.

Hohes Haus! Es sollen nun jene Notwendigkeiten in tariflicher Hinsicht untersucht werden, die Voraussetzung dafür sind, daß die Betriebe der gewerblichen Wirtschaft jene Energiemengen, die sie aus wirtschaftlichen Gründen in Eigenkraftanlagen erzeugen müssen, auch erzeugen können.

Ergänzend sei hiezu noch bemerkt, daß die Energieerzeugung aus Eigenkraftanlagen in der Regel billiger zu stehen kommt als der Energiebezug aus dem öffentlichen Energieversorgungsnetz. Der Unterschied in bezug auf den Gestehungspreis kann in einzelnen Fällen so groß sein, daß gewisse Industriesparten, so zum Beispiel die Papier- und Pappenindustrie, in fast allen Fällen nur dort wirklich konkurrenzfähig sind, wo sie über ausreichend starke Eigenkraftanlagen verfügen. Ein Großteil der Betriebe, die im 19. Jahrhundert gegründet wurden, war standortsmäßig an das Vorhandensein von Eigenkraftanlagen gebunden. Aus wirtschaftlichen Gründen waren die Betriebe der gewerblichen Wirtschaft in der Vergangenheit in vielen Fällen nicht in der Lage, auf die Errichtung und den Weiterbetrieb von Eigenkraftanlagen zu verzichten. Infolge der verschiedenen Wasserdarbietung in den einzelnen Monaten des Jahres oder infolge der

ungenügenden Größe der zur Verfügung stehenden Leistung aus Eigenkraftanlagen zeigte es sich, daß in den meisten Fällen ein Anschluß an das nächste Elektrizitätsversorgungsunternehmen in Form einer Zusatzstromlieferung notwendig wurde. Dieser Fremdstrom aus dem öffentlichen Netz wird in der Regel nach Leistungstarifen geliefert. Dies bedeutet, daß sich der Gesamtstrompreis in erster Linie aus dem Anteil für die in Anspruch genommene Leistung und einem Anteil für die verbrauchten Kilowattstunden zusammensetzt.

Eine Energieerzeugungsanlage wird dann am wirtschaftlichsten arbeiten, wenn die gesamte erzeugbare Energie auch tatsächlich in irgendeiner Form verwertet werden kann. Infolge der betrieblichen Verhältnisse und Umsätze ist es aber in den seltensten Fällen möglich, dieses erwünschte Maximum der Verwendbarkeit der erzeugten Energie ohne weiteres zu erreichen. Der Verbundbetrieb mit dem öffentlichen Netz, das heißt also, der Bezug aus diesem und die Lieferung an dieses, würde hier eine entsprechende Möglichkeit in Form von Stromlieferung und Strombezug bieten, falls die Elektrizitätsversorgungsunternehmen für die bezogenen Energiemengen auch einen entsprechenden Strompreis zahlen würden.

Leider muß festgestellt werden, daß die Strompreise für die Rücklieferung an das Elektrizitätsversorgungsunternehmen derzeit relativ sehr niedrig sind. Während sich die elektrische Energie für die Klein- und Mittelbetriebe bei vollem Bezug aus dem Netz des EVUs zurzeit je nach den Ausnutzungsverhältnissen der in Anspruch genommenen Leistung auf rund 60 bis 80 Groschen je Kilowattstunde im Mittel stellt, wird für die Rücklieferungenergie als sogenannter Abfallenergie nur der halbe Verbundpreis bezahlt. Der sich ergebende Jahresrücklieferungsdurchschnittspreis hängt naturgemäß von den besonderen vorliegenden Verhältnissen der Wasserdarbietung und des Eigenverbrauches ab, liegt jedoch in der Regel im Mittel bei rund 8 Groschen je Kilowattstunde oder auch sogar noch darunter.

Es ist daher die Feststellung erforderlich, daß für die Rücklieferungenergie nur rund 10 Prozent des Preises bezahlt wird, der für die gelieferte Energie zu zahlen ist. Wenn auch der Umstand, daß es sich in den meisten Fällen tatsächlich um sogenannte Abfallenergie handelt, nicht außer Betracht gelassen werden darf, so muß doch beachtet werden, daß in vielen Fällen das Elektrizitätsversorgungsunternehmen die elektrische Energie, die es um einige Groschen je Kilowattstunde kauft, zu den vollen Letztverbraucherpreisen

in der nächsten Umgebung der Einlieferungsstelle weiterverkauft.

Außerdem ist noch zu berücksichtigen, daß ja praktisch alle Elektrizitätsversorgungsunternehmen mehr oder minder große Energiemengen von den Landesgesellschaften beziehungsweise von der Verbundgesellschaft beziehen.

Eine der wichtigsten Forderungen, die die gewerblichen Betriebe mit Eigenkraftanlagen und die privaten Elektrizitätswerke stellen, gipfelt darin, daß einerseits die Zulieferungsenergie zu tragbaren Tarifpreisen geliefert wird und andererseits der Unterschied zwischen den Preisen der Zulieferungsenergie und den Preisen der Rücklieferungsenergie, der zurzeit im Durchschnitt durch das Verhältnis 10:1 charakterisiert ist, in absehbarer Zeit eine gewisse Veränderung erfährt.

Wie bereits erwähnt, Hohes Haus, erfolgt die Lieferung der elektrischen Energie auf Grund von Sondertarifen beziehungsweise Stromlieferungsübereinkommen in der Form, daß die angewendeten Tarife Leistungstarife sind. Einzelne große EVUs knüpfen an den Umstand, daß der Strombezieher über eine Eigenkraftanlage verfügt, die Forderung, daß beispielsweise der gesamte Jahresstrombezug nach den Winterarbeitspreisen, die naturgemäß höher sind als die Sommerarbeitspreise, verrechnet wird. Der Energiebezug in Form von Fremdstrom ist leistungs- und arbeitsmäßig bei Wasserkrafteigenanlagen dann geringer, wenn die Wasserdarbietung ihre volle Höhe erreicht, und umso größer, je geringer die Wasserdarbietung wird.

Die erhöhte Leistungsanspruchnahme wird sich aber auch bei Leistungspreistarifen in einer erhöhten Leistungsgebühr ausdrücken.

Die Verrechnung des Winterarbeitspreises während des ganzen Jahres stellt daher in gewisser Hinsicht eine Härte dar, da dem Umstand der variablen Wasserdarbietung beziehungsweise des ungleichmäßigen Energiebezuges von Elektrizitätsversorgungsunternehmen schon durch die Vorschreibung der erhöhten Leistungspreise infolge der höheren Leistungsanspruchnahme Rechnung getragen wird.

Da die Eigenkraftanlagen in Österreich und auch in den anderen Ländern eine wirtschaftlich bedingte Notwendigkeit darstellen, wäre dafür Sorge zu tragen, daß die Zusammenarbeit zwischen den Elektrizitätsversorgungsunternehmen und den Betrieben mit Eigenkraftanlagen auch in tariflicher Hinsicht zu einer harmonischen Entwicklung führt.

Aus all diesen Überlegungen wird die Österreichische Volkspartei auch diesem Gesetz zustimmen. *(Beifall bei der ÖVP.)*

Vorsitzender: Zum Wort ist niemand mehr gemeldet. Die Debatte ist geschlossen. Wünscht der Herr Berichterstatter das Schlusswort? — Er verzichtet.

Wir kommen daher zur Abstimmung.

Bei der getrennt durchgeführten Abstimmung beschließt der Bundesrat, gegen die beiden Gesetzesbeschlüsse des Nationalrates keinen Einspruch zu erheben.

12. Punkt: Gesetzesbeschluß des Nationalrates vom 9. Juli 1958: Bundesgesetz, mit dem die öffentlich-rechtliche Bankanstalt „Girozentrale der Österreichischen Sparkassen“ aufgelöst und im Zusammenhang damit stehende Bestimmungen getroffen werden

Vorsitzender: Wir gelangen zum 12. Punkt der Tagesordnung: Bundesgesetz, mit dem die öffentlich-rechtliche Bankanstalt „Girozentrale der Österreichischen Sparkassen“ aufgelöst und im Zusammenhang damit stehende Bestimmungen getroffen werden.

Berichterstatter ist Herr Bundesrat Kuchner. Ich bitte ihn, zum Gegenstand zu referieren.

Berichterstatter Kuchner: Hoher Bundesrat! Meine Damen und Herren! Der vorliegende Gesetzesbeschluß des Nationalrates, mit dem die öffentlich-rechtliche Bankanstalt „Girozentrale der Österreichischen Sparkassen“ aufgelöst und im Zusammenhang damit stehende Bestimmungen getroffen werden, ist nur aus legislatischen Gründen etwas umfangreicher. Im wesentlichen enthält er lediglich die Wiederherstellung eines früher bestandenem Zustandes, die Anpassung des zentralen Bankunternehmens der österreichischen Sparkassen an die österreichische Rechtsform der Aktiengesellschaft. Die Girozentrale war im Jahre 1937 als „Girovereinigung der Sparkassen“ gegründet worden, im Jahre 1939 jedoch als Aktiengesellschaft aufgelöst und durch eine öffentlich-rechtliche Bankanstalt ersetzt worden, die in dieser Form bis heute bestanden hat.

Die Notwendigkeit eines zentralen Bankinstitutes der österreichischen Sparkassen, bei dem diese auf Grund ihrer Satzung ihre Liquiditätsreserven unterhalten müssen, steht außer Zweifel. Die Rückumwandlung dieses Institutes in eine Aktiengesellschaft entspricht einerseits der österreichischen Rechtsform und ermöglicht weiter die Durchführung der auf Grund des Rekonstruktionsgesetzes vom 8. September 1955 angemeldeten bedeutenden Rekonstruktionsforderungen.

Das vorliegende Gesetz regelt im Abschnitt III eindeutig die Aufsicht des Bundesministeriums für Finanzen über die neue „Girozentrale der österreichischen Sparkassen

Aktiengesellschaft“ durch Bestellung eines Staatskommissärs und zweier Stellvertreter, die zu allen Sitzungen der Hauptversammlung, des Aufsichtsrates und seiner Ausschüsse einzuladen sind. Sie können gegen Beschlüsse, die öffentliche Interessen gefährdet erscheinen lassen, Einspruch erheben, es steht ihnen das Recht zu, in alle Bücher, Rechnungen, Urkunden und sonstige Schriften der Gesellschaft Einsicht zu nehmen. Die Bestellung und die Abberufung leitender Funktionäre der neuen Girozentrale bedürfen einer Bestätigung, zu deren Erteilung das Bundesministerium für Finanzen im Einvernehmen mit dem Bundesministerium für Inneres zuständig ist.

Das vorliegende Gesetz trägt allen Erfordernissen Rechnung, und ich beantrage daher namens des Finanzausschusses, es ohne Einspruch zu verabschieden.

Vorsitzender: Zum Wort hat sich Herr Bundesrat Dr. Broda gemeldet. Ich erteile es ihm.

Bundesrat Dr. Broda: Hoher Bundesrat! Meine Damen und Herren! Es ist heute wiederholt das Klima dieses Hauses, das ein Klima der sachlichen Auseinandersetzung und sachlichen Zusammenarbeit ist, zitiert worden. Ich möchte mich dem, was die Herren Vordredner dazu gesagt haben, anschließen, und ich werde den Versuch unternehmen, im Geiste dieses Klimas des Bundesrates zu einem sehr heiklen Problem Stellung zu nehmen, zu jenem Problem, das mit dem vorliegenden Gesetzesbeschluß des Nationalrates über eine Neukonstruktion der Girozentrale der Österreichischen Sparkassen nunmehr untrennbar verbunden ist, nämlich zum Zusammenbruch des Eisenwerkes in St. Andrä-Wördern und zu den großen Verlusten, die die bisherige Girozentrale der Österreichischen Sparkassen offenkundig unabwendbar im Zusammenhang mit diesem Zusammenbruch erleiden wird.

Meine Damen und Herren! Ich möchte nicht anstehen, an dieser Stelle zu sagen, daß ich und, ich glaube, viele von Ihnen mit mir bedrückt waren vom Geist der Debatten im Nationalrat am 25. Juni dieses Jahres, als der Rechnungshofbericht über die VÖEST, und am 9. Juli, als der vorliegende Gesetzesbeschluß des Nationalrates über die Girozentrale zur Debatte standen.

Meine Damen und Herren! Auch schwierige Probleme, auch heikle Probleme muß man in einem Geist erörtern und diskutieren können, daß die Öffentlichkeit und die Demokratie das erhält, was man in den Debatten im Nationalrat nach Meinung eines parteilosen sehr anerkannten Journalisten, nämlich des langjährigen Parlamentsberichterstatters der

„Presse“, Hans Mauthe, so sehr und mit Recht vermißt hat: ethischen Impuls.

Meine Damen und Herren! Wenn ich in der Folge versuchen werde, das Ihnen darzulegen, was wir Sozialisten als die notwendigen Lehren aus dem Zusammenbruch des Eisenwerkes St. Andrä-Wördern und den großen Verlusten an Sparkassengeldern betrachten, Lehren, die sich schon heute, nach dem vorliegenden Sachverhalt, ohne daß den Untersuchungen, die noch anhängig sind, vorgegriffen wird, ergeben, wenn ich, meine Damen und Herren, versuchen werde, Ihnen diese unsere Ansichten sachlich darzulegen, dann bitte ich Sie schon jetzt: Tragen Sie gemeinsam, so wie ich es versuchen werde, zur Würde des österreichischen Parlamentarismus und zur Würde und zum Heil der österreichischen Demokratie dadurch bei, daß Sie nicht dem Beispiel so mancher Kollegen im Nationalrat folgen. Ersparen Sie es mir, immer dann, wenn ich den Namen Haselgruber nennen werde, nennen muß — es geht ja um den Zusammenbruch des Eisenwerkes Haselgruber —, mit dem Zwischenruf „Hitzinger“ zu antworten.

Meine Damen und Herren! Es wird, obwohl es nicht in die Zuständigkeit dieses Hauses fällt, bei gegebenem Anlaß möglicherweise auch in diesem Haus über die Probleme der VÖEST zu sprechen sein. Aber wiederholen Sie nicht das, was manche Ihrer Klubkollegen zum Nachteil der Demokratie so intensiv im Nationalrat versucht haben: Kompensieren Sie nicht, oder versuchen Sie nicht, Haselgruber mit Hitzinger zu kompensieren! Probleme unseres Staates, unseres Landes, unserer Wirtschaft und der Demokratie soll man bloßlegen und lösen, gemeinsam lösen, so wie wir seit dreizehn Jahren nicht schlecht versucht haben, so viele Probleme gemeinsam zu lösen, und wiederholen Sie nicht das erschütternde Wort eines Abgeordneten zum Nationalrat — ich habe es als erschütternd empfunden —, der gemeint hat rufen zu können: Nun steht es 1:1! Haselgruber gegen Hitzinger, Hitzinger gegen Haselgruber!

Bei so ernsten Problemen wie bei der Bloßlegung von Mängeln, die so tiefgehend waren wie die heute zur Debatte stehenden, kann es kein 1:1 und kann es auch keine Kompensation geben.

Meine Damen und Herren! Ich kann auch nicht einem von mir sonst sehr geschätzten Abgeordneten der Österreichischen Volkspartei zum Nationalrat, Dr. Kranzlmayr aus Oberösterreich, folgen, der in der VÖEST-Debatte, als es um diese Namen und Probleme hin und her ging, zu den sozialistischen Abgeordneten gewendet gemeint hat: Kehren Sie vor Ihrer

Türe, so wie wir — damit meinte Dr. Kranzlmayr die Abgeordneten der Österreichischen Volkspartei — vor unserer Tür kehren werden! Nein, meine Damen und Herren, es handelt sich hier nicht um die Türen einer Partei, es handelt sich nicht darum, daß nun im Parteibeziirk Staatsprobleme und sehr tiefgehende Staatsprobleme von jeder Partei allein für sich gelöst werden könnten. Es geht nicht um die Türen der einen oder anderen Partei, es geht um unser aller Türen, um die Türen der österreichischen Demokratie, vor denen wir gemeinsam kehren wollen.

Hohes Haus! Es ergibt sich die erste Frage im Zusammenhang mit der Verabschiedung des vorliegenden Gesetzes, ob es überhaupt richtig und an der Zeit ist, schon jetzt Lehren aus dem, ich glaube, traurigsten Kapitel der österreichischen Nachkriegsgeschichte, einem sehr großen Verlust an Spargeldern, die besonders sorgsam zu verwalten gewesen wären, zu ziehen. Ich glaube, daß man schon heute gewisse Lehren ziehen kann und ziehen muß. In anderer Hinsicht ist ein Strafverfahren anhängig, sind behördliche Untersuchungen im Gang, denen wir gewiß nicht, auch nicht von dieser Tribüne aus, vorgreifen wollen. Im Rahmen dieser Erhebungen und dieser behördlichen, gerichtlichen Untersuchungen wird Art und Ausmaß allfälligen strafgerichtlichen Verfehlens gewisser Funktionäre der Girozentrale der Österreichischen Sparkassen oder des traurigen Helden dieses Zusammenbruches, des Herrn Johann Haselgruber, zu klären sein. Diesbezügliche Mutmaßungen anzustellen oder Erklärungen abzugeben ist gewiß verfrüht. In anderer Hinsicht stehen Tatbestände fest, an denen sich leider — die Informationen stehen zur Verfügung — nichts Wesentliches mehr ändern wird.

Die Firma Johann Haselgruber in St. Andrä-Wördern befindet sich im Insolvenzverfahren. Wie lange wurde versucht, obwohl jeder, der in der Wirtschaft tätig war, davon wußte und davon sprach, das zu verheimlichen oder die Wahrheit nicht nach außen dringen zu lassen! Die Firma Johann Haselgruber befindet sich im Insolvenzverfahren. Es sind im Ausgleichsverfahren 448 Millionen Schilling an Forderungen angemeldet worden, darunter eine Forderung der Girozentrale der Österreichischen Sparkassen von 173,665.950 Schilling 26 Groschen. Das ergibt sich aus dem Bericht, den die Bundesminister für Finanzen und für Inneres an die Bundesregierung erstattet haben. Hiezu kommt eine weitere Forderung der Girozentrale von rund 40 Millionen Schilling an die zu 80 Prozent im Eigentum des Herrn Johann Haselgruber stehende Firma Öl- und Eisenhandels Ges. m. b. H.

Wieweit diese Forderungen von fast ½ Milliarde Schilling einbringlich sein werden, läßt sich heute überhaupt nicht sagen. Es ist sehr unwahrscheinlich, daß ein Ausgleichsverfahren abgewickelt werden kann, es wird aller Wahrscheinlichkeit nach zu einem Konkurs kommen, und es ist, was uns speziell zu interessieren hat, durchaus offen, ob die Girozentrale der Österreichischen Sparkassen nunmehr auf Grund des Gesetzes, das wir beschließen wollen, oder die neue Aktiengesellschaft als Rechtsnachfolgerin der Girozentrale von den vermeintlichen Pfandrechten, die sie durch Eintragung, und zwar verspätete Eintragung ihrer Forderungen ins Grundbuch zu haben glaubt, wird Gebrauch machen können, weil diese Pfandrechte von den übrigen Gläubigern bestritten und angefochten werden, sodaß das Ausmaß und die Höhe der vorhandenen Deckung ungewiß ist. Ob auch nur 40 Prozent der angemeldeten Forderungen befriedigt werden können, erscheint, wie ich schon erwähnt habe — es wäre das ein Ausgleichserfordernis —, sehr unwahrscheinlich.

Mein Parteifreund Nationalrat Olah hat in diesem Zusammenhang in der Nationalratsdebatte Zahlen genannt, die bisher nicht bestritten und dementiert worden sind. Seine Meinung ging dahin, daß den 450 Millionen Forderungen nicht viel mehr als 125 bis 150 Millionen an einbringlichen Aktiven gegenüberstehen werden.

Es ist also gar kein Zweifel, daß es sich um das größte Insolvenzverfahren nach 1945 handeln wird, daß nicht nur, wie man schätzt, die österreichischen Sparkassen etwa einen Jahresgewinn werden zusammenlegen müssen, um den Ausfall der Girozentrale zu decken, um naturgemäß ihre Einleger vor Verlusten zu schützen, sondern es werden auch viele mittlere und kleine Gläubiger geschädigt werden, die im Vertrauen auf die große Kreditgewährung durch das Dachinstitut der österreichischen Sparkassen Haselgruber ebenfalls Geld geliehen haben und nun nur zu einem geringen Teil ihr Geld bekommen. Es ist möglich, es ist wahrscheinlich — Sie alle wissen es ja aus Ihren Bezirken —, daß Gläubiger von Haselgruber, kleine und mittlere Firmen, zu Schaden kommen werden, weil sie nicht in der Lage sind, wieder zu ihrem Geld zu kommen.

Ich glaube, meine Damen und Herren, daß dieses Bild, das im wesentlichen feststeht, ein trauriges, ein düsteres ist und daß es die Pflicht der öffentlichen Mandatäre, auch die Pflicht der Volksvertretung ist, hier klar zu sagen, was ist. Die Bevölkerung hat Anspruch darauf, wenigstens jetzt zu hören, wie es so weit kommen konnte und auch welche Maß-

nahmen die zuständigen Stellen zu treffen bereit sind oder vorhaben.

Ich möchte daher, meine Damen und Herren, ganz offen sagen, daß wir kein Verständnis dafür haben, daß der Herr Bundeskanzler das Schwergewicht seiner Polemik in einer Rede vor den Abgeordneten der Österreichischen Volkspartei darauf verlegt hat, daß seines Erachtens die notwendige polizeiliche Untersuchung durch die Bundespolizeidirektion Wien nicht objektiv, nicht in der von ihm für richtig gehaltenen Weise geführt worden ist, und insbesondere daß immer wieder betont wird, es müsse das Ergebnis der Untersuchung abgewartet werden, ehe Schlüsse gezogen werden können. Das ist gewiß richtig, soweit es sich um die strafrechtlichen Tatbestände handelt, die durch das zuständige Gericht zu untersuchen sind und sein werden. Das ist aber nicht richtig, soweit es sich um wirtschaftliche Tatbestände und die Schlußfolgerungen aus diesen handelt, denn der Stand des Ausgleichsverfahrens und alle Tatsachen, die ja dem Expertenkomitee, das die Bundesregierung eingesetzt hat, um zu untersuchen, was noch zu retten und zu machen ist, bekannt sind, bezeugen dies, wie sich ja auch aus der Sachverhaltsdarstellung des Berichtes, der der Bundesregierung vorgelegt worden ist und den Mitgliedern des Nationalrates, leider aber nicht den Mitgliedern des Bundesrates zugänglich gemacht wurde, ergibt.

Meine Damen und Herren! Ich möchte auch das in aller Klarheit sagen: Wenn der Herr Bundeskanzler meint, daß ohne Ansehung der Person und der Partei die strafgerichtliche und die polizeiliche Untersuchung objektiv und unter aller Wahrung der rechtsstaatlichen Grundsätze durchzuführen sein wird, ist ihm vollständig beizustimmen. Und ich möchte — es ist darüber schon genug polemisiert worden — ohne jede Polemik und ohne mich von den wichtigeren Problemen, die ich noch darzulegen versuchen werde, ablenken zu lassen, hier mit aller Klarheit sagen: Meine Damen und Herren! Es ist nicht das Entscheidende, daß es — ich muß sagen, für die Österreichische Volkspartei unglücklicherweise — ein Mandatar der Österreichischen Volkspartei, der frühere Wiener Landesobmann Ihrer Partei, gewesen ist, der hier in eine Geschäftsverbindung mit Haselgruber gekommen ist, die ihm nichts genützt, der Österreichischen Volkspartei nichts genützt, aber den österreichischen Sparkassen sehr viel geschadet hat. Es könnte durchaus sein, daß — und die maßgebenden sozialistischen Funktionäre haben das von Anfang an mit aller Klarheit betont, und es soll heute noch einmal mit einem Satz daran erinnert werden — es auch in der Sozialistischen Partei Lumpen gibt. Es könnte

durchaus sein — wer wollte das bei einer so großen Partei ausschließen? —, daß auch sozialistische Parteimitglieder oder Funktionäre unzulässige Geschäftsbeziehungen mit Herrn Haselgruber gehabt haben.

Aber ein Unterschied, meine Damen und Herren, darf — das muß ich zur Steuer der Wahrheit feststellen — nicht übersehen werden: Die Sozialistische Partei hat sofort in jenem Moment gehandelt, wo sie aus dem keineswegs verlässlichen Mund des Herrn Johann Haselgruber — denn Herr Haselgruber hat diese Beschuldigungen in der Zwischenzeit unzählige Male variiert, zurückgezogen und wieder aufgestellt — davon erfahren hatte. Aber gestatten Sie, daß ich sage: Herr Haselgruber kann man nicht glauben, wenn er A sagt, und nicht, wenn er B sagt. Ihm kann man nicht glauben, wenn er be- und wenn er entschuldigt. Das Unfaßbare ist nur, daß Funktionäre der österreichischen Sparkasseninstitute ihm nicht nur einmal oder zweimal, sondern, wie ich nachweisen werde, bis in die letzte Zeit hindurch nicht nur geglaubt haben, sondern ihm auf diesen Glauben hin — überprüft wurde er ja nie — hunderte Millionen Schilling zur Verfügung gestellt haben, die ins Nichts oder nahezu ins Nichts zerflossen sind.

Die Sozialistische Partei hat also in dem Augenblick, als sie aus dem Munde des Herrn Haselgruber von diesen Beschuldigungen gegen Sozialisten erfahren hatte, das einzige getan, was sie tun konnte und tun mußte: sie hat bei den zuständigen Polizeibehörden Anzeige erstattet, daß Herr Johann Haselgruber Beschuldigungen dieser Art erhoben hat. Seither ist diese Anzeige der Sozialistischen Partei Österreichs, diese Anzeige, die am 2. Juni 1958 der Polizeidirektion Wien übergeben worden ist und die die ganze wirtschaftspolizeiliche und strafgerichtliche Untersuchung gegen Haselgruber ausgelöst hat, Gegenstand von Erhebungen und Untersuchungen. Es wird abzuwarten sein, welches Ergebnis diese Erhebungen und Untersuchungen haben werden.

Meine Damen und Herren! Gleiche Konsequenzen und gleiche Entschiedenheit hat leider die Österreichische Volkspartei nicht an den Tag gelegt; zum Schaden der Demokratie und — wenn mir als Außenstehendem das zu sagen gestattet ist — nicht zum Nutzen ihrer großen demokratischen Partei legt die Österreichische Volkspartei diese Konsequenz bis zum heutigen Tag nicht an den Tag.

Nun, meine Damen und Herren, zu den Lehren und Schlußfolgerungen. An der Spitze aller Erwägungen steht — darin fühlen wir uns vollständig eines Sinnes und einer Meinung —, daß alle Stellen und alle zuständigen Instanzen in Österreich nunmehr zusammen-

zuarbeiten haben, um die schwierige Erbschaft, die uns der Bankrotteur Johann Haselgruber hinterlassen hat, in irgendeiner Weise zu lösen, in irgendeiner Weise dieses Engagement zu Ende zu führen, damit die 1200 arbeitslosen Stahlwerksarbeiter von Sankt Andrä-Wörtern nicht dauernd unschuldige Opfer dieses Glücksritters oder, wenn Sie wollen, Hauptmannes von Köpenick von Sankt Andrä-Wörtern bleiben.

Hohes Haus! Ich möchte auch hier einige offene Worte sprechen. So einfach ist hier die Aufgabe, die der Bundesregierung, dem von der Bundesregierung eingesetzten Ministerkomitee und den diesem Ministerkomitee beigegebenen Experten gestellt ist, nicht. Denn in dem Augenblick, als es nach Eröffnung des Ausgleichsverfahrens möglich war, die Allmacht Haselgrubers in St. Andrä-Wörtern etwas — ich sage nur, etwas, denn er macht auch heute noch genug Unfug — zurückzudämmen, hat sich ergeben, daß alle seine Angaben über den Ausbau des Werkes, darüber, daß dieses Werk sozusagen fertig sei, daß es keiner weiteren Investitionen bedürfe, daß es nur Ränke und nur Intrigen seien, die ihn abgehalten hätten, das Werk zur größten Blüte zu führen, unrichtig waren, Phantasie waren, blauer Dunst waren, den er den leider nur zu leichtgläubigen kreditgewährenden Stellen vormachen konnte.

Nun sagen die Sachverständigen, und zwar die Sachverständigen der verstaatlichten Industrie und die der Privatindustrie: Wir können überhaupt nach dem gegenwärtigen Stand des stillgelegten Werkes, wie wir es vorgefunden haben, mangels jeder Kalkulationsgrundlage, mangels aller Bücher — bedenken Sie, ein Werk, das 500 Millionen Schilling schuldig ist und wo es keine wirkliche Buchführung gibt! —, wir können mangels aller Unterlagen überhaupt nicht sagen, ob dieses Werk lebensfähig ist, wieviel investiert werden muß und wie lange investiert werden muß. Man spricht von der Notwendigkeit eines Probetriebes, der 80 Millionen Schilling erfordern würde, wobei man nach Beendigung des Probetriebes — man schätzt, daß er ein Vierteljahr dauern würde, man würde in den Herbst kommen — auch noch nicht wüßte, ob dann der Betrieb weitergeführt werden kann oder nicht.

Man sagt, das Walzwerk sei veraltet, sei Schrott, damit könne man nichts anfangen. Aber Walzwaren, das wäre schon etwas, was der Markt brauchen würde. Oder das Stahlwerk sei modern, jedoch können heute bei der internationalen Lage auf dem Weltmarkt die Produkte des Stahlwerkes nicht verkauft werden. Man sagt schließlich, wie hoch die Investitionen sein würden, die er-

forderlich sein werden, ließe sich auch nur annähernd beziffern und auch nur annähernd schätzen. Aber in einem gehen die Meinungen der Sachverständigen nicht auseinander, nämlich darin, daß sie Garantien für ein lebensfähiges Werk nur dann übernehmen könnten, wenn eine annähernd so hohe Summe, wie jetzt an Verbindlichkeiten im Ausgleich angemeldet wurde, nochmals investiert würde. Wer soll das tun, wer soll dafür die Verantwortung übernehmen? In Wahrheit läuft es darauf hinaus, daß man zu dem Ergebnis kommt, daß man den 1200 arbeitslosen Stahlarbeitern in St. Andrä-Wörtern dann helfen könnte, wenn man ein neues Werk mit allen Risiken, die ein solcher Neubau erfordern würde, hinbauen würde.

Es ist nicht meine Aufgabe, darüber zu sprechen, ob und welche Vorschläge schließlich von den zuständigen Stellen den Gläubigern oder von den Gläubigern den zuständigen Stellen gemacht werden, wie man den Arbeitern von St. Andrä-Wörtern helfen kann. Ich kann nur das eine sagen: Leicht ist die Aufgabe nicht, denn die Erbschaft, die Haselgruber uns hier hinterlassen hat, ist drückend; sie ist wie alles, was Haselgruber getan und der österreichischen Demokratie angetan hat, nur mit größter Mühe gemeinsam zu tragen. Aber an der Spitze aller Ausführungen und Überlegungen muß stehen, daß den unschuldigen Opfern des Haselgruberischen Glücksrittertums nicht aufgelastet wird und aufgeladen werden darf, daß sie ohne Hilfe bleiben.

Meine Damen und Herren! Ich möchte zur zweiten Schlußfolgerung kommen, die mir von grundsätzlicher und prinzipieller Bedeutung erscheint: Wieso und aus welchen Ursachen es nach 1945 bei einem Bankinstitut, dem bei der Verwaltung fremder Gelder, bei der Anlage seiner Gelder ein besonders strenger Maßstab zu obliegen hatte, dem Dachinstitut der österreichischen Sparkassen, zu einem solchen Fehlgagement, das zu einem Ausfall von jedenfalls weit über 100 Millionen Schilling für die Girozentrale führen wird, kommen konnte, das gibt zu denken.

Ich glaube, daß wir hier übereinstimmen werden, daß es in dieser Frage zwischen uns kein Mißverständnis geben wird. Das soll man in aller Klarheit vor der Öffentlichkeit sagen. In diesem Fall Girozentrale, Kreditgewährung an Haselgruber, hat es sich um ein Versagen, um den Zusammenbruch jedes Kontrollsystems über das Wirken von verantwortlichen Funktionären, in diesem Fall von Bankfunktionären, gehandelt.

Unsere Rechtsordnung, Wirtschaftsordnung, unsere demokratische Ordnung überhaupt kann

nicht funktionieren ohne das Ineinandergreifen der verantwortungsvollen, verantwortungsbehafteten Initiative des verantwortlichen Funktionärs und der Kontrolle, der Kontrolle der dazu berufenen und mit der Kontrolle gesetzlich, verfassungsmäßig, statutarisch betrauten Organe. Dort, wo die Kontrolle versagt, kann es zu solchen Konsequenzen kommen wie im Falle Girozentrale—Haselgruber. Ich glaube, das sollte die erste und wichtigste Lehre sein, daß wir nie wieder dulden dürfen und dulden können, daß ein so vollständiger Zusammenbruch des Kontrollmechanismus erfolgt, wie es im Falle Girozentrale gewesen ist! Ich werde das beweisen.

Meine Damen und Herren! Aus dem Bericht des Innenministers und des Finanzministers an die Bundesregierung ergibt sich — ich darf das in Kürze rekapitulieren —, daß der Gang des Engagements und der Gang der Kreditgewährung an Haselgruber folgender war:

Es wurde das erstmal ein Kredit von 4,9 Millionen Schilling am 29. 10. 1953 durch den Geschäftsführenden Ausschuß bewilligt. Ich will hier jetzt nicht auf Details eingehen, die schon im Nationalrat besprochen wurden, daß es sehr fraglich ist — auch der Herr Finanzminister hat es im Ausschuß gemeint —, ob der Herr Generaldirektor Benedikt berechtigt gewesen ist, den Kredit tatsächlich flüssigzumachen, weil der Geschäftsführende Ausschuß noch Bilanzen verlangt hat, weil der Geschäftsführende Ausschuß an die Kreditgewährung Auflagen geknüpft hatte. Das alles will ich übergehen. Ich will Ihnen nur folgendes erschütternde Bild des weiteren Ganges dieser unbegreiflichen Gefährdung von Sparkassengeldern darlegen:

Am 29. 10. 1953 werden 4,9 Millionen Schilling bewilligt. Und dann wird — immer nach dem Untersuchungsbericht an die Bundesregierung — durch fast vier Jahre hindurch kein Organ der Girozentrale mit dem Engagement Haselgruber befaßt. Aber am 11. 4. 1957 — beachten Sie: 29. 10. 1953 — 11. 4. 1957! — wird dem Geschäftsführenden Ausschuß ein Bericht des Generaldirektors vorgelegt, in dem er mitteilt, nun belaufe sich das Engagement Haselgruber auf 95 Millionen Schilling. Und da hat — und es ist ein Gebot der Aufrichtigkeit, der Klarheit, daß wir das feststellen — kein Mitglied, es ist ganz gleichgültig, wie die Parteizusammensetzung in diesem Gremium der Girozentrale war, für uns muß das gleichgültig sein, des Geschäftsführenden Ausschusses und des Verwaltungsrates der Girozentrale am 11. 4. 1957 auch nur das geringste Bedenken gehabt und gefragt, wieso in einem Einzelfall in

einem immerhin nicht gerade alltäglichen Geschäft — der Herr Haselgruber war ja nicht Julius Meinl, Herr Haselgruber hat ja nicht seit Jahrzehnten oder vielleicht seit einem Jahrhundert seine Unternehmungen hier in Österreich geführt — diesem Emporkömmling in der Zwischenzeit, ohne Befassung eines einzigen Organs, ohne Fassung eines einzigen Beschlusses eines zuständigen Organs der Girozentrale 95 Millionen Schilling kreditiert worden sind!

Wie geht das weiter? Jetzt läuft der Taxameter irrsinnig. Am 23. 10. 1957 — die Kollegen, die so wie ich im Berufsleben, im Wirtschaftsleben sind, wissen, daß das eine Zeit war, wo man schon gewußt hat: Es ist nicht mehr geheuer, Wechsel von Haselgruber zu nehmen, es ist das alles, was dort in St. Andrä-Wördern geschieht, nicht mehr geheuer — werden 150 Millionen Schilling bewilligt. Am 27. 2. 1958, wo den bevorstehenden Zusammenbruch die Spatzen von den Wiener Dächern gepfiffen haben, wird der Kreditrahmen auf 165 Millionen erhöht! Am 25. 3. 1958 wird der Tochtergesellschaft „Öl und Eisen“ ein Kredit von 50 Millionen Schilling eingeräumt, und noch am 29. 5. 1958 wird der dann durch Intervention des Finanzministers gescheiterte Versuch unternommen, ihm noch einmal einen Überbrückungskredit von 12 Millionen Schilling zu bewilligen. So kommt das Gesamtengagement in der Höhe, die ich Ihnen vorhin zitiert habe, zustande, nämlich am 13. 6. 1958 173,665.950,26 S.

Nun, meine Damen und Herren, kommt das vollständig Unbegreifliche: die Organe wurden nicht befragt. Vier Jahre hat man sich nicht gekümmert, hat den Generaldirektor schalten und walten lassen. Ich will nicht über seine Qualitäten und Fähigkeiten und seine vergangenen Verdienste hier rechten, ich will nur sagen: Niemals soll man Generaldirektoren — machen Sie mir keine Zwischenrufe, ich weiß schon, was Sie jetzt zwischenrufen könnten — schalten und walten lassen. Niemals soll man Generaldirektoren in der Demokratie kontrollos schalten und walten lassen!

Nun, meine Damen und Herren, war dieses Engagement so klar, daß man ohne jede Befassung der Organe nicht 100.000 S, nicht Millionen, sondern hunderte Millionen hinausgeworfen, dem Haselgruber nachgeworfen hat? War dieses Engagement so selbstverständlich, waren die Unterlagen so eindeutig? Ich darf Ihnen vorlesen, was der vom Ministerrat genehmigte Bericht vom Finanzminister und vom Innenminister dazu sagt. Ja, man hat schon einen Buchprüfer

beauftragt, einen Bericht anzufertigen, und zwar ist das im Auftrag des Generaldirektors geschehen zu einer Zeit, wo diese 95 Millionen allmählich angereichert worden sind, das heißt — ich muß mich berichtigen — ganz am Beginn des Engagements ist ein solcher Prüfungsbericht schon in Auftrag gegeben worden. Was hat dieser Prüfungsbericht ergeben? Am 10. Jänner 1954, also zu einem Zeitpunkt, wo noch gar nichts geschehen war, hat ein 46 Seiten langer Bericht — ich gehe immer vor nach dem Bericht an die Bundesregierung — unter anderem bemängelt, „daß die Finanzbuchhaltung zu schwersten Bedenken Anlaß gibt, weil sie nicht alle Geschäftsvorgänge wahrheitsgemäß aufzeigt“. In diesem Zusammenhang wird ‚auf die großen Gefahren hingewiesen, welche derartige Praktiken zur Folge haben können und welche unter besonders erschwerenden Umständen den Zusammenbruch des Unternehmens selbst sowie schwere Schäden für alle Gläubiger herbeizuführen in der Lage sind‘. Zusammenfassend wird festgestellt, daß die Finanzbuchhaltung den Betriebserfordernissen nicht entspricht und daß das Gebot der Bilanzwahrheit diesfalls in gröblichster Weise verletzt wurde.“ Ich brauche Ihnen, meine Damen und Herren, die Sie aus der Wirtschaft stammen, nicht zu sagen, was das bedeutet. Wer kann mit einem solchen Prüfungsbericht auch nur einen Kredit von wenigen tausend Schilling erhalten? Was ist hier mit dem Prüfungsbericht geschehen? Der Generaldirektor Benedikt hat — ich gehe nach dem Bericht der Bundesregierung vor — in richtiger Erkenntnis des Inhalts und der Bedeutung des Prüfungsberichtes — Prüfungsberichtes, es ist wirklich ein Prüfungsgericht! — den Vermerk anbringen lassen: „Streng vertraulich! Zur Ablage im Kreditakt nicht geeignet“. Das ist richtig gewesen, er war gewiß nicht zur Ablage im Kreditakt geeignet.

Der nunmehr bestellte Generaldirektor der neuen Girozentrale, der uns allen wohlbekannte, hochangesehene Herr Generalsekretär Dr. Slaik, hat dem Verwaltungsrat der Girozentrale am 11. Juni 1958 Mitteilung gemacht, daß er jetzt erst diese Prüfungsberichte mit diesem Vermerk aufgefunden habe. Zur Entlastung der übrigen Mitglieder der Organe der Girozentrale wollen wir also feststellen, daß dieser Prüfungsbericht nicht bekannt war, allerdings auch nicht verlangt wurde. Bei der Bewilligung dieser enormen, astronomischen Beträge wurde niemals nach einem Prüfungsbericht gefragt, denn dann hätte sich ja dieser Prüfungsbericht finden müssen.

Nun, meine Herren aus der Wirtschaft, ich darf dann weiter sagen, welche Ziffern

sich aus weiteren Prüfungsberichten ergeben. Am 31. Dezember 1954 war kein Eigenkapital mehr vorhanden, sondern ein negatives Kapitalkonto von 1,672.000 S. Da wird immer gesagt: Er hat 100 Millionen — darauf ist Herr Haselgruber besonders stolz — „schwarzes Geld“ in den Betrieb hineingesteckt. Das ist pure Phantasie. Zur Liquiditätslage wird per 31. Dezember 1954 unter Einbeziehung der Vorräte eine Immobilität von 11,058.000 S festgestellt.

Die vorliegende Ausfertigung auch des zweiten Prüfungsberichtes trägt wieder den maschinschriftlichen Vermerk, den sehr wahren Vermerk: „Streng vertraulich! Zur Ablage im Kreditakt nicht geeignet“! (*Hört! Hört!-Rufe bei der SPÖ.*)

Meine Damen und Herren! In einem weiteren, im Jahre 1955, und zwar im kritischen Jahr der Kreditgewährung, wo sie so stark angestiegen ist, hat ein zweiter Prüfungsbericht gesagt: „Die sehr angespannte Liquiditätslage zwang die Firma, ihre Lieferverbindlichkeiten in Wechselschulden umzuwandeln, die häufig prolongiert werden mußten. Zur Überwindung der Schwierigkeiten werden auch Finanzwechsel gegeben, die von Geschäftsfreunden gefälligkeitshalber unterschrieben wurden. Da der neuerbaute Siemens-Martin-Ofen nach den anfänglichen Mißerfolgen nunmehr zufriedenstellend arbeitet, muß abgewartet werden, wie sich die Firma weiter entwickelt. Der Rechnungsabschluß 1954 kann nicht als Grundlage für die Beurteilung dieser Firma dienen. Die Firma wurde daher beauftragt, in kürzester Zeit eine Zwischenbilanz per 30. Juni 1955 aufzustellen, die die Grundlage für eine neue Betriebsprüfung sein wird.“

In der letzten Phase der Verhandlungen der Girozentrale, als der Zusammenbruch offenkundig war, im Mai, Juni dieses Jahres, hat dann der Generaldirektor Benedikt, als ihm der Verwaltungsrat die konkrete Frage vorlegte, warum er von dem Inhalt dieser Prüfungsberichte weder den übrigen Organen der Girozentrale Kenntnis gegeben habe noch sich von ihnen habe leiten lassen, erklärt, er habe den Betrieb für gut und für ausbaufähig gehalten, er habe keine Bedenken gehabt — ich wiederhole: aus eigenem und ohne Befassung des Geschäftsführenden Ausschusses und des Verwaltungsrates —, bis zu 95 Millionen Schilling flüssigzumachen auf dem Umweg über Wechselskomptierung und dann — ich habe es erwähnt — als der Taxameter zu rasen begann, im Jahre 1957 und Anfang 1958, die Erhöhung bis auf 173 Millionen empfohlen.

Bitte, meine Damen und Herren, es wird da immer eingewendet, der Herr Haselgruber

habe sehr große Worte von den enormen Beträgen an Zinsen, die er an die Girozentrale gezahlt hat, gemacht. Nun, wenn man fremdes Geld ausborgt, muß man dafür Zinsen zahlen. Es ist ja nicht die Aufgabe der Sparkassen, das bei ihnen eingelegte Geld zinsenlos liegenzulassen. Das würde ihren Statuten widersprechen.

Wenn — ich werde darauf zu sprechen kommen — der Geschäftsfreund des Herrn Haselgruber, Nationalrat Polcar, noch heute die Behauptung aufstellt, daß mit ein Grund des Zusammenbruches Haselgrubers die — ich werde es Ihnen vorlesen —, wie Nationalrat Polcar sagt, Wucherzinsen der Girozentrale waren, dann ist eine solche Behauptung unwahr und tatsachenwidrig.

Meine Damen und Herren! Ich habe davon gesprochen: Wenn man dieses einmalige Bild, Gott sei Dank in der Zweiten Republik einmalige Bild eines unbegreiflich leichtfertigen Vorganges bei der Gewährung von Krediten, die weit über der Höhe irgendwelcher normaler, kommerziell vertretbarer Kredite gelegen sind, betrachtet und wenn man zu einem Schluß und zu der Einschätzung kommen will, wie all dies möglich war, so habe ich geglaubt, als erste Lehre ziehen zu dürfen und Ihnen vortragen zu sollen: Es war ein vollständiger Zusammenbruch des Kontrollsystems. Der Geschäftsführende Ausschuß hat den Generaldirektor nicht kontrolliert, der Verwaltungsrat hat den Geschäftsführenden Ausschuß nicht kontrolliert, und — das muß auch gesagt werden — die Aufsicht des Bundesministeriums für Finanzen hat in diesem Fall ebenfalls nicht funktioniert, sonst wären solche Fehlengagements abzuwenden gewesen.

Ich komme in diesem Zusammenhang zu der Schlußfolgerung — auch das soll die Öffentlichkeit wissen, die Öffentlichkeit soll mit uns ihre Lehren ziehen —, daß es nur folgende Alternative gibt: Der geschäftsführende Generaldirektor Benedikt hat in bewußter Schädigung der Interessen des Instituts auf Grund von Erwägungen, die uns unbekannt sind, einen gigantischen Gefälligkeitskredit gegeben. Oder wenn wir nicht dieser Ansicht sind, dann ist dieser Kredit nur deshalb zustande gekommen, weil es ein politischer Gefälligkeitskredit war. Dieser Kredit konnte unter Vernachlässigung aller kaufmännischen Usancen, aller Sicherheitsfaktoren, die im Bank- und Sparkassengeschäft gelten, nur deshalb in so gigantischer Höhe gewährt werden — ohne alle Unterlagen, ohne Überprüfung der Unterlagen —, weil sich der geschäftsführende, nicht kontrollierte, allein zeichnungsberechtigte Generaldirektor des Instituts politischem Druck gefällig erwies.

Das, meine Damen und Herren, ist etwas Ernstes. Ich würde bitten und möchte hoffen, daß wir die Lehre daraus ziehen, damit in Österreich nie wieder eine Situation möglich sei, wo politischer, parteipolitischer Druck, parteipolitische Gefälligkeitswerbung zu solchen Konsequenzen führt.

Ich möchte ein sehr offenes Wort sagen: Wenn — das ist nie eine Pauschalverdächtigung, sondern wir wollen Lehren, die uns gemeinsam betreffen, ziehen — die Funktionäre der Österreichischen Volkspartei, die geglaubt haben, auf diese Art und Weise Parteifinanzierung betreiben zu müssen, jenen auf Grund der Angaben Haselgrubers — jetzt kehre ich zu meiner früheren Äußerung zurück: Haselgruber kann man nie glauben, nicht wenn er beschuldigt und nicht wenn er entschuldigt — sich ergebenden Betrag von rund 23 Millionen Schilling im normalen Kreditwege bei der Girozentrale aufgenommen hätten und dafür Zinsen bezahlt hätten, so hätte ich gar nichts daran gefunden. Aber daß 230 Millionen Schilling vergeudet werden mußten, damit 23 Millionen Schilling als Spende oder als Provision abgezweigt werden können, das ist widersinnig.

Daher komme ich zur zweiten Lehre, einer Lehre, die ich nicht auf die Österreichische Volkspartei beschränke, sondern auf die österreichische Demokratie beziehe: Der Fall Haselgruber und Girozentrale ist ein Fall der Krise der Parteiallmacht und der Parteiomnipotenz, und es darf nie wieder sein, daß Parteiinstanzen welcher Art immer Kontrollinstanzen übergeordnet sind, daß Funktionäre von Banken, Funktionäre, die ihren Organen untergeordnet sind, die Kontrolle dieser Instanzen nicht fürchten, die Kontrolle dieser Instanzen glauben umgehen zu können, weil sie sich durch die Partei und durch ihre Partei geschützt fühlen!

Meine Damen und Herren! Ich glaube, daß die nächste Lehre die ist, daß dieses System der Parteifinanzierung das öffentliche Leben in Österreich vergiften muß und daß, wenn die politischen Parteien in Österreich nicht in der Lage sind — ich bekenne, daß die Sozialistische Partei hier in einer leichteren Lage ist, weil sie die viel größere Organisation hat, weil sie viele hunderttausend organisierte Mitglieder hat, die ihre Beiträge leisten —, ihre Finanzierung ohne Vermengung mit Geschäft zu lösen, es ärger werden wird, und es wird von einer Entgiftung der politischen Atmosphäre in Österreich nicht gesprochen werden können.

Meine Damen und Herren! Ich kehre jetzt dorthin zurück, wo ich auch schon einmal verweilt habe, wo ich gesagt habe, die Sozialistische

Partei hat die möglichen Konsequenzen gezogen, denn sie hat in dem Augenblick, wo sie aus dem Munde Haselgrubers, dem man nicht glauben darf, wenn er A sagt, und nicht glauben darf, wenn er B sagt, davon erfuhr, jene Anzeige vom 2. Juni 1958 erstattet, eine Konsequenz, die bisher die Österreichische Volkspartei nicht aufgebracht hat.

Ich beziehe mich bei meinen Ausführungen auf einen sehr maßgebenden Zeugen, den früheren Landesobmann der Österreichischen Volkspartei Nationalrat Fritz Polcar, der sich keineswegs aus dem öffentlichen Leben zurückgezogen hat, keineswegs die Konsequenz gezogen hat, die selbstverständlich ist, wenn man so viel Unheil angestiftet und angerichtet hat, wie es im Falle dieser politischen Gefälligkeitskreditgewährung an Haselgruber geschehen ist. Er äußert sich in einem Interview — wir wissen nicht, ob es Ihnen bekannt ist —, das in der Ausgabe vom 15. Juli, also von gestern, in der Zeitschrift „Wirtschaftshorizont“ veröffentlicht ist.

Nationalrat Polcar fühlt sich also bemüht und verpflichtet, in eigener Angelegenheit, wie er meint, sich in grundsätzlichen Ausführungen gerade zu jenem Problem zu äußern, das ich jetzt berührt habe: zum Problem der Parteienfinanzierung in Österreich. Nationalrat Polcar sagt: „Es gibt zwei grundsätzliche Auffassungen über die Finanzierung einer modernen Partei unserer Art. Die eine sagt, daß ein möglichst kleiner Parteiapparat bestehen solle. ... Diese Meinung vertritt“ — ich habe das mit großer Befriedigung gelesen — „in der ÖVP der Herr Bundeskanzler und neben ihm einige finanzstarke Gruppen, die unserer Partei nahestehen. Allerdings beide aus verschiedenen Motiven. Der Herr Bundeskanzler, weil er die Aufgabe einer Partei nicht darin sieht, sich unternehmerisch zu betätigen. Die betreffenden Gruppen, weil sie auf diese Weise eine unbegrenzte Kontrolle über die Partei und somit praktisch die Macht in die Hand bekommen.

Die zweite und meine Meinung“ — Polcars Meinung — „ist, daß eine moderne Partei in sich selbst unabhängig zu sein hat, um ihrer Aufgabe gerecht werden zu können. Sie muß über einen großen Apparat verfügen, sie muß sich kaufmännisch betätigen, an Unternehmen beteiligen, selbst Unternehmen aufbauen und so weiter.“

Nun, meine Damen und Herren, Sie haben die Konsequenzen zu ziehen. Sie haben sie gezogen, aber es ist für uns noch nicht so klar: der Meinung des Bundeskanzlers oder der Meinung des Nationalrates Polcar — noch Nationalrat Polcar! — zu folgen. Ich sage nur das eine: Der Sozialistischen Partei

könnte es aus Parteigoismus durchaus recht sein, wenn Sie die Auffassung des Nationalrates Polcar teilen würden. Setzen Sie fort, bauen Sie sich einen großen Apparat auf, und betätigen Sie sich als Partei kaufmännisch, beteiligen Sie sich an Unternehmen, bauen Sie selbst Unternehmungen auf und so weiter — dann, meine Damen und Herren, werden Sie sehen, wie die Öffentlichkeit reagieren wird.

Es ist nicht Aufgabe einer politischen Partei, sich kommerziell zu betätigen. Es kann nicht Aufgabe der Mandatäre politischer Parteien sein, Politik mit Geschäft in dieser Form zu mengen. Die Konsequenzen wie im Falle Girozentrale sind unvermeidlich. Es ist ja klar — dann mußte man sich und muß man sich gegenseitig stützen und helfen, dann mußte Polcar Benedikt und Benedikt Polcar helfen. Es kann das Ergebnis nicht anders sein, und es kann, wenn diese Reinigung der Atmosphäre, wie Nationalrat Maleta richtig gesagt hat, Ihnen ernst ist, ja nur eine Konsequenz geben: Nie wieder Vermengung von Politik und Geschäft, von Organisation und Kommerz, von kaufmännischer Tätigkeit und Aktivität von Mandatären, wie es hier geschehen ist unter Nationalrat Polcar — proklamiert als Grundsatz! Hier scheiden sich Feuer und Wasser, hier scheiden sich Demokratie und Totalitarismus. Wenn Sie diesen Weg fortsetzen, wie ihn Nationalrat Polcar vorschlägt, ist der Weg kein demokratischer.

Meine Damen und Herren! Ich komme zum Schluß. Ich glaube, daß wir das durchaus bejahen sollen, was Ihr Klubobmann, Herr Abgeordneter Maleta, gesagt hat, als er nach der Debatte im Nationalrat meinte, nun sei das Wichtigste die Reinigung der Atmosphäre. Ich glaube, daß man aber hier noch präzisieren muß. Zur Reinigung der Atmosphäre gehört: die Öffentlichkeit nicht halb, sondern ungeschminkt informieren, ehrlich und offen zu informieren, auseinanderzuhalten, was feststeht — ich habe versucht, darzulegen, was leider feststeht — und was noch nicht feststeht, was also Sache der Untersuchung der Strafbehörden, der Gerichte ist und was heute schon Anlaß zu Schlußfolgerungen gibt. Zur Reinigung der Atmosphäre gehört: keine Verdunkelung! Keine Verdunkelung im Sinne der Strafprozeßordnung, nicht zulassen, daß noch mehr an Schaden und an Unglück geschieht, als schon geschehen ist, keine Verdunkelung aber auch in politischer Hinsicht! Dazu zähle ich die so deplacierten gegenseitigen Anwürfe und Beschuldigungen: „Es waren Ihre Leute! Es waren Ihre Leute! Es waren nicht meine Leute, nicht unsere Leute, aber eure Leute!“ Als ob das nicht ein entsetzlich armseliges

Argument wäre, als ob es darauf ankäme, daß, wenn einer Unrecht tut, nun auch der andere vielleicht, wenn es bewiesen wird, Unrecht getan hat!

Meine Damen und Herren! Ich rate Ihnen — und dies sei der letzte Rat, den ich, nicht weil ich mich in Angelegenheiten der Österreichischen Volkspartei einzumengen anmaße, sondern den ich im Interesse der Demokratie, im Interesse unserer Zusammenarbeit geben möchte —: Haben Sie den Mut, ziehen Sie die Konsequenz, ziehen Sie einen Mann, der solche Theorien vertritt, Theorien, die unverträglich sind mit der Demokratie und mit demokratischer Gesinnung und demokratischer Organisation, aus dem öffentlichen Leben zurück! Belassen Sie ihn nicht in der Volksvertretung! Lassen Sie ihm nicht bestellte Vertrauenskundgebungen des Aero-Clubs darbringen, lassen Sie ihn nicht weiter agieren in den Aufsichtsratssitzungen der Österreichischen Luftverkehrsgesellschaft! Sie schaffen damit nur Verlegenheiten, Sie schaffen damit nur unangenehme Anlässe, wenn Sie eine Polemik, die auch wir beenden möchten, um weiterhin wie bisher zu gemeinsamer Arbeit zu kommen, noch weiter fortsetzen.

Meine Damen und Herren! Mir schien das Wesentliche der Lehren, soweit sie heute gezogen werden können, zusein, daß wir zulebendigeren, sichereren und effektiveren Formen der Kontrolle unserer Manager — sagen wir es ruhig — kommen und daß nie wieder in Bankinstituten eintreten soll, was in der Girozentrale in den vergangenen Monaten möglich war. Auf legislativem Gebiet wird das durch den vorliegenden Gesetzesbeschluß versucht. Es wird in aktienrechtlicher Hinsicht versucht, indem es tatsächlich den bisherigen, höchst unzweckmäßigen Zustand der Vermengung von Geschäftsführung und von Aufsicht — dadurch, daß der Geschäftsführende Ausschuß in Wahrheit nur ein Ausschuß des Verwaltungsrates war, daß also Aufsichtsfunktionen und Geschäftsführungsfunktion zusammengefallen sind — bei der Aktiengesellschaft nicht mehr geben wird. Es wird aber darüber hinaus auch versucht, die Normen der Staatsaufsicht klarer zu fassen, es wird versucht, die Staatsaufsicht im § 5 Absatz 4 so klar zu formulieren, daß in Zukunft viel unmittelbarer die bei Sparkassengeldern notwendige Kontrolle des Finanzministeriums im Einvernehmen — nach dem Gesetz nunmehr — mit dem Bundesministerium für Inneres ausgeübt werden kann.

Aber über diese legislativen Lehren hinaus gibt es jene grundsätzlichen Lehren, von denen ich gesprochen habe. Das Zusammenleben in der Demokratie erfordert Verantwortungs-

bewußtsein. Je größer die Stellung und die Befugnisse einzelner sind, desto größer ist ihre Verantwortung und desto größer muß auch ihr Verantwortungsbewußtsein sein. Niemand ist unfehlbar. Wo es an individuellem Verantwortungsbewußtsein mangelt, muß die generelle Kontrolle die Gemeinschaft vor Schaden bewahren. Niemand, dem die Gemeinschaft Verantwortung überträgt, darf glauben, daß er kontrollos schalten und walten wird, daß sein Handeln ohne Überprüfung bleiben wird.

Sorgen wir, meine Damen und Herren, gemeinsam dafür, daß nie wieder geschieht, was in der Girozentrale geschehen ist! Sorgen wir dafür, daß es nie wieder einen Fall Haselgruber-Polcar geben wird! *(Lebhafter anhaltender Beifall bei der SPÖ.)*

Vorsitzender: Zum Wort hat sich Herr Bundesrat Dr. Prader gemeldet.

Bundesrat Dr. Prader: Hohes Haus! Meine Damen und Herren! Ich persönlich und, ich glaube, auch meine Fraktionskollegen sind zutiefst bewegt über die aus den Ausführungen meines Vorredners — besonders am Schlusse — herausklingende Sorge um das Wohlergehen der Österreichischen Volkspartei, daß sie in ihrem Umfang, in ihrer Größe und in ihrer Stärke doch um Gottes willen durch irgendwelche Geschehnisse keine Einbuße erleiden möge. Seien Sie mir nicht böse, wenn ich dazu sage, daß wir absolut überzeugt sind, daß das Ihr tiefster und sehnlichster Wunsch ist.

Ich freue mich aber ehrlich, daß mein Vorredner in der Grundeinstellung doch auch anders gesprochen hat als die sozialistischen Redner im Nationalrat, vor allem anders als der Zentralsekretär der Sozialisten in Österreich, Nationalrat Probst. Diese andere Sprache ist besser. Es wurden heute gerade im Hinblick auf die Wirkungsmöglichkeit des Bundesrates sehr viele Anregungen gegeben, und auch der Herr Kollege Dr. Broda hat auf das Klima hin eine Andeutung gemacht. Vielleicht könnte sich — und das wäre immerhin eine beachtliche Möglichkeit — der Bundesrat in Österreich als Klimaanlage im politischen Leben betätigen. *(Heiterkeit.)* Ich bin nur betrübt, daß die letzten Ausführungen und die Dinge, die zum Schlusse hier zur Sprache gebracht wurden — vielleicht unter dem Eindruck des fürchterlichen Hungers —, nicht mehr so ganz diesem sicher sehr gut gemeinten Willen, diesem eingangs erwähnten Klima entsprochen haben. Und daher, glaube ich, ist es doch notwendig, daß wir auch einiges dazu sagen.

Ich anerkenne die Redegewandtheit meines Vorredners, ich anerkenne auch die hervor-

ragende Taktik, ich anerkenne vor allem, daß er gesagt hat: Wir sprechen jetzt über die Girozentrale, nennen Sie mir nicht den Namen Hitzinger! Ich darf sagen: Bei diesen verschiedenen Ereignissen, die sich in ihrer grundsätzlichen Haltung und Einstellung und in ihrer grundsätzlichen Bedeutung infolge ihres Zusammenhanges untereinander doch nicht trennen lassen, geht es doch um das gleiche, und ein solches Vorwegnehmen, das man sich hier so leicht vorgestellt hat, kann vielleicht nicht so ganz hingenommen werden. Denn der Herr Nationalrat Probst hat auch zu Beginn seiner Rede erklärt, daß es ihm darum zu tun sei, die Hand in Wunden zu legen, um sie restlos zu reinigen und die Eiterbeulen auszudrücken. Aber in der Folge dieser Rede haben wir dann doch den sehr bestimmten Eindruck gewinnen müssen, daß es nicht allein eine Heilungsaufgabe war, die der Sprecher der SPÖ hier zu vollbringen hatte, sondern daß es auch eine sehr parteipolitische Aufgabe war, und es sind dann sehr massive und aggressive Dinge gesagt worden.

Nun ist der politische Kampf in der letzten Zeit zweifellos etwas entartet. Es ist nicht mehr ein ehrliches Streben nach einer besseren geistigen Richtung, nach einer besseren Wirtschaftspolitik, nach einer besseren Sozialpolitik gewesen, sondern dieser politische Kampf ist entartet in eine K. o.-Methode, den Gegner letzten Endes durch den Vorwurf der Korruption und nicht durch ein besseres Programm aus dem politischen Kräftefeld zu verdrängen. Ich glaube, daß das keine Methode ist, die der Demokratie in Österreich Ansehen und Geltung verschaffen kann. So einfach kann man diese Dinge nicht abtun, weil es ja nicht das erstemal ist, sondern es geht schon all die Jahre hindurch so: Wer Gleißner wählt, wählt Krauland. Ich scheue mich, all diese Anliegen und all diese Dinge bis herauf auf den letzten transfinensischen Krieg, der letzten Endes auch für alle mit einem Pyrrhussieg geendet hat, jetzt wieder neu aufzuzählen. Wir haben das nicht zum erstenmal auf der Tagesordnung, und daher müssen Sie uns das eine zubilligen: Es ist auf die Dauer unerträglich, daß Sie uns immer diese Dinge sagen und erwarten, daß wir nicht einmal klar und eindeutig auch zu diesen Anwürfen in aller Deutlichkeit und Form unsere Stellung beziehen.

Nun, diese Methode wird außerdem — ich darf das ehrlich sagen, und ich glaube, das werden Sie mir zubilligen — draußen in der breiten Bevölkerung anders beurteilt, als es vielleicht auch Sie gerne haben möchten. Abgesehen davon, daß die einzelnen Staatsbürger in unserem Lande, die ohnedies mit

Vorschriften und anderen Dingen genug gefüttert und gequält werden, ja gar nicht in der Lage sind, die einzelnen Dinge diffizil auseinanderzuhalten und zu erkennen, worum es nun in dem oder jenem Fall tatsächlich geht, ist die Reaktion doch eine ganz andere. Sie ist doch die, daß man meint, daß die Demokratie versagt habe und daß man sehe, daß dieses System nichts wert sei. Und es gibt noch immer genug Kräfte in Österreich, die dieses Schlagwort sehr gerne aufgreifen, um es jetzt wieder gerade an Hand solcher Vorfälle in die breiten Massen hineinzubringen. Das ist die tatsächliche Gegebenheit, und das ist die Gefahr, die der Demokratie aus allen diesen Dingen erwächst. Ich darf hier sagen: Es hat — und das scheint mir auch viel zweckmäßiger und besser — der Herr Bundesminister Dr. Bock, als er in einem kurzen Resümee einen Überblick über die Leistungen seines Ressorts gegeben hat, darauf hingewiesen: Es wäre wohl für die Demokratie viel besser und zweckmäßiger, immer wieder auf die positiven und ungeheuren Leistungen hinzuweisen, die gerade diese Staatsform seit dem Jahre 1945 in Österreich zu erbringen in der Lage war. Das, glaube ich, ist richtiger, als wenn wir jetzt uns selber und die ganze Einrichtung praktisch so hinstellen, als wenn wirklich fast alles schon — den Eindruck hat man — in diesem Staate von Grund auf nur mehr korrupt wäre. Das, glaube ich, sollte man aber doch nicht vergessen, und es ist doch heute noch immer so, daß es in breiten Kreisen der Bevölkerung fast zum guten Ton gehört, zu erklären, man sei unpolitisch, man wolle mit den Parteien nichts zu tun haben und überhaupt, die ganze Politik sei doch ein schmutziges Geschäft.

Ich habe schon einmal in einer Versammlung an die Herren Unpolitischen die Frage gerichtet, was das denn überhaupt heiße: unpolitisch. Heißt das, daß sie so arm im Geiste sind, daß sie sich um die Geschehnisse im Staat, um die Dinge, die sich in ihrer Umwelt vollziehen, die ihr eigenes Leben letzten Endes entscheidend bestimmen, überhaupt nicht kümmern? Oder haben sie kein Unterscheidungsvermögen, um die Dinge nach ihrer Wertigkeit und Richtigkeit abzuschätzen? Denn haben sie dieses Vermögen, geben sie eine Meinung bekannt, dann politisieren sie ja bereits. Wenn sie nicht in der Lage sind, eine Meinung bekanntzugeben, dann ist es vielleicht die mangelnde Courage, das, was man für richtig befindet, öffentlich anzuerkennen und dafür einzutreten.

Nun sagte mein Herr Vorredner unter anderem auch, der Herr Bundeskanzler hätte Beschwerde geführt — ich hätte die

Dinge nicht angeschnitten, wenn sie nicht beim Namen genannt worden wären —, und zwar in einer Rede vor dem Abgeordnetenklub der ÖVP, daß die Polizeimethoden, die da anscheinend im Zusammenhang mit verschiedenen Ereignissen offenkundig geworden sind, unmöglich sind, und er habe diese einer sehr ernststen und deutlichen Kritik unterzogen. Nun darf ich sagen — und gerade auch mein Vorredner hat hier auf die Gefahr der Omnipotenz oder des Omnipotentwerdens der politischen Organisationen in Österreich eindringlich hingewiesen —, daß die Gefahr der Omnipotenz bisher vielleicht noch nie so deutlich in Erscheinung getreten ist.

Diese Angriffe und Anschuldigungen waren nicht von ungefähr. Sie waren sehr präzise gefaßt. Es sind klare Fragen gestellt worden, und diese klaren Fragen sind bis heute nicht beantwortet worden.

Ich will es Ihnen im Hinblick auf die sehr weit fortgeschrittene Zeit ersparen, aus der Presse noch einmal wörtlich diese klaren Anfragen zu verlesen und vorzutragen. Ich nehme an, Sie kennen sie, aber man kann nicht, wenn hier so klare und präzise Fragen gestellt werden, immer nach dem Grundsatz handeln: Reden wir von etwas anderem! Sagen wir: Hier sind Exekutivbeamte der Polizei angegriffen worden. Wir trauen dem Herrn Innenminister Hellmer die geistige Kraft und Stärke und diese Klugheit absolut zu, daß er ganz genau gewußt hat, um was es sich dabei dreht, nicht um Angriffe gegen Exekutivbeamte der Polizei, gegen Gendarmen und Polizisten, die draußen tagtäglich einen sehr schweren Dienst machen müssen. Dieses Prinzip: Reden wir von etwas anderem!, führt zu keinem klaren Ergebnis. Reden wir über die Sache selber! Das allein kann hier entscheidend sein.

Ein Sprecher der Sozialisten — ich glaube mich zu erinnern, es war Nationalrat Probst — hat im Parlament in dem Zusammenhang, als von der Veröffentlichung von Polizeiakten in der Parteipresse die Rede war, erklärt: Anscheinend paßt es der Österreichischen Volkspartei nicht, daß solcherlei Dinge der Öffentlichkeit mitgeteilt werden. Ich sage Ihnen: Das paßt uns sehr wohl; nur wer sie mitteilt, von wem diese Mitteilungen kommen, das ist entscheidend. Wer diese Veröffentlichungen macht und in welchem Stadium des Verfahrens diese Veröffentlichungen gemacht werden, das ist das Entscheidende. Denn wir können uns daran erinnern: Krauland — heute noch hängt ihm das Ganze nach. Wir können uns daran erinnern: Hintze — der Mann ist heute noch nicht rehabilitiert. Wir können uns an Richter-Brohm erinnern.

Ja, meine Damen und Herren von der Linken, der Herr Nationalrat Probst hat zu den Ausführungen des Herrn Bundeskanzlers, daß letzten Endes in Österreich die staatlichen Gerichte allein autorisiert seien, über Unrecht oder Recht, über Vergehen oder Nichtvergehen gegen die Gesetze zu entscheiden, eingeworfen, das sei schon richtig, aber es gebe darüber hinaus noch einen Ehrenkodex, in dem bestimmte Dinge, wenn auch momentan noch nicht sichtbar, aber gefühlsmäßig drinnenstehen, die, obwohl sie im Strafgesetz nicht mit Strafe bedacht werden, trotzdem allgemein als moralisch nicht richtig anerkannt werden. Meine Herren! Steht in Ihrem Ehrenkodex aber auch drinnen, daß Sie jetzt — und das wäre doch anständig — zu sagen haben: Wir haben uns im Falle Transfines geirrt, wir haben dem oder dem Menschen Unrecht getan, wir nehmen das zurück! ? Steht das jetzt in Ihrer Presse dreizehnmal in großen Lettern auf der ersten Seite oder steht es nur ganz klein, wie ungefähr zufällig hineingebracht, an einer Stelle, wo dies voraussichtlich nur sehr wenige lesen werden? Steht das nicht in dem Ehrenkodex? Oder wie sind diese Dinge? Es wurde gesagt — ich glaube, vom Abgeordneten Strasser —, so wie auch heute, und das bedaure ich sehr, mein Vorredner erklärt hat: Wann befreien Sie uns in diesem Hause von Polcar? Ich sage das mit anderen Worten, aber in diesem Sinne wurde das erklärt. Und in diesem Zusammenhang hat einer Ihrer Fraktionskollegen im Nationalrat gerufen: Dem können wir nicht mehr die Hand geben! Seien Sie mir nicht böse, wenn wir da dieses Handgeben nicht so ganz wörtlich nehmen. Ich habe die „Arbeiter-Zeitung“ hier vor mir, es ist die Ausgabe von Mittwoch, dem 7. November 1956. Da ist ein Leitartikel drinnen, der auch an das Handgeben rührt: „Keinem Kommunisten die Hand geben!“ Es wird hier anlässlich der Zusammenhänge mit der ungarischen Revolution und den Ereignissen der Revolutionsfeier in Rußland sehr klar und eindeutig gesagt: „Das ist das Gefühl, das heute in Österreich und in der freien Welt die Menschen beherrscht: Einem Kommunisten kann man nicht die Hand geben.“ Und ich darf dazu sagen, das ist absolut auch meine Meinung, aber ich darf auch anfügen: Sie haben vielleicht hier etwas zu rasch gesagt. Ich kenne Gemeinden in Niederösterreich, wo Sie durch die einzige kommunistische Stimme einen Sozialisten als Bürgermeister haben inthronisieren lassen. Das ist viel mehr, als ihnen die Hand zu reichen.

Machen wir daher nicht zu große Worte! Ich kann Ihnen Fälle aufzählen. Es ist ja auch ein Kollege hier unter uns. Daher würde ich diese Dinge nicht so klar und deutlich

herausstreichen. Fordern Sie uns nicht heraus, diese Dinge zu sagen, damit sich das Klima nicht neuerlich erhitzt und neuerlich politische Schwierigkeiten in Erscheinung treten! Schließlich sind wir der Meinung, daß dieselben Angelegenheiten überall gleich bewertet werden müssen.

Nun ist selbstverständlich auch die Haselgruber-Geschichte hier zur Sprache gebracht worden. Darf ich Ihnen sagen, was für ein Interesse ich im besonderen, weil ich ja ein niederösterreichischer Abgeordneter bin, und vielleicht viele andere daran haben? Wir haben ein Interesse daran, und zwar ein bedeutendes, daß große Betriebe gerade in Niederösterreich nicht nur erhalten werden, wenn sie schon bestehen, sondern daß möglichst neue große Betriebe in diesem Lande gegründet werden, damit ihre wirtschaftliche Kraft dort hineinfließt, wo uns infolge der besonderen Besatzungsverhältnisse diese wirtschaftliche Kraft im Vergleich zum Westen in viel stärkerem Umfang genommen wurde. Und so ist es auch im Fall Haselgruber. Ich habe zu all dem, was Herr Kollege Dr. Broda zum Fall Haselgruber gesagt hat, nichts dazuzusagen. Nur gegen eines wende ich mich, gegen den ausschließlich gegen die ÖVP hingewendeten Augenaufschlag, wenn vom Fall Haselgruber die Rede ist. Das stimmt nicht ganz. Denn mir sind auch andere Unterlagen bekannt. Sie kennen sicherlich den sozialistischen Generaldirektor Dr. Wilfling. Dieser war genauso von der Bonität des Herrn Haselgruber überzeugt, er hat ihn in den höchsten Tönen und in Superlativen in seinem Bereich geschildert. Sie wissen auch ganz genau — und daher soll man gleiches Maß an alle Dinge legen —, daß dann, als bereits die Illiquidität des Herrn Haselgruber offenkundig war, der Herr Generaldirektor Hitzinger — Sie entschuldigen, ich muß ihn doch nennen —, mit dem er anscheinend in sehr engen Geschäftsbeziehungen gestanden ist, noch von der VÖEST aus an ihn geliefert hat. Also sind wir nicht allein. Daher muß dieser ganze Komplex unter einem Gesichtswinkel betrachtet werden. Man darf nicht eine Seite herausschälen, man muß das andere auch dazusagen, weil sich erst dann ein richtiges und abgerundetes Bild ergibt. Und ich würde auch sagen: Reden wir nicht immer so viel über die Finanzierung der Parteien! Wenn wir hier eine klare Sprache führen, so die, daß das ein Problem ist, das so ziemlich alle politischen Organisationen der ganzen Welt berührt, außer natürlich in jenen Teilen der Welt, wo die Diktatur herrscht, weil dort der Staat ohnedies eine Einheit mit der einzigen politischen Gruppe bildet.

Ich könnte Sie hier noch an die Steyrermühl-Geschichte erinnern, an die Sache mit Herrn

Landertshammer. Das ist eine Angelegenheit, die Sie sicherlich nicht dazu verleiten sollte, gerade über die Finanzierung der politischen Parteien oder über falsche Finanzierungsmethoden der politischen Parteien mit einem besonderen Akzent gegenüber der Österreichischen Volkspartei zu reden. Ich möchte tatsächlich nicht von diesem Schriftenmaterial Gebrauch machen, weil das sicherlich auch hier zu großen Schwierigkeiten führen würde.

Nun wurde uns als Schlußfolgerung vor Augen gestellt: Hier haben wir das Beispiel, daß die staatliche Kontrolle und die Kontrolle der dazu bestellten eigenen Organe des Unternehmens versagt haben. Wem, meine Damen und Herren, machen Sie den Vorwurf? Wir bemühen uns schon lange, und Sie wissen das ganz genau, und es wären, wenn es nach dem Plan des Finanzministers gegangen wäre, schon lange die richtigen Organe bestellt und die Umwandlung dieser Gesellschaften in die jetzige, unserer Rechtsordnung entsprechende Form erfolgt, wenn der Herr Innenminister nicht damals sein Veto eingelegt hätte. Ich kenne nicht die Erwägungen, die dafür maßgebend waren, ich möchte hier nur dieses Faktum aus bestimmten Gründen doch festhalten haben.

Sie haben hier auch bemängelt — und das darf ich als Positivum werten, und das schließe ich mich der Beschwerde des Vordröners an —, daß die Regierung den Bericht nur dem Nationalrat zugestellt hat. Man hat es anscheinend nicht für notwendig befunden, auch den Bundesrat in gleicher Weise zu informieren. Sie haben in dem Bericht ganz nackt und brühwarm alle Tatsachen drinnenstehen, vom Aktenvermerk angefangen bis hinunter zum letzten Buchstaben. Seien Sie mir nicht böse, Herr Kollege, beim VÖEST-Bericht wird behauptet, daß nicht alles, was an Untersuchungsmaterial vorhanden ist, so klar und deutlich zur Verfügung gestellt wurde, und es wird sich jetzt die beauftragte Bundesregierung damit beschäftigen, das zu tun. Werten wir daher das nicht als Negativum, sondern im Gegenteil in diesem Zusammenhang als Positivum.

Im Nationalrat sind aber auch — und das veranlaßt mich, einiges dazu zu sagen — niederösterreichische Belange zur Sprache gekommen, niederösterreichische Belange ebenfalls im Zusammenhang mit Haselgruber. Wer hat noch etwas gekriegt? So ungefähr war die Frage. Und da hat sich herausgestellt, o Schreck, o Graus, daß von der Girozentrale auch die NEWAG 700 Millionen Schilling zum Ausbau der Kampfkraftwerke bekommen hat. Das ist richtig, dazu bekennen wir uns. Seit wann haben Sie etwas dagegen, daß man

so große Werke errichtet? Daß man dazu auch Geld braucht, ist sehr leicht erklärlich. Leider, leider mußte sich die NEWAG diese 700 Millionen gegen hohe Zinsen von der Girozentrale holen, weil uns von den für die Energiewirtschaft damals kompetenten Stellen nicht ein Groschen aus sonstigen staatlichen Förderungsmitteln für dieses Großunternehmen in Niederösterreich zur Verfügung gestellt worden ist. Das darf ich also mit aller Betonung und mit aller Klarheit hier ebenfalls sagen und herausstreichen: Wir scheuen uns gar nicht, das getan zu haben, abgesehen davon, daß hiebei der Girozentrale die größte Sicherung gegeben wurde, weil ja diese 700 Millionen bekanntlich mit der Haftung des Landes Niederösterreich, beschlossen durch den Landtag — bei den ersten 300 Millionen waren die Sozialisten dagegen, bei den anderen haben sie aber zugestimmt —, ausgestattet wurden. Die gesamte Endsumme ist dann von allen im Landtag vertretenen Parteien gebilligt worden.

Verdrehen wir daher die Dinge nicht so! Wenn man die NEWAG im Zusammenhang mit Haselgruber nennt — das wird so in der Zeitung geschrieben —, heißt es dann sogleich: Aha, aha, da auch! Wir wissen doch, wie die Dinge gemacht werden können und wie sie optisch, selbst wenn sie nicht so beabsichtigt sind, von unserer Bevölkerung aufgenommen werden.

Es ist aber — und das zeigt von einer gewissen Vorliebe, ich kann nichts dafür — auch zur Sprache gebracht worden durch einen Zwischenruf — weil wir hier keinen machen sollten — der „Hözl“. Ich will nicht über den Fall Hözl reden, aber ich will über etwas anderes reden, und das war das Böse. Es wurde in diesem Zusammenhang erklärt: Aha, bei dem da, der hat wieder irgendeinen Protektor gehabt, da geht es — ich glaube, das hat Olah gesagt, es könnte auch Probst gewesen sein, ich kann mich nicht verbürgen —, aber hundert andere kleine Gewerbetreibende können nicht einen Groschen Kredit bekommen!, oder so ähnlich, wenn auch nicht im vollen Wortlaut. Sehen Sie, das ist unrichtig!

Hözl hat Geld aus dem Fremdenverkehrsförderungskredit des Landes Niederösterreich bekommen, den eben das Land Niederösterreich geschaffen hat. Dieser Fremdenverkehrsförderungskredit wurde im September des Jahres 1955 geschaffen, also unmittelbar nach dem Abschluß des Staatsvertrages, um die schwer darniederliegende niederösterreichische Wirtschaft wieder etwas auf die Beine zu bringen. Es wurden damals, mit den Stimmen aller Parteien, im Landtag von Niederösterreich 50 Millionen

Schilling beschlossen und ein Jahr später noch weitere 20 Millionen Schilling, insgesamt daher 70 Millionen Schilling. 542 Bewerber haben Kredite erhalten, ganze 9 Bewerber haben keinen Kredit erhalten, weil sie die Voraussetzungen für die Kreditbewilligung nicht erfüllten, nämlich die Haftungserklärung eines Bankinstitutes für diesen bewilligten Kredit nicht beibringen konnten.

Es ist nicht möglich, im Parlament solche Behauptungen aufzustellen, die den gegebenen Tatsachen völlig widerstreiten und sofort an Hand des Aktenmaterials als unrichtig dargestellt werden können.

Noch besser hat es der „Expresß“ gemacht. Der weiß ja alles. Der „Expresß“ hat erklärt: Das mit den 542 Bewerbern ist ja gar nicht möglich, denn wenn jeder 2 Millionen kriegt, kommen wir mit 70 Millionen gar nicht aus. Eine blendende Beweisführung! Ich kann mir aber vorstellen, daß, weil dieser Kredit rückzahlbar ist, nicht jeder unbedingt um das Höchstmaß ansucht, sondern nur um das, was er braucht, und wenn jemand um 50.000 S angesucht hat, hat ihm das Land Niederösterreich nicht unbedingt 2 Millionen Schilling aufgedrängt, sodaß also dieses Rechenexempel mit 542 Bewilligungsgesuchen trotz 70 Millionen Schilling, trotz dieser Meinung des „Expresß“ richtig ist und auch tatsächlich stimmt.

Wir haben daneben auch noch den Wirtschaftsförderungskredit. Im übrigen hat auch Minister Helmer gerade bei diesem Fremdenverkehrsförderungskredit sehr maßgeblich in einem mir sehr gut bekannten Falle um Gewährung und Bewilligung eines solchen Kredites interveniert.

Ich darf aber in diesem Zusammenhang, weil auch der Fall Hözl aufgerufen wurde, weil damit überhaupt anscheinend die Situation in Niederösterreich zur Debatte steht, auch in bezug auf die NEWAG — die NIOGAS ist anscheinend vergessen worden — noch eines sagen: Die Handelskammer Niederösterreich hat eine sehr interessante und instruktive Zusammenstellung gebracht. Es heißt dort: Niederösterreich hat noch lange nicht aufgeholt; so ist die Beschäftigtenzahl in der niederösterreichischen Industrie von 1951 auf 1957 von 112.400 auf 114.420 gestiegen, das ist nur um 2 Prozent. Die Beschäftigtenzahl in der gesamten österreichischen Industrie ist aber im gleichen Zeitraum von 486.237 auf 601.519, das ist um 24 Prozent, gestiegen. Ein ähnliches Ergebnis zeigt auch die Arbeitslosenstatistik. Ende Februar 1958 waren in Niederösterreich 42.156 Arbeitssuchende vorgemerkt. Das sind 13 Prozent des Gesamtbeschäftigtenstandes, erheblich mehr als im gesamtösterreichischen

Durchschnitt, wo die Arbeitslosenrate nur 10 Prozent beträgt. Auch die Spareinlagen zeigen eine für Niederösterreich noch immer nicht günstige Tendenz. Auf den Kopf des Österreicher entfallen nach dem Stand von Ende Jänner 1958 2550 S Spareinlagen, auf den Kopf des Niederösterreichers hingegen nur 1503 S. Im Fremdenverkehr haben sich im vergangenen Jahr die Übernachtungsziffern nur um 0,5 Prozent erhöht, während sie in ganz Österreich um 12 Prozent zugenommen haben. Einer Zunahme der Ausländerübernachtungen in Österreich von 17 Prozent steht in Niederösterreich eine Zunahme von nur 11 Prozent gegenüber.

Ich habe das deswegen hier vorgebracht, weil ich die Tendenz, aus der diese Angelegenheit entspringt, sehr wohl kenne und weil ja auch in der letzten Zeit wieder ein besonderes Ereignis eingetreten ist. Es ist verhandelt worden über die neuen Kraftwerksbauten in Österreich. Und siehe da! Ich verlese hier eine Schrift des Vereins zur Förderung der Wirtschaft in den unterentwickelten Gebieten Niederösterreichs an die Bundesregierung vom 14. Juli 1958. Es heißt darin:

„Sehr geehrter Herr Bundeskanzler!

Der bei der niederösterreichischen Landesregierung gebildete Ausschuß zur Förderung der Wirtschaft in den unterentwickelten Gebieten Niederösterreichs hat in Erfahrung gebracht, daß bei der letzten Aufsichtsrats-sitzung der Verbundgesellschaft als nächstes Projekt innerhalb des Donaurahmenplanes der Ausbau eines Kraftwerkes bei Aschach, Oberösterreich, beschlossen wurde. Damit würden in einem relativ engen Raum drei Großkraftwerke gebaut werden, nämlich das bei Schärding, das bei Aschach und das bei St. Pantaleon. Durch eine derartige Massierung von Großkraftwerken auf einem verhältnismäßig engen Raum käme es zu Engpaßerscheinungen in der Versorgung mit Arbeitskräften und in der Bereitstellung von Baumaterialien und zu Leistungsverlusten bei der Anlieferung nach den örtlichen Energiekonzentrationen.“

Dies geschah deswegen, weil als nächstes das Kraftwerk Klosterneuburg zur Debatte gestanden ist, und immer wieder war bei der Verbundgesellschaft und darüber hinaus bei der vorgesetzten Stelle die Tendenz klar erkennbar und ersichtlich, anscheinend ja nicht in Niederösterreich solche Großbaustellen zu errichten, sondern immer wieder anderswo. Daher auch diese Entwicklung, die ich Ihnen sehr klar vor Augen geführt habe.

Meine Damen und Herren! Es ließe sich in diesem Zusammenhang ja noch einiges sagen.

Ich weiß zu schätzen, daß Sie mich geduldig so lange ertragen, denn gleiches Recht für alle, auch Ihr Vorredner hat ja einige Zeit in Anspruch genommen, und es muß sich doch auch hier der Proporz irgendwie auswirken und gleichgeordnet und gleichgerichtet werden. (*Bundesrat Handl.: Eine Stimme Mehrheit haben Sie!*) Nehmen Sie daher zur Kenntnis, Herr Landesschulinspektor (*Bundesrat Handl.: Bin ich nicht! — Ruf bei der ÖVP: Was nicht ist, kann noch werden!*): Es ist so, daß wir hier leider nicht wie in der Schule ein Klingelzeichen haben, daher habe ich es in der Aufregung nicht bemerkt, daß es schon so spät ist, und ich bitte vielmals um Vergebung.

Meine Damen und Herren! Eines können wir nicht zur Kenntnis nehmen. Ich bedaure, daß der Herr Abgeordnete Koref nicht hier ist. Wir haben — und hören das heute zum zweitenmal — im Nationalrat schon von Ihrem Klubobmann, Nationalrat Olah, gehört, daß Sie deswegen — und das war eine Antwort auf eine Frage des Herrn Bundeskanzlers — mit diesen Korruptierten, gemeint sind wir, in der Regierung beieinandersitzen, weil Ihnen auch einige sehr anständige Leute in unseren Reihen bekannt sind. Wir danken Ihnen vielmals. (*Heiterkeit.*) Es hat daher auch heute der Herr Bürgermeister Koref hier erklärt: Diejenigen, die nicht diese staatsfeindliche Gesinnung haben, die dürfen da bleiben. (*Ruf: Das hat er nicht gesagt!*) „Sie dürfen da bleiben“ hat er nicht gesagt, aber es war in diesem Zusammenhang klar erkenntlich. Seien Sie mir nicht böse, wenn ich den Herrn Bürgermeister Koref nicht als Schulmann mit dem Recht der Klassifikation zur Kenntnis nehme, sondern als Mitglied einer Partei. Und wer im Rahmen der Österreichischen Volkspartei befähigt und berechtigt ist, weiter dieses Amt auszuüben, bestimmen leider immer noch die Wähler der Österreichischen Volkspartei und sonst niemand anderer. Wir können Ihnen daher sagen, daß es auch in der Zukunft so bleiben wird. Daher werden wir, ob Dinge in der Öffentlichkeit herumgezerrt werden oder nicht, uns hier nichts sagen und vorschreiben lassen und werden ganz klar nur einen Auftrag in unserer Politik hören, den Auftrag der Wähler, die uns ihr Mandat gegeben haben. (*Lebhafter Beifall bei der ÖVP.*)

Vorsitzender: Zum Wort hat sich niemand mehr gemeldet. Wünscht der Herr Berichterstatter das Schlußwort? — Es ist nicht der Fall. Wir schreiten daher zur Abstimmung.

Bei der Abstimmung beschließt der Bundesrat, gegen den Gesetzesbeschluß des Nationalrates keinen Einspruch zu erheben.

13. Punkt: Gesetzesbeschluß des Nationalrates vom 10. Juli 1958: Bundesgesetz, betreffend eine weitere Änderung des Bundesgesetzes über das Tabakmonopol

Vorsitzender: Wir gelangen zum 13. Punkt der Tagesordnung: Weitere Änderung des Bundesgesetzes über das Tabakmonopol.

Berichterstatter ist Herr Bundesrat Römer. Ich bitte ihn, zum Gegenstand zu referieren. *(Vorsitzender-Stellvertreter Eckert übernimmt den Vorsitz.)*

Berichterstatter **Römer:** Hoher Bundesrat! Meine Damen und Herren! Mit Spruch vom 23. März 1957 hat der Verfassungsgerichtshof in seinem Erkenntnis G 25/26, G 2/57 die §§ 27 bis 33 des Bundesgesetzes vom 13. Juli 1949 über das Tabakmonopol als verfassungswidrig aufgehoben. Damit sind die angeführten Paragraphen mit 31. Dezember 1957 außer Kraft getreten.

Das Bundesgesetz vom 17. Dezember 1957, das am 1. Jänner dieses Jahres in Kraft trat, regelte bis 30. Juni 1958 die Verfolgung von Monopolvergehen. Dies war notwendig, da es in der Kürze der zur Verfügung stehenden Zeit nicht möglich war, ein Finanzstrafgesetz zu verabschieden, das auch die Verfolgung von Monopolvergehen regelt.

Obleich inzwischen das Finanzstrafgesetz vom Nationalrat in seiner Sitzung vom 25. Juni dieses Jahres beschlossen wurde, erscheint es notwendig, eine weitere Übergangsregelung auf dem Gebiete des Tabakmonopols zu treffen, weil dieses neue Finanzstrafgesetz erst am 1. Jänner 1959 in Kraft treten wird. Mit Rücksicht auf die Notwendigkeit, die gesetzlichen Voraussetzungen für die Verfolgung von Monopolvergehen bis zum Inkrafttreten des Finanzstrafgesetzes zu schaffen, soll durch die Änderung des § 27 die derzeit bis zum 30. Juni 1958 befristete sinngemäße Anwendung der Bestimmungen der Abgabenordnung über das Steuerstrafverfahren bis zum 31. Dezember 1958 verlängert werden.

Im Artikel I wird festgelegt, daß es im § 27 zu lauten hat:

„(1) Für die Verfolgung von Monopolvergehen sind bis 31. Dezember 1958 die Bestimmungen des Bundesgesetzes vom 17. Dezember 1956, BGBl. Nr. 248, womit der Dritte Teil der Abgabenordnung abgeändert und das gerichtliche Steuerstrafverfahren geregelt wird, mit Ausnahme des Art. III § 1 Abs. 2 sinngemäß anzuwenden.“

Absatz 2 enthält eine Verfassungsbestimmung.

Im Artikel II wird festgelegt, daß dieses Bundesgesetz am 1. Juli 1958 in Kraft tritt. Soweit Absatz 1 den § 429 Abs. 1 der Abgabenordnung vom 22. Mai 1931, Deutsches RGBl. I S. 161 (eingeführt in Österreich durch Verordnung vom 14. April 1938, Deutsches RGBl. I S. 389) in der Fassung des gemäß Artikel I sinngemäß anzuwendenden Bundesgesetzes zum Gegenstand hat, gilt er als Verfassungsbestimmung.

Artikel III betraut das Bundesministerium für Finanzen mit der Vollziehung.

Der Finanzausschuß des Bundesrates hat sich in seiner gestrigen Sitzung mit diesem vom Nationalrat beschlossenen Gesetzentwurf befaßt und mich ermächtigt, dem Hohen Bundesrat vorzuschlagen, gegen diesen Gesetzesbeschluß des Nationalrates keinen Einspruch zu erheben.

Vorsitzender-Stellvertreter Eckert: Zum Worte hat sich niemand gemeldet. Wir schreiten zur Abstimmung.

Bei der Abstimmung beschließt der Bundesrat, gegen den Gesetzesbeschluß des Nationalrates keinen Einspruch zu erheben.

14. Punkt: Beschluß des Nationalrates vom 10. Juli 1958: Abkommen über deutsche Auslandsschulden

Vorsitzender-Stellvertreter Eckert: Wir gelangen nun zu Punkt 14 der Tagesordnung: Abkommen über deutsche Auslandsschulden.

Berichterstatter ist der Herr Bundesrat Ing. Helbich. Ich bitte ihn, zum Gegenstand zu referieren.

Berichterstatter Ing. **Helbich:** Hohes Haus! Der zu behandelnde Beschluß befaßt sich mit einem Abkommen über deutsche Auslandsschulden.

Anfang 1952 tagte eine internationale Schuldenkonferenz, und zwar in London, die dazu führte, daß im Februar 1953 die Unterzeichnung des Abkommens über deutsche Auslandsschulden erreicht werden konnte. Österreich konnte damals das Abkommen nicht unterzeichnen, da sich darin Bestimmungen finden, die eine von der österreichischen verschiedene Auffassung über die Regelung der österreichischen Staatsschulden zwischen 1938 und 1945 und über die Regelung der Konversionskassenschulden aufweisen.

Des weiteren wurde im Artikel 5 Abs. 4 des Abkommens über deutsche Auslandsschulden die Erfüllung der Forderungen österreichischer Gläubiger gegen deutsche Schuldner bis zu ihrer Regelung durch einschlägige Verträge ausgeschlossen.

Durch das Zustandekommen des Vermögensvertrages zwischen der Republik Österreich und der Bundesrepublik Deutschland ist nun ein Beitritt zum deutschen Auslandsschuldenabkommen möglich geworden.

Durch das vorliegende Abkommen wird den beigetretenen Auslandsgläubigern die Möglichkeit gegeben, für ihre Forderungen aus der Zeit vor 1945, deren Realisierung nicht nur durch die Kriegsereignisse, sondern auch durch die währungsrechtlichen Vorschriften behindert war, eine Befriedigung zu erhalten.

Inwieweit österreichische Staatsangehörige Forderungen geltend machen können, richtet sich in erster Linie nach dem österreichisch-deutschen Vermögensvertrag vom 15. Juni 1957.

Der Finanzausschuß des Bundesrates hat dem Beschluß zugestimmt, und ich ersuche das Hohe Haus, gegen diesen Beschluß keinen Einspruch zu erheben.

Vorsitzender-Stellvertreter **Eckert**: Zum Wort hat sich niemand gemeldet. Wir schreiten zur Abstimmung.

Bei der Abstimmung beschließt der Bundesrat, gegen den Beschluß des Nationalrates keinen Einspruch zu erheben.

15. Punkt: Gesetzesbeschluß des Nationalrates vom 10. Juli 1958: Bundesgesetz, mit dem das 1. und das 3. Staatsvertragsdurchführungsgesetz ergänzt und teilweise abgeändert werden (7. Staatsvertragsdurchführungsgesetz)

16. Punkt: Gesetzesbeschluß des Nationalrates vom 10. Juli 1958: Bundesgesetz, mit dem weitere Bestimmungen zur Durchführung des IV. Teiles des Staatsvertrages vom 15. Mai 1955, BGBl. Nr. 152, erlassen werden (8. Staatsvertragsdurchführungsgesetz)

Vorsitzender-Stellvertreter **Eckert**: Wir kommen nunmehr zu den Punkten 15 und 16 der heutigen Tagesordnung, über die die Debatte unter einem abgeführt wird. Es sind dies das 7. und das 8. Staatsvertragsdurchführungsgesetz.

Berichterstatter zu beiden Punkten ist Herr Bundesrat Soronics. Ich ersuche ihn um seine beiden Berichte.

Berichterstatter **Soronics**: Hohes Haus! Für die Beratung des 7. und 8. Staatsvertragsdurchführungsgesetzes wurde vom Finanz- und Budgetausschuß des Nationalrates ein Unterausschuß eingesetzt, der sich eingehend mit den Problemen, die sich durch das 7. und 8. Staatsvertragsdurchführungsgesetz ergeben, beschäftigte. Es wurden vom Unter-

ausschuß grundlegende Abänderungen und Ergänzungen gegenüber der Regierungsvorlage vorgeschlagen. Über die Neufassung dieser Regierungsvorlagen wurde dem Finanz- und Budgetausschuß des Nationalrates ein ausführlicher Bericht vorgelegt. Der Nationalrat hat die abgeänderten Regierungsvorlagen zum Beschluß erhoben.

Der Artikel I des ersten vom Nationalrat beschlossenen Gesetzes regelt die Übereignung ehemals deutscher Vermögenswerte, die gemäß Artikel 22 des Staatsvertrages auf die Republik Österreich übergegangen sind, an solche physische Personen, die nach dem 8. Mai 1945 die deutsche Staatsbürgerschaft verloren und eine andere, ausländische Staatsbürgerschaft erworben haben. Als Frist für die Einbringung derartiger Verlangen, die an das Bundesministerium für Finanzen zu richten sind, wurde der 31. Dezember 1959 bestimmt.

In den Artikel I wurde ein neuer § 3 eingefügt, wonach auch nichtdeutschen Erben einer vor dem 27. Juli 1955 verstorbenen deutschen Person Vermögenswerte übereignet werden können.

Im Artikel II wird die Verlängerung der nach dem 4. Staatsvertragsdurchführungsgesetz mit 31. Oktober 1958 endenden Pachtverträge über land- und forstwirtschaftlich genutzte Liegenschaften bis zum 31. Oktober 1959 ausgesprochen. Wegen der inzwischen eingetretenen Änderung der Rechtsverhältnisse war es jedoch notwendig, gewisse Ausnahmen zu schaffen. Daher wurden an Stelle des Absatzes 2 des § 21 des 1. Staatsvertragsdurchführungsgesetzes die Absätze 2 bis 5 eingefügt.

In diesem Zusammenhang ist die Bestimmung hervorzuheben, die dem zuständigen Landeshauptmann nach Anhörung der Landwirtschaftskammer die Möglichkeit gibt, durch Kundmachung festzustellen, in welchen Orten die Aufstockungsaktion für bäuerliche Betriebe bereits durchgeführt wurde.

Im Artikel III werden Ergänzungen und Abänderungen des 3. Staatsvertragsdurchführungsgesetzes vorgenommen. Es wird insbesondere das landwirtschaftliche Siedlungsverfahren geregelt, und einige Auslegungsschwierigkeiten werden durch klare Formulierungen beseitigt. *(Der Vorsitzende übernimmt wieder die Verhandlungsleitung.)*

Neu eingefügt wurde eine Ziffer 4 in § 6 Abs. 1 des 3. Staatsvertragsdurchführungsgesetzes, um auch Kleinpächter bei der Zuteilung von Liegenschaften bevorzugt berücksichtigen zu können, wenn sie die Grundstücke neben ihrem Beruf zur Sicherung ihrer Existenzgrundlage benötigen. Voraussetzung

für die bevorzugte Landzuteilung ist jedoch, daß der Betreffende im Gemeindegebiet anässig ist.

Durch die Ergänzung des § 7 Abs. 1 soll klargestellt werden, daß bei der Landzuteilung auch auf die Bedürfnisse der klein- und mittelbäuerlichen Betriebe Bedacht zu nehmen ist.

Der Artikel IV dieses Gesetzesbeschlusses enthält die Vollzugsklausel.

Das 8. Staatsvertragsdurchführungsgesetz, über das ich ebenfalls zu berichten habe, wurde zusammen mit dem 7. Staatsvertragsdurchführungsgesetz behandelt. Mit diesem Gesetz sollen weitere Bestimmungen zur Durchführung des IV. Teiles des Staatsvertrages vom 15. Mai 1955 erlassen werden.

Gemäß Artikel 22 des Staatsvertrages ist die Republik Österreich Gläubigerin aller vor dem 8. Mai 1945 begründeten Forderungen des ehemaligen Deutschen Reiches, seiner Einrichtungen sowie deutscher physischer und juristischer Personen gegen Schuldner mit dem Wohnsitz oder Sitz in Österreich geworden.

Die Einbringung der Forderungen plus der vollen Zinsen würde Härten mit sich bringen. Um diese Härten zu beseitigen beziehungsweise zu mildern, sieht dieser Gesetzesbeschluß des Nationalrates vor, daß mit gewissen Ausnahmen eine Beschränkung des Zinsenlaufes auf die Zeit ab 1. Jänner 1953 und eine Beschränkung des Zinssatzes auf höchstens 4 Prozent gewährt wird.

Der Beschluß des Nationalrates erweitert auch die Kompensationsmöglichkeit für die österreichischen Schuldner gegenüber Forderungen des ehemaligen Deutschen Reiches und seiner Einrichtungen sowie bei Vorliegen eines

Sondervermögens des deutschen Gläubigers, gegen den der österreichische Schuldner selbst Forderungen hätte.

Der § 5 enthält eine Bestimmung, die dem aus einer Kreditgewährung vor 1945 verpflichteten Schuldner die Möglichkeiten schafft, Verluste aus Kriegseinwirkungen oder infolge von Maßnahmen einer Besatzungsmacht einzuwenden. Da die Entschädigungsgesetze erst nach Einbringung der Regierungsvorlage im Nationalrat beschlossen wurden, war eine Abänderung des im Regierungsentwurf vorgesehenen § 5 Abs. 2 erforderlich.

Der Finanzausschuß des Bundesrates hat in seiner gestrigen Sitzung sowohl das 7. wie auch das 8. Staatsvertragsdurchführungsgesetz beraten und hat mich ermächtigt, dem Hohen Haus den Antrag zu stellen, den vorliegenden beiden Gesetzesbeschlüssen die verfassungsmäßige Zustimmung zu erteilen.

Vorsitzender: Zum Wort ist niemand gemeldet. Wir kommen zur Abstimmung.

Bei der getrennt durchgeführten Abstimmung beschließt der Bundesrat, gegen die beiden Gesetzesbeschlüsse des Nationalrates keinen Einspruch zu erheben.

Vorsitzender: Die Tagesordnung ist erschöpft.

Die heutige Sitzung ist die letzte vor den Parlamentsferien. Ich darf daher die Gelegenheit benützen, Ihnen allen für Ihre sachliche Arbeit, die Sie im vergangenen Halbjahr geleistet haben, herzlichst zu danken und Ihnen eine recht gute Erholung zu wünschen, damit wir uns im Herbst gestärkt und erholt zu gemeinsamer Arbeit zusammenfinden. *(Allgemeiner Beifall.)*

Die Sitzung ist geschlossen.

Schluß der Sitzung: 15 Uhr 30 Minuten